Der Zusammenschluß der Mühlen und die planwirtschaftliche Regelung des Mühlengewerbes im Rahmen des Reichsnährstandes

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
genehmigt von der Philosophischen Fakultät der
Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin

von

Hans-Hubert Schlesinger

aus Ratibor in Schlesien

Tag der Promotion: 11. Dezember 1935

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juni 1935

1935

Druck: Heinr. Pöppinghaus, o. H. G., Bochum-Langendreer.

P 66

Referenten: Staatssekretär a. D. Prof. Dr. August Müller

Prof. Dr. Constantin v. Dietze

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort

I. Die Entwicklung des deutschen Mühlengewerbes bis zur Neuregelung
1.) Vergleich der Betriebszählungen seit 1875 . . 1-4
2.) Die Verschiedenheit der Betriebsformen und Größenklassen 4-9
3.) Die Übersetzung des Mühlengewerbes . . . 9-11
4.) Die Lagereinrichtungen der Mühlen 11
5.) Das Standortsproblem 11-13
6.) Rohstoff- und Preisfragen 14-18
7.) Probleme der Vermahlung 18-20
8.) Mehlausfuhr und -Einfuhr 20-23
Kosten der Müllereierzeugnisse.
9.) Kartellierungsversuche 23-28

II. Die Eingliederung des Mühlengewerbes in den Reichsnährstand
1.) Die Grundprinzipien der Neuregelung . . .28-31
2.) Der organisatorische Aufbau der Getreidewirtschaft31-33
3.) Die Ordnung des Getreidemarktes 33-39
4.) Die Einbeziehung der Mühlen 39-44
5.) Die Kontingentierung 44-48
6.) Die Einlagerungspflicht der Mühlen 48
7.) Die Regelung der Vermahlung 48-54
8.) Die Ordnung des Mehlabsatzes 54-57
9.) Der Reichsmühlenschlußschein 57-58

III. Vergleich zwischen der Konkurrenz- und der Planwirtschaft (Bedarfsdeckungswirtschaft) im Mühlengewerbe59-68

IV. Die Bewährung der Neuregelung
Fragen der Praxis 68-77

Literaturnachweis.

Außer den einschlägigen, im Text aufgeführten Gesetzen:

Christ: „Deutschlands Mühlenindustrie im Rahmen der deutschen Ernährungswirtschaft". Diss. Gießen 1925.

Deutsche Wirtschaftskunde, bearbeitet im Statistischen Reichsamt, 1933.

v. Dietze: Das Getreidemonopol. Berlin 1929.

Enquête-Ausschuß: „Die Struktur der deutschen Getreidemühlenindustrie und ihre Stellung im Rahmen der deutschen Wirtschaft".

Enquête-Ausschuß: III. Unterausschuß, 8. Arbeitsgruppe. Bd. 3, das deutsche Handwerk.

Hackinger, C.: Der betriebswirtschaftliche Produktionsprozeß in der Getreidemüllerei. Stuttgart 1929.

Jäckel, Dr. Hans: „Die deutsche Mühlenindustrie der Nachkriegszeit (unter besonderer Berücksichtigung schlesischer Verhältnisse). Diss. Breslau 1930.

Mayer, H.: Die Entwicklung des ostpreußischen Mühlengewerbes seit Aufhebung des Mühlenregals bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Diss. Königsberg 1921.

Mohaupt, Arthur: Entwicklung und Lage der Getreidemüllerei in Mecklenburg-Schwerin seit Einführung der Gewerbefreiheit. Diss. Rostock 1924.

Nicola: „Konzentrationstendenzen in der deutschen Mühlenindustrie". Diss. Würzburg 1922.

Pesch, Heinrich: Lehrbuch der Nationalökonomie 1925.

Reischle, Hermann u. Saure, Wilhelm: Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes 1934.

Sievers, Georg: Selbsthilfevereinigungen in der deutschen Müllerei. Stolp 1919.

Stat. Reichsamt: Industrielle Produktion, Sonderhefte zu Wirtschaft und Statistik, 1931 (Verlag von Reimar Hobbing, Berlin).

Stock: Der Kontingentierungsgedanke in der deutschen Getreidemüllerei. Diss. Hamburg 1922.

Thum, Wilhelm: Die Entstehung der fabrikmäßigen Großbetriebe innerhalb der deutschen Getreidemüllerei mit besonderer Berücksichtigung von West- und Süddeutschland. Diss. Bonn 1914.

Tode, Magdalena: Die Brotgetreidemühlen in der deutschen Kriegs- und Übergangswirtschaft. Diss. Göttingen 1923.

Wiedtfeldt, Otto: Die Bewirtschaftung von Korn, Mehl u. Brot im Deutschen Reich, ihre Entstehung und ihre Grundzüge. Berlin 1919.

Ferner seien von Fachzeitschriften und Zeitungen erwähnt:

Die Mühle.

Deutsche Getreidezeitung.

Landware, Fachblatt des Reichsnährstandes für Marktberichterstattung.

Vorwort.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Neuordnung der deutschen Getreidewirtschaft und der Zusammenschluß des Mühlengewerbes im Rahmen des Reichsnährstandes noch nicht volle zwei Jahre in Kraft sind, muß es verfrüht erscheinen, schon jetzt ein abschließendes Urteil über die Neuregelung fällen zu wollen. Das soll auch in der vorliegenden Arbeit keineswegs versucht werden. Was jetzt geleistet werden kann, ist zunächst eine genauere Erhebung des Zustandes, der zur Zeit des staatlichen Eingriffs bestand, des Zustandes also, der neu geordnet werden sollte. Dadurch, daß bei dieser Feststellung des bestehenden status im Mühlengewerbe gerade diejenigen Erscheinungen besonders berücksichtigt wurden, auf die sich die Neuordnung in erster Linie erstreckte, wird eine innere Bezogenheit zwischen dem 1. Teil der Arbeit, der den früheren Zustand beleuchtet, und dem 2. Teil, der die Neuregelung schildert, herbeigeführt. Der Wert und volkswirtschaftliche Nutzen einer Neuordnung kann erst dann sichtbar werden, wenn die Vergleichsmaßstäbe an die Hand gegeben werden. —

Die Neuregelung der Getreidewirtschaft wurde in der Arbeit nur so weit mitbehandelt, als die Situation des Mühlengewerbes, die im Vordergrund steht und auf die es dem Verfasser in erster Linie ankam, dies erforderlich machte. In diesem Punkt will die Darstellung also keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und zwar um so weniger, als die Verhältnisse allenthalben noch im Fluß sind. —

Wenn trotzdem im 3. Teil der Arbeit durch die Gegenüberstellung der früheren Konkurrenzwirtschaft und der neuen volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckungswirtschaft eine theoretische Auswertung der Ergebnisse versucht wird, so geschieht das mit den Vorbehalten, die sich aus der Kürze der Zeit, die die Neuregelung in Kraft ist, notwendig ergeben. Das gleiche gilt vom Schlußkapitel, das die bisherige Bewährung in der Praxis behandelt. Was hier Übergangs- und was Dauererscheinung ist, wird erst die weitere Entwicklung lehren können.

Trotzdem sind für die wirtschaftstheoretischen Betrachtung auch solche Übergangserscheinungen bedeutungsvoll. Wenn z. B. in einem planwirtschaftlichen System ein Sektor noch nicht abschließend geregelt ist und sich nunmehr auf diesem Gebiet eine erhebliche Verschärfung der Konkurrenz zeigt, weil der sonst gehemmte Wettbewerb sich hier konzentriert, so wird es darauf ankommen, die Grundkraft dieses Wettbewerbes im Sinne des Gemeinwohles in die richtigen Bahnen zu leiten. —

I. Die Entwicklung des deutschen Mühlengewerbes bis zur Neuregelung.

1.) Vergleich der Betriebszählungen seit 1875.

Um die Entwicklungstendenzen in der deutschen Müllerei sowie den im Jahre 1933 bestehenden Zustand zu erfassen, seien zunächst die einzelnen Betriebszählungen seit 1875 miteinander verglichen:

Vergleich der Betriebszählungen seit 1875[1]).

Entwicklung der deutschen Getreidemühlen seit 1875.

	1875	1882	1895	1907	1907[2])	1925
Betriebe	59 908	58 029	52 389	46 189	38 905	34 985
Personen	126 873	118 513	110 267	100 991	91 221	92 195
Motorische Kraft in PS	46 730	–	375 740	456 131	424 354	628 142

Seit der Reichsgründung hat sich also die Zahl der Mühlenbetriebe um mehr als ein Drittel, die Zahl der in der Müllerei beschäftigten Personen um etwa ein Viertel vermindert.

Ein Vergleich der Zahl der Betriebe mit der Zahl der beschäftigten Personen zeigt, daß es sich bei diesem Massenrückgang in der Mühlenindustrie in der Hauptsache um kleine Landmühlen handelt, die der Ausbreitung des binnenwirtschaftlichen Verkehrs zum Opfer fielen.

Großbetriebe mit hoher Leistungsfähigkeit treten also teilweise an die Stelle einer Vielheit kleiner Mühlen. Diese Entwicklungstendenz wird noch dadurch bestätigt, daß der Personaldurchschnitt pro Betrieb von 1875 bis 1925 von 2,1 auf

1) Vgl. Wirtschaft und Statistik 1928, S. 263.

2) Neues Reichsgebiet.

2,6 (trotz des Rückgangs der Gesamtzahl der beschäftigten Personen,) anstieg [3]). Wenn man die Betriebe mit einer Tagesleistungsfähigkeit bis 5 Tonnen als Kleinbetriebe bezeichnet, beschäftigten Mittel- und Großbetriebe 1882 zusammen 18 % des Gesamtpersonals der Mühlenindustrie, 1925 war es schon beinahe die Hälfte. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird sich aus dem Folgenden noch weiter erhellen.

Eine Ergänzung erfährt diese Darlegung durch das Verhältnis von möglicher Maschinenleistung und Arbeiterzahl in die Müllerei. Die folgende Tabelle gibt eine spezielle Übersicht über die möglichen Maschinenleistungen:

Leistungsfähigkeit der Kraftmaschinen in der Müllerei 1927/28 in PS [4]).

(Ohne Wind- und Wasserkraftmaschinen.)

Tägl. Verarbeitungsmöglichkeit	Tagesleistung der Mühlen in t	Leistungsfähigkeit der Dampfmaschinen	Elektromotoren	Explosionsmotoren
		PS	PS	PS
unter 5 t	26 397	11 025	51 409	41 372
5—20 t	42 793	25 295	45 842	52 314
20—80 t	34 135	35 591	32 808	24 825
80 t und darüber . .	27 118	79 860	30 099	4 331
insgesamt	130 453	151 771	160 158	122 842
		Zusammen:	434 771	

Wenn man die Gesamtmenge des in Deutschland jährlich zur Vermahlung gelangenden Getreides mit 15 Millionen Tonnen Getreide (maximal) und einen günstigsten Beschäftigungsgrad von 85 % annimmt, so müssen bei 300 Arbeitstagen täglich 50 000 t vermahlen werden können, um Deutschlands Versorgung mit Müllereiprodukten sicher zu stellen. Da man bei modernen Mühlen ca. 4 PS für die Vermahlung einer Tonne Getreide benötigt, so würde man eigentlich nur 200 000 PS Kraftanlagen von dauernder Betriebsfähigkeit brauchen. Hingegen sind (vergleiche Tabelle 1) 628 000 PS vorhanden, woraus sich die Überkapazität der Mühlen leicht erkennen läßt [5]).

3) Vgl. Jäkel, die deutsche Mühlenindustrie der Nachkriegszeit, S. 10.

4) Enquête-Ausschuß, II. Bd. 16, die Struktur der deutschen Getreidemühlenindustrie und ihre Stellung im Rahmen der deutschen Wirtschaft. S. 3.

5) Die Zusammenfassung der Kraftmaschinen nach Tabelle 2 (für das Jahr 1927/28) ergibt nur 434 771 PS. Hierbei sind aber die Wind- und Wasserkraftmaschinen außer Acht gelassen.

Bei der oben angegebenen Betriebszählung 1925 wurden, — wie schon erwähnt, — 92 195 in der Müllerei beschäftigte Personen festgestellt. Darunter befanden sich aber 28 000 Müller, die gleichzeitig Landwirte waren.

Die Müllereigenossenschaft weist für 1928 53 000 Vollarbeiter aus.

Die Produktionsstatistik 1927/28 zählt in den Betrieben über 5 t täglicher Verarbeitungsmöglichkeit 30 777 Vollarbeiter und die Statistik der Gewerbeaufsicht zählt in Betrieben mit 5 und mehr Arbeitnehmern im Jahre 1927: 36 800, im Jahre 1928: 33 867 Personen.

Man wird daher wohl nicht fehlgehen, wenn man — unter Berücksichtigung aller Betriebsgrößen — insgesamt etwa — 50 000 Vollarbeiter für die deutsche Müllerei annimmt.

Die faktische Leistung der einzelnen Betriebsgrößen betrug nach der Produktionserhebung 1927/28 je Kopf und Jahr bei den Mühlen von 5—20 t täglicher Verarbeitungsmöglichkeit 299 t, bei Mühlen mit 20—80 t täglicher Verarbeitungsmöglichkeit 311 t, und bei den Großmühlen über 80 t täglicher Verarbeitungsmöglichkeit 412 t. Hieraus ergibt sich, daß mit steigender Betriebsgröße die Produktivität des einzelnen Arbeiters auf Grund größerer Maschinenausstattung wächst.

Bei einer jährlichen Vermahlung von ca. 12 Millionen Tonnen würden also nur ca. 30 000 Arbeiter gebraucht werden, wenn nur die Großmühlen mit einer täglichen Verarbeitungsmöglichkeit von 80 t und darüber beschäftigt würden. Nimmt man wie oben die Zahl der Vollarbeiter auf 50 000 und die Zahl der motorischen Kräfte auf ca. 600 000 an (vgl. Tabelle 1) so stehen jedem Vollarbeiter 12 PS zur Seite. Legt man die Betriebszählung 1925 zu Grunde, die insgesamt 92 195 Arbeiter angab[6]), so kommen auf jeden Beschäftigten etwa 7 PS gegenüber 1,5 PS in der gesamten deutschen Industrie[7]).

Der fast automatische Betrieb einer Mühle, bei dem von der Getreideeinschüttung bis zum fertig eingesackten Mehl die menschliche Hand mit dem Mahlprodukt nicht in Berührung kommt, ist hierdurch deutlich zu erkennen. Diese Automatisierung ist begünstigt durch die Gleichmäßigkeit der Produktionsweise, welche oft bei einmaliger Festlegung eines

---

6) Hier sind allerdings auch die Personen eingeschlossen, die gleichzeitig Landwirte usw. sind.

7) Die Quelle für sämtliches Zahlenmaterial ist, soweit nichts anderes angegeben, der Enquête-Ausschuß.

bestimmten Produktionsverfahrens (Vermahlungsdiagramms) jahrelang beibehalten werden kann.

Fast alle größeren Betriebe stehen technisch auf gleicher Höhe, da die Konkurrenz der Mühlen bewirkt hat, daß alle bedeutenderen Verbesserungen sofort eingeführt wurden. Außerdem erzielte man durch den Ausbau meist eine größere Ausbeute an helleren Mehlen sowie eine Erhöhung der Gesamtausbeute.

Weitergehende technische Veränderungen sind wohl für die nähere Zukunft kaum anzunehmen, solange die Grundzüge der gegenwärtigen Produktionsweise beibehalten werden.

2.) Die Verschiedenheit der Betriebsformen und Größenklassen.

Man unterscheidet zwischen Lohnmühlen und Handelsmühlen. Bei den Lohnmühlen wird das Getreide gegen einen bestimmten Mahllohn verarbeitet, und dem Einlieferer werden die daraus erzeugten Produkte zurückgegeben oder das Getreide wird gegen eine entsprechende Menge Mehl umgetauscht. Nach der Bücherschen Einteilung würde es sich hierbei um reines „Lohnwerk" handeln, das — historisch gesehen — auch die ältere Betriebsform ist.

Die heute bedeutendere Betriebsart aber ist die Handelsmüllerei, bei der Getreide auf eigene Rechnung gekauft wird („Preiswerk"). Die daraus erzeugten Müllereiprodukte werden von den Mühlen auf dem Markt abgesetzt. Dazwischen gibt es verschiedene Mischformen.

Die früher allein bestehenden Lohnmühlen bezogen aus ihrer Umgebung den Rohstoff und setzten auch ihre Fabrikate dorthin ab („Kundenproduktion").

Es liegt in der Eigenart dieser Betriebsform, daß hier die Mühlen selbst keine Einwirkung auf Angebot und Nachfrage hatten und immer nur Produkte für den tatsächlichen Bedarf herstellten. Sie bekamen das Getreide vom Landwirt, je nach dessen Bedarf, geliefert und hatten es nur in Mahlprodukte zu verwandeln, die derselbe Landwirt wieder abnahm.

Infolge der gewaltigen technischen Erfindungen entwickelten sich aus den kleinen und primitiven Lohnmühlen Handelsmühlen mit größerer Leistungsfähigkeit. Die rückständig gebliebenen Landmühlen fallen den größeren Betrieben teilweise zum Opfer. Man kann die Behauptung wagen, daß erst infolge der Loslösung vom Kunden und der Produktion für

den Markt eine so große Übersetzung mit allen ihren nachteiligen Erscheinungen eintreten konnte, die abzustellen das Hauptproblem aller Bestrebungen war, welche eine Gesundung des Mühlengewerbes bezweckten.

Die folgende Tabelle gibt die Verteilung der Mühlen nach Betriebsformen und Größenklassen im Jahre 1927/28 an.

tägl. Verarbeitungsmöglichkeit	Reine Handelsmühlen %	Reine Lohnmühlen %	Mühlen nur f. eig. weiterverarbeitend. Betriebe %	Handels- u. Lohnm. mit vorw. Handelsmüllerei %	Hand.- u. L.-Mühlen mit vorw. Lohnmüllerei	Sonst. gem. Mühlen
unter 5 t . . .	22,1	89,7	83,3	30,1	60,8	70,3
5—20 t	35,3	9,6	13,9	51,3	34,8	25,0
20 80 t . . .	29,6	0,7	2,8	17,4	4,3	4,2
über 80 t . .	13,0			1,2	0,1	0,5
	100	100	100	100	100	100
Zahl der Mühlen insgesamt	727	15106	208	3110	3323	1163
in v. H. aller Mühlen	3,1	63,9	0,9	13,2	14,1	4,9

Der Zahl nach nehmen also die reinen Lohnmühlen den größten Prozentsatz ein, 63,9 %, aber es handelt sich fast durchweg um kleinste Landmühlen mit geringer Leistung, (unter 5 Tonnen, hiervon 89,7 %) während die reinen Handelsmühlen nur 3,1 % der Gesamtzahl ausmachen. Im umgekehrten Verhältnis dazu steht ihre faktische Leistung, die erheblich größer ist als die der Lohnmühlen.

An anderer Stelle wird dies noch deutlicher zum Ausdruck kommen, wenn man die einzelnen Produktionszahlen einander gegenüberstellt.

Die Betriebsgröße schwankt bei den deutschen Mühlen zwischen wenigen Zentnern bis zu 1 000 t täglicher Verarbeitungsmöglichkeit.

Man unterscheidet herkömmlicher Weise folgende Größenklassen:

---

8) Vgl. Enquête-Ausschuß, S. 2.

1.) Kleinmühlen bis zu 5 t täglicher Leistung.
2.) Mittelmühlen von 5—80 t Tagesleistungsfähigkeit und
3.) Großmühlen mit einer Leistung von über 80 t täglich.

Die Annahme, daß sich der Großbetrieb allein durchsetzen würde, hat sich hier nicht bewahrheitet, vielmehr arbeiten — unter bestimmten Umständen — viele Klein- und Mittelbetriebe sogar vorteilhafter als die Großmühlen. Es gibt also keine unbedingt optimale Betriebsgröße für die Müllerei. Je nachdem die Mühlen in einem Überschuß- oder Zuschußgebiet von Getreide liegen, je nach der Dichte der Bevölkerung, der Lohnhöhe, den Frachtkosten, Zinsen, wird sich die Betriebsgröße im Einzelnen richten. Hinzu kommt die Möglichkeit, Naturantriebskräfte wie Wasser und Wind, zu verwenden, sowie die Tatsache, daß keine großen Unterschiede in der Qualität der dunkleren Mehlsorten, besonders bei Roggenmehlen, bestehen. Eine Roggenmühle ist schon bei 10—15 t Tagesleistung gegenüber den größten Betrieben hinsichtlich der Ausbeute und Qualität der von ihr erzeugten Mehle durchaus konkurrenzfähig, da auch ein solcher Betrieb bereits vollautomatisch geführt wird. Bei Weizenmühlen trifft dies erst bei 25—50 t zu, denn hier sind eine Reihe von Hilfsanlagen notwendig, die für kleinere Betriebe nicht rentieren würden.

Die Betriebsgröße ist ebenso wie der Standort der Mühlen abhängig von der Rohstoffbasis und den Absatzmöglichkeiten, wobei die Transportkosten entscheidend ins Gewicht fallen. Je niedriger sie sich gestalten, umso mehr kann die einzelne Mühle ihren Markt erweitern und dadurch ihre Betriebsgröße erhöhen. Trotz der für die Mühlen besonders charakteristischen Tatsache, daß sich Klein- und Mittelbetriebe neben Großbetrieben weitgehend behaupten, kann aber von einer Entwicklung vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb gesprochen werden. Diese Tendenz wird durch einen Vergleich der Produktionszahlen der einzelnen Größen- und Betriebsklassen bestätigt. In diesen Zahlen kommt wohl auch der tatsächliche Stand der Betriebe am klarsten zum Ausdruck.

Die in den Mühlen verarbeiteten Getreidemengen[9]).

davon in Mühlen mit einer Tagesleistung von

Fruchtarten		insgesamt	unter 5 t	5—10 t	über 10 t
		1000 Doppelzentner			
Roggen	Erntejahr				
	1927/28	46 657	10233	5 730	30694
	1932/33	44 024	8525	6 332	29167
Weizen	Erntejahr				
	1927/28	50 845	4104	2 143	44598
	1932/33	42 534	3598	2 571	36365
Gerste	Erntejahr				
	1927/28	14 187	2 299	2 261	1 627
	1932/33	—	—	—	—
Hafer	Erntejahr				
	1927/28	3 074	951	414	1 709
	1932/33	—	—	—	—

Die Tabelle zeigt, 1.) daß bei der Roggenverarbeitung (im Jahre 27/28) beinahe noch ein Viertel der Gesamtmenge in Kleinmühlen (bis zu 5 t) verarbeitet wurde, daß sich die Kleinmühlen also hier halten können, 2.) daß bei Weizen der entsprechende Anteil nur etwa $^1/_{12}$ betrug.

Hingegen war der Anteil der Mühlen über 10 t (Mittlere- und Großmühlen)
bei Roggen ungefähr 3 mal so groß und
bei Weizen ungefähr 10 mal so groß
als der der Kleinmühlen. Je größer also ein Mühlenbetrieb ist, desto höher ist prozentual seine Weizenverarbeitung, je kleiner er ist, desto höher ist die Roggenverarbeitung, sowie die Verarbeitung der nur zu verschrotenden Produkte.

Bestimmt man die Anteile der einzelnen Größenklassen über 10 t genauer, so ergibt sich folgendes Bild:

9) Statistisches Jahrbuch 1934, S. 263 ff.

Die Verteilung des verarbeiteten Getreides auf die einzelnen Größenklassen 1927/28 [10]).

	Roggen %	Weizen %
unter 5 t	21,9	8,1
von 5—20 t	28,2	10,4
von 20—80 t	30,1	19,5
über 80 t	19,8	62,0
Sämtl. Mühlen in %	100,0	100,0
Sämtliche Mühlen in Mill. t	4,67	5,08

Diese Tabelle zeigt insbesondere, daß bei Weizen 62 % der Gesamtmenge in Großmühlen (über 80 t) verarbeitet wurden, gegenüber 19,8 % der Roggenmenge.

Die verhältnismäßig größte Weizenmehlerzeugung haben die Großmühlen über 80 t Tagesleistung, welche die besten technischen Hilfsmittel verwenden können. Deswegen ist auch die Weizenmehlerzeugung in der Hauptsache auf wenige Betriebe konzentriert, während die Roggenverarbeitung weitgehend dezentralisiert blieb.

In der nachfolgenden Statistik wird die überwiegende Bedeutung der Handelsmühlen [11]) deutlich, die 70,9 % der Erzeugnisse aller Mühlen herstellen.

Hergestellte Müllereierzeugnisse nach Handels-, Lohn- und sonstigen Mühlen auf Grund der Produktionserhebung von 1927/28.

Müllereierzeugnisse	insgesamt 1 000 dz.	davon entfallen auf		
		Handelsmüllerei %	Lohnmüllerei %	Müllerei für sonst. Zwecke %
Roggenmehl	27 770	64,7	32,4	2,9
Roggenschrot	3 483	51,1	38,1	10,8
Weizenmehl	34 572	89,1	10,5	0,4
Futterschrot	28 500	49,5	50,4	0,1
Kleie, Futtermehl und Abfälle	26 045	76,4	22,0	1,6
sonst. Müllereierz.	3 208	—	—	—
	12 3578	70,9	27,9	1,2

10) Enquête-Ausschuß, S. 7.

11) Nicht ohne weiteres identisch mit der Unterscheidung von Klein- und Großmühlen; die Großmühlen sind wohl in der Hauptsache Handelsmühlen, aber auch die mittleren Mühlen betreiben weitgehend Handelsmüllerei, sogar einige Kleinmühlen.

Wie stark die Bedeutung der Großmühlen, (das sind ja meist die Handelsmühlen) zugenommen hat, zeigt folgende Gegenüberstellung.

Nach der Produktionserhebung des Jahres 1909/10 gab es nur 56 Großmühlen mit einer Kapazität von 80 t und mehr, sowie einer gesamten Verarbeitungsmöglichkeit von 3,7 Mill. Tonnen. 1927/28 dagegen wurden 144 Großmühlen mit einer jährlichen Kapazität von rund 8,1 Mill. Tonnen erfaßt.

3.) Die Übersetzung des Mühlengewerbes.

Schon aus den bisherigen Ausführungen geht die Überdimensionierung des Mühlengewerbes zur Genüge hervor. Es seien im folgenden noch die Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebsgrößen und die jährliche Gesamtleistung einander gegenübergestellt. (Wieder nach den Feststellungen des Enquêteausschusses) [12]).

Umfang und Beschäftigungsgrad der Müllerei im Jahre 1927/28.

Deutsches Reich	Sämtliche Mühlen			Mühlen unter 5 t tägl. Verarbeitung			Mühlen mit 5-20 t tägl. Verarbeitung		
	Leistungsfähigkeit in 1000 t	tatsächliche Leistung	Beschäftigungsgrad in %	Leistungsfähigkeit in 1000 t	tatsächliche Leistung	Beschäftigungsgrad in %	Leistungsfähigkeit in 1000 t	tatsächliche Leistung	Beschäftigungsgrad in %
	39 135	12 632	32,3	7 919	2 098,2	26,5	12 838	2 986,2	23,3

Mühlen mit 20 - 80 t tägl. Verarbeitung			Mühlen mit 80 t und darüber tägl. Verarbeitung		
–	–		—		–
10 243	3 122,2	30,5	8 135	4 425,4	54,4

12) Enquête-Ausschuß S. 21

Die Kleinmühlen verfügten hiernach über ca. 20,2% der Kapazität (7 919 Tausend Tonnen) und verarbeiteten 16,6% der gesamten Getreidemenge.

Die Großmühlen mit 80 t Tagesleistung und darüber verfügten über eine etwas höhere Kapazität (8 135 Tausend Tonnen); sie waren im Reichsdurchschnitt an der Gesamtverarbeitung mit 35,1% beteiligt.

Faßt man die Mittelmühlen von 5—80 t Leistungsfähigkeit zusammen, so ergibt sich für sie eine Kapazität von 41% (23 081 Tausend Tonnen) oder ein Anteil an der Getreideverarbeitung von 48,3%.

Bemerkenswert ist ferner, daß der Beschäftigungsgrad der Großmühlen (54,4%) über dem Reichsdurchschnitt (32,3%) lag, während die Mittelmühlen und die Kleinmühlen darunter blieben.

Die gesamte Leistungsfähigkeit der Mühlen beträgt nach dieser Tabelle rund 39 Millionen Tonnen im Jahre. Dagegen werden tatsächlich nur 12—13 Mill. t jährlich durchschnittlich vermahlen, so daß sich hiernach eine Übersetzung von fast 300% ergibt. Diese Zahlen, auch wenn sie nur im großen Ganzen stichhaltig sein sollten, werden in dem Augenblick an Bedeutung gewinnen, wo das Eingreifen des Staates zugunsten bestimmter Größenklassen erfolgt. Hierüber wird bei der Neuregelung eingehend zu sprechen sein.

Ein weiterer Grund für die Überkapazität (neben dem zu großen technischen Ausbau), ist der Rückgang des Mehlkonsums selbst. Die Gesamtverarbeitung des Jahres 1909/10 betrug (im damaligen Reichsgebiet) 15,6 Mill. Tonnen gegen 12,6 Mill. Tonnen im Jahre 27/28. Die Weizenvermahlung ist hierbei ungefähr gleich hoch geblieben, dagegen ist die Roggenvermahlung von 6,1 Mill. t auf 4,7 Mill. t zurückgegangen. Dementsprechend ist eine Verbrauchsumschichtung vom Roggen- zum Weizenmehl festzustellen. Die Weizenmehlerzeugung ist im Jahre 1927/28 sogar um eine halbe Million Tonnen höher als die Roggenmehlproduktion gewesen; dagegen wurden vor dem Kriege 0.3 Mill. t mehr Roggenmehl erzeugt. Allerdings war dabei die Erzeugung der meist roggenverbrauchenden abgetretenen Gebietsteile Ostdeutschlands mitgerechnet.

Erzeugnisse der deutschen Müllerei in 1 000 t [13]).

Müllereierzeugnisse	1909/10 früher. Reichsgebiet	1927/28
Roggenmehl	4 046	3 125
Weizenmehl	3 722	3 648

Lagereinrichtungen der Mühle.

Bei der Produktionserhebung 1927 betrug das Lagerungs- und Fassungsvermögen bei Mühlen mit über 20 t täglicher Verarbeitungsmöglichkeit 1 434 000 t für Getreide und 485 000 t für Müllereierzeugisse.

Diese Zahlen können noch wie folgt untergegliedert werden: Die Mühlen von 20–80 t Tagesleistung, die in dem Berichtsjahr 3 122 000 t verarbeiteten, hatten Lagerräume für 702 000 t Getreide und 254 000 t Müllereierzeugnisse; diese Betriebe hatten also eine Lagerungsmöglichkeit für 3–4 Monate. Die Großmühlen mit einer Tagesleistung von über 80 t verfügten über Lagerräume für 732 000 t Getreide und 231 000 t Mühlenerzeugnisse; sie können demnach Getreide für eine 2—3 monatliche Produktion einlagern, da sie 4 424 000 t Getreide verarbeiteten. Im Jahre 1927/28 gab es in Deutschland Getreidelagerhäuser und Mühlen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 4,5 Millionen t. Davon hatten die Mühlen, wie oben angeführt, Lagermöglichkeiten von 1.4 Mill. t, wenn nur das Getreide berücksichtigt wird. Die Lagermöglichkeiten bei den Kleinmühlen sind beschränkter.

Diese Berechnung spielt eine große Rolle bei der jetzigen Pflichteinlagerung von Getreide und Mehl, sowie für die Aufnahme der überschüssigen Ernte und Haltung einer nationalen Reserve. Hierüber weiter unten [14]).

VI. Standort der Mühlen.

Die Mühlenbetriebe waren ursprünglich über das ganze Reich ziemlich gleichmäßig verteilt, da die Landwirtschaft ihre Erzeugnisse in den meisten Gegenden Deutschlands nur zur Dekkung des örtlichen Bedarfs anbaute. Auf diese Weise fielen die

13) Enquête-Ausschuß, S. 9.
14) Vgl. S. 48.

Produktionsgebiete mit den Konsumgebieten im wesentlichen zusammen. Weite Transporte wären auch bei den früher sehr hohen Transportkosten unwirtschaftlich gewesen. Die Vermahlungskosten der Betriebe waren fast überall die gleichen, da es fast überall nur kleine Betriebsgrößen mit geringer Leistungsfähigkeit gab. Auf diese Weise hätten höhere Transportkosten durch eine Ersparnis an Vermahlungskosten nicht ausgeglichen werden können. Als dann Verbrauch und Erzeugung sich trennten, d. h. als mehr Getreide für den Markt produziert wurde, entwickelten sich größere Mühlen an den Orten der Getreideerzeugung und an den Häfen, wo sie die eingeführten ausländischen Getreidemengen verarbeiten konnten. Ebenso entstanden an den Hauptverbrauchsorten neue große Mühlen, besonders da, wo gute Verkehrsverhältnisse wie Wasserstraßen usw. die Entstehung begünstigten.

Für die kleineren Mühlen, die sowohl Absatz wie Getreidebezug in nächster Nähe finden, sind die Standortsbedingungen fast gleich geblieben, doch haben ja diese Mühlen für die Produktion an Bedeutung wesentlich verloren. Dieser Rückgang ist dadurch mit bedingt, daß ein großer Teil der Landwirte jetzt selber Getreide schrotet, um die Betriebskosten zu senken.

So ist seit 1907 die Zahl der Schrotmühlen in der Landwirtschaft auf das 12,5 fache angestiegen.

Umgekehrt ist von 1909/10 bis 1927/28 die Gesamtherstellung von Futterschrot, das in Mühlen produziert wurde, auf 2 85 Mill. t, d. h. um ein Drittel zurückgegangen.

Trotzdem war bei den Lohnmühlen, also im wesentlichen den Kleinstmühlen, im Jahre 1927/28 noch 41,8% ihrer Gesamterzeugung Futterschrot. Der Rückgang der Verschrotung kommt also als weiteres causales Moment für den Rückgang der Kleinmühlen in Betracht, (neben technischer Überlegenheit der Großmühlen usw.). Wenn trotz alledem auch heute noch eine starke Dezentralisation bei diesem Gewerbe vorzufinden ist, so spricht daraus die Kraft der traditionellen und örtlich bedingten Standortsbestimmung.

Über die Verteilung der Produktion[15]) gibt folgende Tabelle Aufschluß:

15) Enquête-Ausschuß, S. 11.

Im Erntejahr 1927/28 entfielen auf

Nordseegebiet und rheinisches Gebiet	Ost- Deutschland	Mittel-	Bayern rechtsrh.	
44	15	31	10 v. H.	der Reichsbevölkerung
29	29	31	11 v. H.	der deutsch. Getreideproduktion
51	17	25	7 v. H.	der deutsch. Mühlenproduktion
84	2	12	2 v. H.	des in deutsch. Mühlen insgesamt verarbeitet. Auslandsgetreides

Hieraus ist zu ersehen, daß die Hauptkonsumgebiete im Westen liegen, da dort der verhältnismäßig größere Teil der Bevölkerung lebt (44%). Dagegen sind die dortigen Getreideernten nicht entsprechend hoch (29%), so daß hier das meiste Auslandsgetreide (84%) eingeführt werden mußte. Außerdem geben die östlichen Gebiete, bei denen die Verhältnisse umgekehrt liegen. (15% der Bevölkerung, 29% der Getreideproduktion) ihren Getreideüberschuß nach den westlichen Konsumgebieten ab.

Die Transportkosten sind für die Mühlen an sich bedeutungsvoll. Die Mühlen im Überschußgebiet sind insofern etwas günstiger gestellt, als sie für den Getreidebezug nur geringe Kosten aufwenden müssen und auch die Kleie meist wieder in ihrem Bezirk absetzen können, so daß nur etwa 70% der Gesamterzeugnisse transportiert werden brauchen, wenn sie ihren Absatz außerhalb ihres Bezirkes haben, (ca. 30% Kleie, Nachmehle usw.). Sind die Transportkosten nur gering, dann fällt die Frachtdifferenz nicht mehr so sehr ins Gewicht, da die Vorteile, die aus der Fühlung mit dem Absatzmarkt erwachsen, überwiegen. Der Bahntarif speziell spielt hierbei deswegen keine ausschlaggebende Rolle, weil die Großmühlen oft an Wasserstraßen liegen, auf denen sie ihr Getreide billiger beziehen können, und weil die meisten Mühlen einen großen Kraftwagenfuhrpark besitzen, mit dessen Hilfe sie die An- und Abfuhren selber vornehmen. Auch für die Klein- und Mittelmühlen haben die Bahntarife infolge der Nähe der Bezugs- wie Absatzorte kein größeres Interesse. Trotzdem bleibt die Gestaltung der Transportkosten bedeutungsvoll, wie schon aus der Standortswahl der Großmühlen hervorgeht, ebenso daraus, daß ein Teil der Kleinmühlen diesem Umstand seine Lebensfähigkeit mitverdankt.

Rohstoff- und Preisprobleme.

In einer Zeit, wo die Forderung der nationalen Selbstversorgung mit den lebenswichtigsten Erzeugnissen eine Selbstverständlichkeit geworden ist, rückt das Rohstoffproblem mit an die erste Stelle. Die Kriegserfahrungen, der Stand der deutschen Zahlungsbilanz und die Industrialisierung Deutschlands geben dieser Frage ein entscheidendes Gewicht. Daneben tritt, – in Anbetracht der Lage der deutschen Landwirtschaft –, das Getreidepreisproblem. Beide Fragen, deren Bedeutung und Schwierigkeiten nicht unterschätzt werden sollen, werden im folgenden nur insoweit kurz behandelt, als sie das Mühlengewerbe entscheidend beeinflussen.

Es sei zunächst die Verwendung von Inlands- und Auslandsgetreide in einem der letzten Jahre (1927/28), die der Neuregelung vorangingen, geprüft.

Von der gesamten Getreideverarbeitung Deutschlands, die 1927/28 12,63 Millionen Tonnen betrug, entfielen 62,5% auf Inlandsgetreide und 37,5% auf Auslandsgetreide.

Hiervon waren (im ganzen Reich):

Inl. Roggen	32,6%
ausl. Roggen	4,3%
inl. Weizen	19,3%
ausl. Weizen	20,9%

Der Rest entfiel auf sonstige Getreidearten. In der Rheinprovinz, bekanntlich eines der Hauptzuschußgebiete, steigt der Anteil des Auslandsweizens auf 52,7%, der des Auslandsroggens auf 10,8%.

Die Hauptgetreidelieferanten für Deutschland sind Nord- und Südamerika und Australien.

Natürlich schwankten diese Einfuhren je nach dem Ausfall der Inlandsernten. Der Gesamtbedarf an Roggen und Weizen wurde — im Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 1928/29–1930/31 wie folgt berechnet[16]) (und zwar als Verbrauch für menschliche und tierische Ernährung sowie gewerbliche Zwecke):

	aus einheimischer Erzeugung	aus dem Ausland	insgesamt
Roggen	7,14 Mill. t	—	7,14
Weizen	3,48 „ t	1,42 M. t	4,90

16) Deutsche Wirtschaftskunde, bearbeitet im Statistischen Reichsamt 1933, Seite 96.

Der Roggenbedarf wurde also in diesen Jahren schon zu 100%, der Weizenbedarf zu 71% im Inland gedeckt. Die Gesamtmengen für Roggen und Weizen ergeben folgendes Bild [17]).

		Roggen	Weizen
Durchschn.	1893 bis 1895	8 337 000	3 304 000
„	1900 „ 1905	9 297 000	3 550 000
„	1911 „ 1913	9 585 000	3 765 000
„	1925 „ 1930	7 610 000	3 348 000
	1929	8 155 000	3 349 000
	1930	7 679 000	3 789 000
	1931	6 680 000	4 233 000

Hierbei wird angenommen, daß von der Roggenernte je nach dem Ausfall 25—30% verfüttert wurden. Bei Weizen scheidet die Verfütterung im Großen und Ganzen aus.

Aus diesen Zahlen wird das Anwachsen der deutschen Weizenanbaufläche ohne weiteres sichtbar. Da nun der Weltmarktpreis, besonders für Weizen, meist unter dem Inlandspreis lag, ist es klar, daß Zölle diese Differenz ausgleichen und oft darüber hinausgehen mußten, um die eigene Landwirtschaft zu schützen.

Der Getreidezoll ist in der Nachkriegszeit am 1. 9. 1925 wieder eingeführt worden und blieb zunächst als ein fester Zoll bestehen. Im Jahre 1929 wurden daraus Gleitzölle gemacht, um die Herbeiführung möglichst stabiler Getreidepreise zu ermöglichen.

Der Weizenzoll konnte zwischen 9,50 M und 3,50 M, der des Roggens zwischen 9 und 3 M per 100 kg pendeln, wobei für die obere Grenze des Zolls ein Weizenpreis von 26 M per t und ein Roggenpreis von 23 M per dz gelten sollte.

Da Deutschland kein einheitliches Getreideerzeugungsgebiet ist, hätte der Zoll seine volle Wirkung nur dort ausüben können, wo die meiste Getreideeinfuhr bestand, nämlich im Nordwesten, Westen und Südwesten. Um ein möglichst einheitliches Preisbild für das ganze Reich zu schaffen, führte man daher das Einfuhrscheinsystem ein. Dieses Einfuhrscheinsystem wurde für die Nachkriegzeit am 1. 10. 1925 fast gleichzeitig mit Wiedereinführung der Zölle in Kraft gesetzt. Da der östliche Getreideanbau auf Export angewiesen ist, sollte eine Ausfuhr des Getreides ermöglicht werden, um das Preisniveau auf die

17) Deutsche Wirtschaftskunde, S. 86.

Höhe der Preise des Westens zu bringen. Die Ausgleichung der Preise durch die Einfuhrscheine hat unter Ersparung teuerer Frachtkosten derart funktioniert, daß der Produzent im Osten sein Getreide (meist schon gleich nach der Ernte) zu dem niedrigeren Weltmarktpreis verkaufen konnte, da er dafür einen Einfuhrschein erhielt, der die Differenz ausglich. Der Konsument des Westens dagegen kaufte das Auslandsgetreide später für den niedrigen Weltmarktpreis unter Benutzung der dem Exporteur abgekauften Einfuhrscheine. Es konnte also soviel Getreide eingeführt werden, wie ausgeführt worden war, ohne daß ein Preisverlust entstand [18]) [19]).

Durch das Gesetz vom 22. 12. 1929 wurde in Verbindung mit gleitenden Getreidezöllen auch ein gleitender Mehlzoll eingeführt. Weizen- und Roggenmehlzölle betrugen das 1½ fache des Weizenzolles, zuzüglich einer Schutzspanne von 4,25 RM.

Über die Getreidepreisbildung ist nun folgendes zu sagen: Je nach dem Ausfall der oft sehr schwankenden Ernteaussichten in den einzelnen Überschußgebieten richtete sich der Getreidepreis.

Vor der Neuregelung wurde der deutsche Getreidepreis, für welchen bei Weizen der Weltmarktpreis weitgehend richtunggebend war, nach oben dort begrenzt, wo das Auslandsgetreide nach Einbeziehung von Zoll- und Frachtzuschlägen mit dem inländischen Getreide konkurrieren konnte.

Die untere Preisgrenze bilden die Preise, welche für das Exportgetreide unter Zuteilung der Einfuhrscheine, gezahlt wurden.

Innerhalb Deutschlands waren die Getreidepreise infolge der Transportkosten verschieden hoch.

Am niedrigsten waren sie naturgemäß in den Überschußgebieten, in den Zuschußgebieten am höchsten.

Nun war man schon lange bestrebt, die Getreidepreise soweit angängig stabil zu halten, und wenigstens die jahreszeitlichen Schwankungen, d. h. die Preisschwankungen innerhalb der Wirtschaftsjahre, möglichst auszugleichen [20]). Die Finan-

18) Für die Mühlen wirkte sich diese Regelung in manchen östlichen Grenzbezirken allerdings schädlich aus, da die Rohstoffbasis der dortigen Mühlen geschmälert wurde.

19) Wenn bei der Einfuhr manchmal höhere Preise gezahlt werden mußten, weil die Weltmarktpreise inzwischen gestiegen waren, so brauchte das keinen Verlust für die Landwirtschaft zu bedeuten. Einmal wurden Frachtkosten gespart, dann Zinsen, Lagergeld, Versicherung, Bearbeitungskosten, Verlust durch Schwund vermieden usw. Volkswirtschaftlich fällt in Betracht, daß bessere Auslandsqualitäten eingeführt werden konnten. Vgl. v. Dietze, Getreidemonopol, 1929, S. 11.

20) Diese Schwankungen ergeben sich aus der Verflechtung mit der Weltwirtschaft. Vgl. v. Dietze S. 16. „Die Preisschwankungen innerhalb der Wirtschafts-

zierung d. h. Übernahme oder Ernte, soweit sie zeitlich nicht gleichmäßig auf den Markt kommt und so die Preisschwankungen bewirkt, war das Hauptziel aller Stützungsmaßnahmen. Nach der Ernte wird viel Getreide angeboten, weil die Landwirte Geld benötigen, um ihren dringenden Verpflichtungen nachzukommen. Es ergaben sich im Laufe eines Jahres immerhin erhebliche Preisschwankungen, wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht.

Notierungen der Berliner Produktenbörse.
Mittelpreise per 1000 kg:

	Höchste Notierung.	Niedrigste Notierung.	Spanne.
		Weizen	
1925	274	202	72
1928	274,5	203	71,5
1929	266	201,5	64,5
		Roggen	
1925	272,5	133,5	139
1928	288,5	200,5	88
1929	217,5	159	58,5

Die Mühlen und der Handel sind wegen Kapitalmangels seit der Kriegs- und Inflationszeit nicht mehr in der Lage, große Getreidemengen auf einmal aufzunehmen. So entstand besonders bei guten Ernten ein starker Preisdruck auf das Getreide. Daher wurde im Jahre 1925, als der Roggenpreis weniger als 14 M. per 100 kg betrug, die deutsche Getreidehandels-G. m. b. H. gegründet. Ihre Tätigkeit beschränkte sich hauptsächlich auf Aufkäufe der in den einzelnen Jahren zu großen Roggenmengen mit Hilfe staatlicher Kredite. Auf diese Weise wurde ein starkes Abgleiten der Preise verhindert. 1926 wurde die Getreidelombardaktion eingeführt.

Den Landwirten wurde durch die Preußenkasse und durch Warengenossenschaften ein Lombardkredit gewährt, so daß sie ohne die ganze Ernte gleich verkaufen zu müssen, in die Lage gesetzt wurden, ihre fälligen Schulden zu begleichen.

---

jahre werden am stärksten bedingt durch das Urteil über den Ernteausfall in den verschiedenen Teilen der Erde. Hat man sich im Herbst über die Ernte des Inlandes, Europas und Nordamerikas einigermaßen eine Meinung bilden können, so beginnen bereits die Aussichten auf der südlichen Erdhalbkugel den Preis zu beeinflussen. Vom späten Frühjahr an wirft der Saatenstand in Europa und Nordamerika seine Schatten voraus."

Welche Folgerungen ergeben sich nun hieraus für die Mühlen?

Die Kosten des Getreides machen vom Preis des Mehles etwa 85—90% aus. Von Seiten der Mühlen fand nur eine gewisse Beeinflussung der Getreidepreise statt und zwar durch Beteiligung der Großmühlen am Getreidehandel; ferner konnte auch versucht werden, durch Vermahlung einer möglichst billigen Getreidemischung die Getreidekosten im Mehl geringer zu halten.

In den Preisschwankungen lag ein starkes Risiko, zugleich aber auch eine Gewinnmöglichkeit für die Mühlen, da Getreide meist je nach der Marktlage für längere oder kürzere Zeit im voraus gekauft wurde.

Teilweise übernahm auch der Terminhandel dieses Risiko. Bei langfristigen Lieferverträgen von Mehl konnten sich die Mühlen durch entsprechende Getreideterminkäufe sichern, um auf diese Weise besser kalkulieren zu können. Bei allzu stark schwankenden Rohstoffpreisen waren die Betriebe sonst gezwungen, wollten sie nicht spekulieren, nur für den augenblicklichen Bedarf einzukaufen, wodurch eine Einengung des Geschäfts hervorgerufen wurde.

Probleme der Vermahlung.

Aus einer Getreidemischung kann man je nach Belieben mehrere Sorten Mehl herstellen. Es gab daher herkömmlicher Weise eine überaus große Anzahl verschiedener Mehle, da fast jede Mühle ihre eigenen Sorten herstellte. Man forderte schon früher eine Vereinheitlichung der Mehlbezeichnungen im Sinne einer Standardisierung, da ein Mehl mit gleicher Bezeichnung in den einzelnen Gegenden eine ganz unterschiedliche Qualität hatte. Als Anhaltspunkt für eine Festlegung mehrerer gleicher Sorten sollte der Ausmahlungsgrad, die Farbe oder der Aschegehalt des Mehles gelten. Diese Bestrebungen wurden aber fallen gelassen, da es zu keiner Einigung kam. Die Bäcker waren außerdem gewöhnt, verschiedene Mehle zusammenzumischen, um das Risiko beim Versagen einer evtl. schlechten Sorte auszuschalten.

In der Nachkriegszeit trat eine qualitative Veränderung in der Nachfrage ein, da mehr hellere Mehle verlangt wurden. Ein Mehrverbrauch des Auszugmehles (d. h. der besten Qualität) von 7—15% wurde beobachtet. Ferner stieg der Weizenverbrauch an. Die Verminderung des Roggenverbrauchs wurde durch die Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit, (geringerer Brotver-

brauch infolgedessen) den Fortfall des stehenden Heeres und eine Bevorzugung des Weizengebäcks von Seiten der Bevölkerung hervorgerufen. Der höhere Obstverbrauch bewirkte ebenfalls einen Rückgang des Mehlkonsums [21]).

Für die Herstellung eines erstklassigen Mehles pflegte man hochwertiges ausländisches Getreide (insbesondere Weizen) den inländischen Produkten beizumischen. Man kann aber durch Verwendung chemischer Hilfsmittel, die in den letzten Jahren große Verbreitung gefunden haben, da ungefähr die Hälfte der deutschen Mehlproduktion so behandelt wird, die Zumischung von gutem ausländischen Getreide einschränken. Durch diese Verfahren werden Mehle, welche man aus geringeren Getreidesorten herstellte, backfähiger und genügen damit den Ansprüchen, die bisher nur an Mehl aus teureren Getreidemischungen gestellt werden konnten. Trotz höheren Preises wurde aber das Auslandsgetreide gern verarbeitet, da die größere Ausbeute, bedingt durch ein höheres Hektolitergewicht des Kornes, und die bessere Qualität (reichlicherer Klebergehalt, meist geringerer Feuchtigkeitsgrad und Reinheit dieser standardisierten Getreidesorten) den Mehrpreis ausglichen.

Um demgegenüber den Verbrauch von Inlandsweizen zu fördern, wurde am 4. 7. 1929 ein Vermahlungsgesetz beschlossen. Es mußte von den Mühlen eine bestimmte Quote deutschen Weizens, im Durchschnitt 30% Inlandsweizen, vermahlen werden.

Man spricht von dem sogen. Vermahlungszwangsgesetz. Die Höhe der Quote sollte sich nach dem Ernteausfall bestimmen und konnte je nach der Entwicklung des Getreide- und Brotpreises im Laufe des Jahres verändert werden. Der Sinn des Gesetzes war der, die Nachfrage nach inländischem Getreide zu erhöhen. Indirekt wollte man so die Einfuhr von Auslandsweizen eindämmen *).

Der Erfolg dieses Gesetzes zeigte sich darin, daß die Preisbewegung für Inlandsweizen in den folgenden Jahren sich besser gestaltete **). Entsprechend dem Ernteausfall wurde die Quote im Sommer 1931 auf 60%, für das Wirtschaftsjahr 31/32 sogar auf 97% (!) erhöht. Andrerseits mußte auch für die Unterbringung der Überproduktion an Roggen Sorge getragen werden. Am 1. 12. 1930 wurde durch eine Notverordnung

---

21) Ähnlich Jäkel, a. a. O., Seite 63.

*) Der Antrag Zapf drückt das so aus, daß den Importeuren von ausländischem Weizen auch die Sorge für dessen Absatz überlassen bleiben möge.

**) Vgl. Jäkel a. a. O., S. 47.

ein stärkerer Verbrauchszwang für inländischen Roggen eingeführt. Dieser Verbrauchszwang bedeutete in Wirklichkeit einen geringeren Ausmahlungsgrad. Der Roggen mußte so ausgemahlen werden, daß ein großer Teil von Kleie und eine relativ geringere Mehlausbeute entstand.

Die folgende Tabelle zeigt nochmals an, in welchen Mühlen — nach Betriebsgrößen geordnet — vorzugsweise Weizen oder Roggen vermahlen wurde. Das Weizenkontingent der Großmühlen über 100 t Tagesleistung ist erheblich größer als das der Mittel- und Kleinmühlen, wobei der Anteil in der gleichen Ordnung abfällt. (70,5% - 33,3% - 27,0%). Das hängt wieder zusammen mit dem Charakter dieser Großmühlen als Handelsmühlen, ihrer besseren technischen Ausstattung, die die Weizenmehlerzeugung verlangt und der Versorgung der großen Verbrauchszentren durch diese Großmühlen mit Weizenmehl.

	1913 %	1925 %	1926 [22]) %
Großmühlen über 100 t Tagesleistung			
Roggen	10,5	32,7	14 3
Weizen	63,7	71,5	70,5
Gr. Mittelmühlen (50–100 t Tagesleistung)			
Roggen	7	10,6	11,4
Weizen	32,6	29,7	33,3
Mittelmühlen (10–50 t Tagesleistung			
Roggen	6,6	13,3	6,4
Weizen	22,5	22,4	27,0

Der Ausmahlungsgrad der Großmühlen lag durchschnittlich bei etwa 70%; doch schwankte diese Zahl, da die Rohstoffqualitäten nicht jedes Jahr gleich bleiben. Deshalb wurde bei schlechterem Getreide weniger ausgemahlen, um die Mehlqualität möglichst gleichmäßig zu gestalten.

Mehl-Aus- und Einfuhr. Kosten der Müllereierzeugnisse usw.

Die starke Übersetzung des deutschen Mühlengewerbes, — gemessen an inländischen Verbrauchs- und Absatzmöglichkeiten — könnte auf die Möglichkeit verweisen, durch gesteigerte

22) Enquête-Ausschuß, S. 34.

Mehlausfuhr (wenn auch nach vorheriger Getreideeinfuhr, Veredelungsverkehr) diesen Nachteil wieder auszugleichen. Daß dies nicht möglich war, zeigt die folgende Tabelle:

Die deutsche Mehlausfuhr betrug [23]):

im Erntejahr	Roggenmehl t	Weizenmehl t
1910/11	169 300	195 100
1911/12	143 400	154 800
1912/13	211 200	197 400
1925/26	37 400	72 000
1926/27	26 500	45 900
1927/28	25 500	42 100
1928/29	32 900	65 200

Die Hauptgründe für den Rückgang der Mehlausfuhr liegen in der Drosselung der Ausfuhrmöglichkeit in der Kriegszwangswirtschaft, sowie den Einfuhrverboten oder Zöllen fremder Staaten. Daneben ist die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Mühlen gegenüber den amerikanischen Mühlen, besonders beim Weizenmehl, nicht zu erreichen gewesen. Dagegen ist umgekehrt ausländisches Mehl in starkem Maße in Deutschland eingeführt worden.

Die Mühleneinfuhr betrug [24]):

Im Jahre	Roggenmehl t	Weizenmehl t
1910/11	1 100	15 000
1911/12	1 100	16 000
1912/13	1 000	17 200
1925/26	2 400	216 000
1926/27	3 000	100 000
1927/28	8 000	458 000
1928/29	— —	30 600

Der Vergleich der beiden Tabellen zeigt ein starkes Anwachsen der Weizenmehleinfuhr nach dem Kriege. Die deutschen Mühlen konnten nach Beendigung der Zwangswirtschaft, aus der sie stark heruntergewirtschaftet hervorgingen, den Auslandseinfuhren kein gleichwertiges Erzeugnis entgegenstellen. Erst allmählich gelang es, die Mehleinfuhr zurückzudrängen, da die Erhöhung der Zölle dies ermöglichte und die deutschen Fabrikate wesentlich besser wurden.

---

23) Enquête-Ausschuß, S. 50.
24) Enquête-Ausschuß, S. 51.

Das Mehl nahmen vorwiegend Handel, Genossenschaften, Brot- und Teigwarenfabriken, sowie Bäckereien auf.

Teilweise verteilte der Handel das Mehl. Der sogenannte Sammelhandel regelte die Zufuhr zum Verbrauchsgebiet, während der Verteilungshandel das Mehl in seinem Bezirk absetzte.

Der Handel erfuhr aber nach dem Kriege — insbesonders durch die Inflation — eine starke Schwächung seiner Position, sodaß die Mühlen einen großen Teil ihres Absatzes direkt vornahmen.

Daneben haben noch Bäckereigenossenschaften dem Handel Abbruch getan. Allerdings ist für Großbetriebe, welche einen ausgedehnten Markt haben, der Handel bedeutsam gewesen, denn diese Betriebe stellten oft besondere Markenmehle her, welche im ganzen Reich gehandelt wurden.

Die Durchschnittskosten für Müllereierzeugnisse betrugen pro dz:

	1925	1926	1927	1928
Roggenmehl	29,0	28,0	34,4	32,6
Weizenmehl	33,6	37,1	35,6	31,1
Roggenkleie	13,1	11,0	15,4	16,2

Pro dz Mehl war beim Großhandel ein Aufschlag von ca. 2—4% üblich, d. s. je Sack (1 dz) ca. 1—1.50 M., worin der eigentliche Handelsverdienst von ungefähr 25—50 Pfg. enthalten war. Der Rest entfiel auf Unkosten, Lagerung usw. Dieser Aufschlag ist relativ niedrig, weil das Mehl ein ziemlich einheitliches Produkt ist und weniger Verteilungskosten beansprucht, da es sich meistens um laufende Lieferungen an bestimmte Abnehmer handelt. Entscheidend für die Höhe des Gewinns der Mühlen ist nun die Mehlspanne, das ist der Unterschied zwischen Getreidepreis und Mehlpreis. Wie schon früher erwähnt, konnte — außer dem reinen Mahllohn — ein größerer Gewinn für die Mühlen nur durch Ausnutzung der Schwankungen am Getreidemarkt entstehen.

Ein rein industrielles Mehlgeschäft, wobei keinerlei Risiko durch Preisschwankungen entstanden wäre, gab es damals nicht. Dieser Punkt ist für die später zu erörternde Regelung, die die spekulativen Momente ganz auszuschalten suchte, sehr zu beachten.

Da der Preis des Getreides vom Mehlpreis rund 85—90% ausmacht, belaufen sich im Endpreis des Produktes die reinen Verarbeitungskosten der Müllerei auf nur 10—15%.

Nach der Untersuchung des Unterausschusses für Handwerk soll der Anteil des Mehls am Preis des fertigen Gebäcks rund 58% ausmachen [25]). Eine schweizerische Enquête kommt auf 55%.

Gerade die einzelnen Verdienstspannen verdienen im Sinne eines „gerechten" Preises bei der Neuregelung die stärkste Beachtung. Des Vergleichs halber sei hier noch das Ergebnis einer englischen Enquête angeführt.

Nach dieser englischen Enquête setzte sich der Brotpreis eines 4 Pfund Brotes am 31. 1. 1925 wie folgt zusammen [26]):

Getreide zu Erzeugerkosten	41,25%
Behandlungskosten des Mehles inkl. Verladungs- und Kommissionsgebühren	4,50%
Transportkosten für Getreide und Mehl	9,50%
Müllereikosten	5,50%
Müllereiverdienst	2,25%
Bäckereikosten	16,75%
Verkaufs- und Auslieferungskosten des Brotes	11,75%
Bäckereiverdienste	8,00%
	100%

Nach diesen sämtlichen Feststellungen kommt man zu dem Ergebnis, daß die Getreidekosten ungefähr die Hälfte der Kosten des Gebäcks ausmachen, wenn man die Transportkosten und Vermahlungskosten in gebührender Weise berücksichtigt.

Die Kartellierungsversuche.

Blickt man an diesem Punkt einmal zurück, um die wichtigsten Erscheinungen in der Entwicklung des Mühlengewerbes bis zur Neuregelung festzustellen, so ergibt sich etwa folgendes:

Das Mühlengewerbe hat die typische Entwicklung vom „Handwerk" oder Kleingewerbe zum Teil mitgemacht. Die Lohnmühlen blieben zwar in beträchtlichem Umfang bestehen, d. h. die durch Tradition und günstigen Standort sowie feste Kundenbeziehungen auf dem Land gesicherten Kleinmühlen haben sich - trotz starken Rückgangs ihrer Gesamtzahl - immerhin gehalten. Sie machen 1927/28 noch 63,9% der Gesamtzahl aller Mühlen aus. (Vgl. S. 5.) Daneben hat sich aber der Typ der durchmechanisierten Handelsmühlen entwickelt, in

25) III. Unterausschuß, 8. Arbeitsgruppe (Handwerk) Band 3: Das deutsche Handwerk, Seite 23.

26) First Report of the Royal Commission on Food Prices, Vol. I. London 1925.

typischer Form die Großmühle, die sich meist in guter Verkehrslage und an großen Verbraucherzentren befindet. Diese Handelsmühlen haben trotz relativ kleiner Zahl (3,1%) die größere Leistungsfähigkeit. Während die Kleinmühlen (bis 5 t Tagesleistung) 1927/28 16,6% der gesamten Getreidemenge verarbeiteten, entfielen auf die Großmühlen (mit 80 t Tagesleistung und darüber) 35,1% (Vgl. S. 10) der Rest von 48,3% entfiel auf die mittleren Mühlen. (5 bis 80 t Tagesleistung).

Die Übersetzung des Gewerbes betrug fast 300%, einer Gesamtleistungsfähigkeit von ca. 39 Millionen Tonnen im Jahre stand eine Vermahlungsmenge von etwa 13 Millionen Tonnen (durchschnittlich pro Jahr) gegenüber. Wachsende Arbeitsteilung und Herstellung besserer Mehlqualitäten, (Anwendung verfeinerter Verfahren mit Hilfe der Chemie) einerseits, eine Verbrauchsumschichtung und ein gewisser Rückgang des Mehlkonsums andrerseits, kennzeichnen weiter die Entwicklung der Müllerei.

Durch die starke Rationalisierung verschob sich auch das Kostenbild. Proportionale Kosten, d. h. solche, die in gleichem Maße mit der Produktion steigen, wurden weitgehend ersetzt durch fixe Kosten, die unabhängig vom Beschäftigungsgrad sind und auch bei geringer Betriebsausnutzung in gleicher Weise bestehen. Jede zusätzlich verkaufte Tonne Mehl kann daher ohne große Kostenmehrung, natürlich nur bis zur vollen Ausnutzung des Betriebes, einen verhältnismäßig beträchtlichen Mehrgewinn abwerfen. Rechnet man z. B., daß bei einer 50%igen Ausnutzung eines Betriebes je 35 RM. für die Vermahlung einer Tonne nötig sind, so kostet die Verarbeitung jeder Tonne darüber hinaus nur etwa ein Sechstel dieses Betrages. Daher wird es erklärlich, wenn die einzelnen Mühlen bestrebt waren, möglichst viel abzusetzen.

Durch die erbitterten Konkurrenzkämpfe wurde der Mehlpreis immer mehr gesenkt. Trotz sinkender Preise bestand aber der Angebotsdruck weiter, um wenigstens die fixen Kosten decken zu können.

Man führte Rabatte, lange Lieferfristen mit der sogenannten Baißeklausel [27]) ein. Man kam ferner den Kunden durch hohe Kreditbewilligungen entgegen. Mehllieferungen in weit von der Erzeugungsstätte liegende Gebiete, (das sogenannte Spazierenfahren des Mehls), waren an der Tagesordnung.

So hatten Rationalisierung und Betriebserweiterung, welche, wie bei fast allen Industrien nicht in Übereinstimmung

27) Bei sinkenden Mehlpreisen übernahm die liefernde Mühle die Differenz, bei steigenden Mehlpreisen trat keine Erhöhung des Mehlpreises ein.

mit den Absatzmöglichkeiten erfolgte, das Gegenteil des angestrebten Erfolges zur Wirkung.

Das in den Großbetrieben angelegte Kapital konnte nicht voll ausgenutzt werden, weil die Produktion dieser Mühlen auf ca. 30—60% ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt war.

Diese Mißstände haben Bestrebungen hervorgerufen, die neben die technische Rationalisierung eine wirtschaftliche und kaufmännische Rationalisierung setzen sollten. Wegen der großen Interessenunterschiede und der hohen Zahl der Betriebe war indes eine Einigung, welche Maßnahmen man zur Behebung der Übelstände ergreifen sollte, nicht zu erzielen. Kartell- und Konzernbildung liefen nebeneinander her. Durch den Zusammenschluß zu Konzernen versuchte man die Produktion, sowie den Einkauf und Absatz gemeinsam zu regeln und durch Rationalisierungsmaßnahmen innerhalb des Konzerns Unkosten zu ersparen. Vielfach gingen die Zusammenschlüsse vom Getreidehandel aus, da viele Mühlen, die bei Aufhebung der Zwangswirtschaft nicht über genügend Kapital für die Finanzierung des Getreideeinkaufs verfügten, dem Getreidehandel verschuldet waren. Der erste bedeutende Konzern dieser Art war die Westdeutsche Mühlenvereinigung. Für einen solchen Zusammenschluß sprachen in diesem Gebiet besonders der erleichterte Einkauf von Auslandsgetreide und eine bessere und günstigere Kreditgewährung von Seiten der Lieferanten und Banken, sowie der Umstand, daß es sich um eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Betrieben handelte.

Es ließ sich indes nur ein gemeinsamer Getreidebezug auf die Dauer durchführen; ein gemeinsamer Absatz scheiterte, ebenso wie die Festsetzung eines einheitlichen Mahllohnes daran, daß jede Mühle ihre eigenen Mehlsorten weiter herstellte. Einige Betriebe hatten dadurch einen stärkeren Absatz, daß ihre Mehle bevorzugt wurden. Durch eine stärkere Beschäftigung und die Gewinne, die sich hieraus ergaben, waren sie gegenüber den geringer beschäftigten Betrieben weiter so sehr im Vorteil, daß diese Vereinigung wieder aufgelöst werden mußte, da man keine Kontingentierung oder anteilsmäßige Gewinnverteilung vornehmen wollte. Daraufhin wurde ein großer Teil dieser Betriebe, die in der Zwischenzeit mit der Getreideindustrie und Commissions-A.-G. (Scheuer-Konzern) fusioniert worden waren, von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse und der Rentenbank-Kreditanstalt übernommen. Der Staat wollte in der Hauptsache mit Hilfe dieser schon bestehenden Organisation eine Ein- und Verkaufszentrale für Getreide

schaffen; besonders sollte der Import und Export von dieser Stelle aus geregelt werden.

Die angeschlossenen Mühlen waren die Hauptabnehmer des Getreides, von dem ca. 90% Auslandsgetreide war.

Zu den starken Hemmungen innerhalb der Konzerne kamen starke Störungen von Seiten der Außenseiter. Die Grundlagen der konzernmäßigen Zusammenfassung erwiesen sich, ebenso wie die der kartellmäßigen Bindungen als zu schwach, da ein zu geringer Prozentsatz der Mühlen an diesen Bindungen beteiligt war. Die Preise konnten daher nicht entscheidend beeinflußt werden. Bäcker wie Mehlhändler hielten sich an die Außenseiter, soweit diese niedrigere Preise verlangten. Den größten Einfluß erlangten die Interessengemeinschaften noch im Rheinland, wo sich hauptsächlich nur einige Großmühlen befanden, welche fast ausnahmslos Weizen verarbeiteten.

Als die bedeutendsten Konzerne seien hier neben dem Scheuer-Konzern genannt, die Konzerne Georg Plange, Kampfmeyer, Illkirch, Werner und Nicolai und die Schlesischen Mühlwerke (Ostwerke). Diese Vereinigungen umfaßten aber etwa nur $^2/_5$ der Kapazität der Großmühlen.

Bei der Konzernbildung erwies sich ferner der Umstand hemmend, daß das Getreide eine Börsenware mit normalerweise freiem Markt und einheitlichem Preis ist. Der größte Vorteil lag - rebus sic stantibus — noch im Erfahrungsaustausch. Da ein Einheitsmehl eines Konzerns die Kundschaft nur zur Konkurrenz getrieben hätte, behielten die einzelnen Mühlen meist ihre eigenen Absatzorganisationen bei. Stillegungen wurden fast nie durchgeführt, da hierdurch nur eine Erleichterung der Marktlage im Ganzen bewirkt worden wäre, ohne indes den Umsatz der übrigen Konzernmühlen speziell zu erhöhen.

Teilzusammenschlüsse waren also nicht in der Lage, die übermäßige Kapazität zu vermindern und günstigere Bedingungen für das Mühlengewerbe zu schaffen.

Diese übermäßige Kapazität wurde immer wieder, — trotz bestehender scharfer Konkurrenz, — dadurch erhalten, daß die niederkonkurrierten Mühlen nach kurzer Zeit meist wieder billig erworben und in Betrieb genommen wurden, da man jetzt bei dem verhältnismäßig geringen Anlagekapital und den entsprechend niedrigen Abschreibungen hoffen konnte, das Unternehmen erfolgreich weiterzuführen.

Neben diesen konzernmäßigen Zusammenschlüssen bestanden noch andere Vereinigungen nach Art von Konditions-

kartellen. Es handelte sich meist nur um die Regelung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Zu regelrechten Produktions- und Absatzkartellen ist es nicht gekommen, da eine Einigung und Verständigung wegen der Vielheit der Parteien und der bestehenden Interessengegensätze nicht zu erzielen war. Besonders der Gegensatz zwischen Groß- und Kleinmühlen trat immer wieder in Erscheinung. Außerdem waren nirgends geschlossene Absatzgebiete vorhanden, sondern es bestand eine enge Verflechtung aller Bezirke.

Preiskonventionen scheiterten immer daran, daß die Betriebe, die ihnen nicht angehörten, die vereinbarten Preise unterboten. Solche Konventionen bestanden daher nur da, wo ähnlich wie bei den Konzernbildungen, einzelne Großbetriebe den Markt schon weitgehend allein beherrschten.

Neben diesen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen gab es einige Fachverbände, die schon vor dem Kriege gegründet wurden, wie „der Deutsche Müllerbund", (der Verband der Kleinmühlen) und der „Verein deutscher Handelsmüller", (die Vertretung der Großmühlen), sowie der Reichsausschuß der Reichsmühlenverbände, der den Zusammenschluß der Mühlenverbände erleichtern sollte. Diese Organisationen übten indes keinen Einfluß auf die Gestaltung des Marktes aus; sie förderten nur den Zusammenschluß innerhalb des Gewerbes und nahmen die Interessen der Mitglieder besonders bei Handelsverträgen und bei anderen zollpolitischen Maßnahmen der Regierung wahr.

Allgemein war man sich in allen beteiligten Kreisen — wenigstens theoretisch — darüber einig, daß das beste Mittel zur Beseitigung der bestehenden Mißstände in der Kontingentierung der Mehlerzeugung zu erblicken sei. So war schon im Jahre 1905 der Gedanke propagiert worden, die Kontingente für ganz Deutschland einheitlich festzustellen. Eine Mehrerzeugung sollte von Seiten des Staates hoch besteuert werden. Um insbesondere die Produktion der Großmühlen einzuschränken, sollte eine progressive Mühlensteuer eingeführt werden. Daneben gingen Bestrebungen einher, die eine Beschränkung der Produktionszeit herbeiführen wollten. Endlich dachte man auch an eine Art Staatsmonopol, um auf diese Weise dem Gewerbe eine neue, gesündere Grundlage zu geben.

Ein Staatsmonopol, bei dem der Staat alle Mühlen erworben und selber betrieben hätte, wäre aber mit zu großen Kosten für das Reich verbunden gewesen. Andere Nachteile, wie sie die Kriegswirtschaft gezeigt hatte, waren als die Folge einer derartigen Lösung zu befürchten. (Bürokratisierung, ein

teuerer und unproduktiver Kontrollapparat, Zurückdrängung des privatwirtschaftlichen Prinzips usw.)

So war — in großen Zügen — die Situation, als im Jahre 1933 das Mühlengewerbe in den Rahmen des Reichsnährstandes einbezogen wurde.

II. Die Eingliederung des Mühlengewerbes in den Reichsnährstand.

1.) Die Grundprinzipien der Neuregelung.

Das Reichsnährstandsgesetz vom 13. September 1933[1]), worin der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt wird, den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes zu regeln und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung zu treffen, sowie Gruppen und Angehörige des Reichsnährstandes zusammenzuschließen, schuf die Rechtsgrundlage für die neue Marktordnung in der Landwirtschaft.

Das Ziel ist, auf Basis eines bestimmten, „gerechten" Preises für die landwirtschaftliche Erzeugung die folgenden Handels- und Verarbeitungsstufen durch Zusammenschlüsse ihrer Angehörigen so aufzubauen, daß der ganze Weg eines Produktes vom Erzeuger bis zum Verbraucher geregelt ist. Bei diesem vertikalen Aufbau werden die für die einzelnen Stufen notwendigen Handels- bzw. Verarbeiterspannen ermittelt und, je nach dem gesamtwirtschaftlichen Wert dieser Gruppen, aufeinander abgestimmt.

Es liegt also eine Art Planwirtschaft, besser gesagt, Bedarfsdeckungswirtschaft vor, in der das für die liberalistische Wirtschaft charakteristische (wenn auch vielfach gehemmte oder regulierte) freie Spiel der Kräfte weitgehend ausgeschaltet werden soll.

Der „gerechte" Preis bildete während der Blütezeit der Zünfte die Grundlage für die Preisbildung. Damals erfüllten die scharf von einander geschiedenen und in sich geschlossenen Stände bestimmte Aufgaben im Rahmen der Gesamtwirtschaft. Der festgesetzte Preis für die Erzeugnisse eines Gewerbes hielt sich auf einer solchen Höhe, daß ein standesgemäßes Auskommen für die Angehörigen des Berufsstandes gewährleistet war.

---

1) Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, RGBl. I, Nr. 99.

Bei der damaligen Einfachheit der Produktionsweise war dies kein allzuschwieriges Problem, — schon deshalb nicht, weil — jedenfalls in der Blütezeit — jeder Produzent voll beschäftigt war. Die Zünfte nahmen niemand neu auf, solange nicht der erhöhte Bedarf dies erforderlich machte. Hinzu kommen die Übersichtlichkeit der Produktion in den kleinen Zentren der Stadtwirtschaft und die Einfachheit der — handwerksmäßigen - Produktionsweise. Dagegen stößt in der heutigen — kapitalistischen und arbeitsteiligen — Verkehrswirtschaft eine Bestimmung der Preise nach obigen Grundsätzen auf größte Schwierigkeiten. Einen angemessenen Preis für die einzelnen, einerseits verschiedenen andrerseits verbundenen Produktionsprozesse zu finden, die bei Herstellung jeder Ware notwendig sind, die Kapitalhergabe, das Unternehmerrisiko usw. bedeutet eine sehr schwierige Aufgabe, die in keiner Weise exact zu lösen ist, da im Einzelfall noch die verschiedenen Betriebskosten hinzukommen [2]).

Einige Theoretiker haben versucht, den Marktpreis und gerechten Preis in Relation zu bringen. An und für sich hat ja in einer durch den Preis geregelten freien Verkehrswirtschaft der Preis die Funktion, Angebot und Nachfrage zur Übereinstimmung zu bringen. Pesch [3]) führt hierzu aus:

„Der gerechte Preis wird, wo kein gesetzlicher Preis angeordnet ist, regelmäßig durch die allgemeine Schätzung bestimmt. Damit eine allgemeine Schätzung sich möglichst sachlich, objektiv bilde, empfiehlt es sich, daß Organisationen geschaffen werden, innerhalb deren Erzeuger, Vermittler und Verbraucher zu Worte kommen. Die allgemeine Schätzung wird in normalen Zeiten, wo ein der Bedarfsversorgung günstiger Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage durch richtigen Wettbewerb der Erzeuger einerseits und der Verbraucher anderseits sich vollzieht, als ein annähernd genaues Maß des gerechten Preises gelten können. Man darf sagen, daß der Marktpreis in dieser Voraussetzung regelmäßig die Präsumtion der Gerechtigkeit für sich habe. Wenn diese Voraussetzung fehlt, übermäßige Kräfte und Interessen einseitig den Markt beherrschen, oder in außergewöhnlichen, die normale Preisbildung hindernden Verhältnissen, hört jene Präsumtion auf".

Diese Ausführungen wären dahin zu ergänzen, daß bei einer Regelung der Preisgestaltung durch den Staat außerdem

---

2) Von neueren Lösungsversuchen ist auf die „Zurechnungslehre" der Grenznutzenschule (v. Wieser, Clark) hinzuweisen, die das Problem einer „wirtschaftlichen Gerechtigkeit" zum Gegenstand hat.

3) Vgl. Heinrich Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie 1925, Bd. 5.

staatswirtschaftliche Richtlinien (wie die Erhaltung eines gesunden Bauerntums) den „gerechten" Preis weitgehend beeinflussen müssen.

Bei der deutschen Landwirtschaft und dem Absatz ihrer Erzeugnisse im Inland liegen besondere Verhältnisse vor, die die Schwierigkeiten für die Einführung einer „Bedarfsdeckungswirtschaft" vermindern. Diese Besonderheit ist darin zu erblicken, daß — im Gegensatz zur gewerblichen Produktion — die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Produktion in Deutschland selbst ohne große Schwierigkeiten aufgenommen werden kann, daß also Angebot und Nachfrage von vornherein und auf weitere Sicht auf einander abgestimmt werden können. Wenn nunmehr Angebot und Nachfrage auf längere Zeit aneinander angepaßt sind und der Weg vom Erzeuger zum Konsumenten derart geregelt ist, daß die einzelnen Berufsgruppen mit ihren bestimmten Aufgabenkreisen zusammengefaßt sind, ist die Festsetzung eines gerechten Preises leichter möglich. Dabei soll hier mehr auf das Wohl der Gemeinschaft Wert gelegt werden als auf die Vorteile der einzelnen Wirtschaftskreise.

In erster Linie soll der Bedarf für die Verbraucher sicher gestellt werden und daher muß ein so festgesetzter Preis der Kaufkraft der Bevölkerung zunächst Rechnung tragen. Es ist aber — wie gesagt — auch möglich, daß aus staatspolitischen Gründen eine der im Wirtschaftskreislauf beteiligten Schichten bevorzugt werden soll.

Voraussetzung soll aber auch hier sein, daß dies unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geschieht. (Reichsnährstandsgesetz, § 2). Deswegen wird auch oft von einem volkswirtschaftlich gerechtfertigtem Preise gesprochen. Dieser Preis kann elastisch sein, sich jeweils an die gegebenen Marktverhältnisse anpassen und als Mindestpreis, Höchstpreis, Festpreis oder Richtpreis, für alle oder einzelne Wirtschaftsstufen, Anwendung finden.

Da alle Wirtschaftsstufen vom Erzeuger bis zum Verbraucher erfaßt werden, ist ein Vergleich der neuen Marktordnung mit einem Kartell, welches meist nur eine einzige Wirtschaftsstufe umfaßt, abwegig. Dies folgt, abgesehen von der Art der Begründung, (hier staatlicher Hoheitsakt, dort Zusammenschluß privater Unternehmungen auf Grund eigener Initiative), insbesondere aus der verschiedenen Marktpolitik. Ein Kartell wird fast ausschließlich den größtmöglichsten Nutzen für seine Mitglieder erzielen wollen, während bei der Getreidewirtschaftspolitik ein gerechter Ausgleich zwischen Erzeuger,

Verteiler, Verarbeiter und Verbraucher als oberster Grundsatz gelten soll. Selbstverständlich kann der maßgebliche Preis auch niemals auf Grund einzelbetrieblicher Wirtschaftsgebarung sowie deren Kosten gefunden werden, sondern er muß sich auf die Verhältnisse beim Durchschnitt der in Frage kommenden Wirtschaftsgruppen stützen.

2.) Der organisatorische Aufbau.

Zur Durchführung der vorstehend umrissenen Aufgaben sind Getreidewirtschaftsverbände geschaffen worden, die mit den Gebieten der Landesbauernschaften zusammenfallen. Diese sind:

1. Baden
2. Bayern
3. Braunschweig
4. Hannover
5. Hessen
6. Kurhessen
7. Kurmark
8. Mecklenburg
9. Oldenburg
10. Ostpreußen
11. Pommern
12. Rheinland
13. Sachsen (Freistaat)
14. Sachsen (Provinz)
15. Schlesien
16. Schleswig-Holstein
17. Thüringen
18. Westfalen
19. Württemberg

Die Getreidewirtschaftsverbände wurden untereinander zur Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft zusammengeschlossen, welche alle Unterverbände nach den Notwendigkeiten der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles lenken soll.

Mitglieder sind alle Betriebe, die

1.) inländisches Getreide erzeugen,
2.) die Getreide bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen,
3.) die Getreide oder Erzeugnisse hieraus verteilen,
4.) die Brot herstellen,
5.) die Teigwaren herstellen.

Der Getreidewirtschaftsverband hat die Aufgabe, — unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft —, den Absatz und die Verwertung von Getreide und von Erzeugnissen hieraus sicherzustellen, sowie die Preise und Preisspannen für alle beteiligten Kreise nach volkswirtschaftlich gerechtfertigten Grundsätzen zu regeln.

Die wesentlichsten Befugnisse dieses Verbandes sind folgende: Der Verband hat das Recht, die zu liefernden Getreide-

mengen festzusetzen und Bestimmungen über den Absatz von Getreide zu treffen. Er kann weiter bestimmen, woher seine Mitglieder zu beziehen und wohin sie zu liefern haben. Dadurch kann ein Ausgleich der Vorräte zwischen den einzelnen Gebieten erzielt werden.

Der Verband setzt die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unter Heranziehung aller Beteiligten, d. h. der Mitglieder des Getreidewirtschaftsverbandes, fest. Die Belange aller Mitglieder und jeder einzelnen Stufe können somit gleichmäßig und anteilsmäßig gewahrt werden. Außerdem hat der Verband das Recht, Handelsbetriebe zuzulassen und dabei auch Mindestumsätze festzulegen. Ferner kann er volkswirtschaftlich unnötige Betriebe stillegen und die Erweiterung bestehender Betriebe verhindern. Dem Verband steht weiterhin das Recht zu, seinen Mitgliedern Ausgleichsabgaben [4]), die zur Erreichung von Verbandszwecken dienen, zu verlangen. Hierdurch können z. B. zu niedrige Erzeugerpreise eines Gebietes, ohne Steigerung der dortigen Verbraucherpreise, erhöht werden. Zuletzt kann der Verband der allgemeinen Wirtschaftslage und der Kaufkraft der Bevölkerung entsprechend Preise und Preisspannen für Erzeugnisse aus Getreide und für Brot festsetzen. Der Spielraum hierfür ist allerdings begrenzt, wenn

1.) der Erzeugerfestpreis auf der einen Seite [5]),

2.) der angemessene Brotpreis auf der andern Seite von vorn herein festliegt, sodaß für die Spannen der dazwischen liegenden Gruppen nur geringe Bewegungsfreiheit verbleibt.

Es ist denkbar, daß auf Grund dieser Marktordnung manchmal Maßnahmen getroffen werden müssen, die aus gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten geboten erscheinen, für den einzelnen dagegen eine untragbare Schädigung seines Betriebes bedeuten. Hier steht dem Betroffenen das Recht zu, ein Schiedsgericht anzurufen, welches ihm im Falle schwerer wirtschaftlicher Benachteiligung eine Entschädigung gewähren kann. Diese Schiedsgerichtsbarkeit mit einem Oberschiedsgericht als Berufungsinstanz, ist für alle Zweige der landwirtschaftlichen Marktordnung einheitlich beim Reichsnährstand zusammengefaßt.

Um die Auslandseinfuhr von Getreide zu regeln und den inländischen Absatz zu kontrollieren, wurde eine Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse geschaffen.

---

4) Hierüber weiter unten S. 41.

5) Ermächtigung an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemäß Gesetz vom 26. 9. 33.

Die niedrigen Auslandspreise müssen durch sie mit den festgesetzten Inlandspreisen in Übereinstimmung gebracht werden, damit die Marktordnung nicht gestört wird. Außerdem kann die Reichsstelle einen etwa vorhandenen Überschuß in Vorrat nehmen und bei Mangel wieder abgeben, sodaß hier eine Ausgleichsstelle geschaffen worden ist, welche bei schlechten Inlandsernten in Anspruch genommen werden kann. Diese Stelle hat die schon bisher mit Reichsmitteln arbeitende „Deutsche Getreidehandelsgesellschaft" mit übernommen.

Die Reichsstelle wurde für rechtsfähig erklärt; ihre Finanzierung erfolgt durch Reichszuschüsse und Reichsgarantien.

3.) Die Ordnung des Getreidemarktes.

Die gesetzliche Grundlage für die Ordnung des Getreidemarktes bildet das

Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933[6]).

Hierin wird der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, Festpreise für Getreide zu bestimmen. Diese Preise beziehen sich auf jeden Verkauf von im Inland hergestelltem Weizen und Roggen, sie sind als Garantie für denjenigen Teil — und prinzipiell wenigstens nur für denjenigen Teil der Ernte — zu betrachten, der zur Ernährung des deutschen Volkes notwendig ist. Diese Preise dürfen nur in dem gesetzlich vorgesehenen Rahmen über- oder unterschritten werden. Durch dieses Gesetz soll die Preisbildung am freien Markt für Brotgetreide ausgeschaltet und die Möglichkeit geschaffen werden, sowohl im Fall einer guten wie einer schlechten Ernte einen gerechten wie volkswirtschaftlich nützlichen Preis zu normieren. Der Ausgleich soll erfolgen im Falle einer schlechten Ernte zugunsten des Verbrauchers durch Preisermäßigung einerseits, im Falle einer guten oder zu guten Ernte durch Preisstützung zugunsten des Erzeugers andrerseits.

Auf das Getreidefestpreisgesetz folgt das

„Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934" [7]).

Dieses Gesetz soll über die Regelung der Getreidepreise hinaus durch elastisch gehaltene Ausführungsbestimmungen

6) RGBl. I, S. 667 (1933).
7) RGBl. I, S. 527 (1934).

die Möglichkeit geben, allen Zufällen in der Erzeugung und im Absatz Rechnung zu tragen. Die weitgehenden Vollmachten, die sich in diesem Gesetz finden, sind hauptsächlich folgende:

1.) Schaffung der Rechtsgrundlage dafür, dem Erzeuger von Getreide eine Ablieferungspflicht und ein Ablieferungsrecht aufzuerlegen und den Verteilern und Verarbeitern von Roggen und Weizen vorzuschreiben, welche Mengen sie erwerben und weiter veräußern dürfen oder müssen.

2.) Umlage des Gesamtbedarfs an Getreide für Zwecke der menschlichen Ernährung auf die Gesamterzeugerschaft (§ 2).

3.) Schaffung der Möglichkeit, das gesamte Getreide durch eine Reichsstelle in den Verkehr zu bringen, also ein Monopol zu schaffen (§ 5). Außerdem kann auch die Verfügung über das Getreide, welches für technische oder sonstige Zwecke bestimmt ist, ähnlich geregelt werden. Ferner wird der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, Vorschriften über die Ausmahlung von Getreide und die Herstellung von Backwaren im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Inneren zu erlassen.

Eine Übertretung dieses Gesetzes wird wegen der großen Bedeutung, die jene Maßnahmen für die Brotgetreideversorgung und damit für den Fortbestand der Nation haben, mit den schwersten Strafen geahndet; so kann unter Umständen ein Betrieb geschlossen werden, oder es treten hohe Zuchthaus- oder Geldstrafen ein.

Auf Grund dieses Gesetzes erschienen am 14. Juli 1934 und 16. Oktober 1934 die Verordnungen zur Ordnung der Getreidewirtschaft[8]). Die Grundgedanken des Reichsnährstandsgesetzes (nichtkapitalistische Bedarfsdeckungswirtschaft) werden nunmehr mit den Grundlinien der neuen Getreidepolitik (Ablieferungspflicht, Festpreise, Feststellung von Preisspannen usw.) verschmolzen.

Wie schon gezeigt, übernimmt die Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft mit ihren einzelnen Verbänden die Durchführung der in den Gesetzen angegebenen Bestimmungen und Ermächtigungen.

---

8) Deutscher Reichsanzeiger Nr. 242, vom 16. 10. 34.

Zunächst wurde folgende Getreideablieferungspflicht angeordnet:

Für die Zeit nach dem 31. 10 1934 hat jeder Erzeuger von inländischem Roggen und inländischem Weizen, dessen landwirtschaftlich genutzte Fläche im Getreidewirtschaftsjahr 1934/35 fünf Hektar übersteigt, von den für ihn festgesetzten Ablieferungsmengen abzuliefern wie folgt:

Roggen:	
bis 13. 12. 1934	60 %
vom 1. 1. bis 31. 3. 1935	25 %
vom 1. 4. bis 15. 6. 1935	15 %
Zusammen	100 %
Weizen:	
bis 31. 12. 1934	50 %
vom 1. 1. bis 31. 3. 1935	25 %
vom 1. 4. bis 1. 7. 1935	25 %
Zusammen	100 %

Hierbei sind die Mengen nicht erfaßt, welche der Erzeuger an Deputatsempfänger oder zur Erfüllung von Leibgedingen liefert.

Die Ablieferungspflicht der Erzeuger soll den Jahresbedarf an Getreide laufend sicherstellen. Auf Basis der geregelten Festpreise und der nach Bedarf allmählich herangezogenen Getreidemengen mit besonderer Berücksichtigung guter und mittelmäßiger, bzw. schlechter Gebietserträge soll die Getreideversorgung der Mühlen das ganze Jahr über keine stärkeren Hemmnisse durch stockende Anfuhren erleiden.

Die Kreisbauernführer, denen Angaben über die Erntemengen zu machen sind, können nun genauestens das Ablieferungssoll der einzelnen Erzeuger überprüfen und gegebenenfalls die Säumigen unter Strafandrohung mit einer kurzen Nachfrist zur Ablieferung auffordern.

Die Getreidewirtschaftsverbände legen bei der Verteilung die amtlichen statistischen Feststellungen über die Anbauflächen und Ernteergebnisse zugrunde. Sie müssen ferner die eigenen Bedürfnisse der Erzeuger (Eigenbedarf an Saatgut, Deputaten usw.), den örtlichen Ausfall der Ernte nach Menge und Beschaffenheit angemessen berücksichtigen.

Die Weiterveräußerung und Verarbeitung von Brotgetreide darf nur für Zwecke der menschlichen Ernährung und für gewisse technische Zwecke erfolgen, soweit solches Getreide

nicht mit Zustimmung des Reichsnährstandes zu Saatzwecken verkauft wird. Auch die bei der Verarbeitung von Brotgetreide abfallenden Getreideabfälle dürfen nicht zur Verfütterung verwandt werden; das gleiche gilt für Erzeugnisse aus inländischem Roggen und Weizen, außer Kleie und anderen Futtermehlen.

Es ist schon weiter oben gesagt, daß die Verkaufspreise der Erzeuger für inländisches Getreide festgelegt wurden. Als Erzeugerfestpreis gilt derjenige Preis, der für den Monat[9]) festgesetzt ist, in dessen Verlauf die Lieferung zu erfolgen hat. Ferner ist dasjenige Preisgebiet maßgebend, wohin der Erzeuger die Kosten der Anfuhr zu tragen hat. Die Preise verstehen sich bei Lieferung netto Kasse frei Verladestation des Bestimmungsortes, von dem die Ware evtl. mit der Eisenbahn, Auto oder zu Wasser weiter versandt wird, einschließlich der Verladekosten daselbst. Soll ein Abschlag vom Getreidefestpreis gemacht werden, z. B. wenn das Getreide nicht frei Waggon oder Schiff geliefert wird, dann sind nur solche Mehrkosten abzugsfähig, die den tatsächlichen Mehraufwendungen des Käufers entsprechen. Andrerseits müssen die Zu- und Abschläge für über- und unterdurchschnittliche Getreidequalitäten, welche die Getreidewirtschaftsverbände festlegen, in jedem Fall eingehalten werden.

Die Erzeugerfestpreise gelten für eine gesunde, trockene Ware von durchschnittlicher Beschaffenheit der Ernte. Auf Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft werden gegen Ende Oktober im ganzen Reich einheitlich die Durchschnittsbeschaffenheit von Roggen, Weizen, Futtergerste und Hafer festgesetzt und über Zu- bzw. Abschläge bindende Richtlinien aufgestellt und veröffentlicht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für 1934/35 getroffene Regelung:

9) Die Festpreise erfahren von Monat zu Monat bestimmte Aufschläge, sodaß von der Ernte aus gerechnet, die Preise bis zur neuen Ernte dauernd ansteigen.

Durchschnittsqualitäten und Qualitätsabweichungen 1934/35.

RM. je 1 000 kg.	Roggen Eigengewicht kg./hl.	Weizen Eigengewicht kg./hl.	Futtergerste Eigengewicht kg./hl.	Hafer Eigengewicht kg./hl.
Durchschnittsgewichte.	71/73 kg (An Auswuchs, Besatz, Bruch, Schmachtkorn sind zusammen 2% zulässig.	76/77 kg (An Auswuchs, Besatz, Bruch, Schmachtkorn, Rost sind zusammen 3% zulässig.	59/60 kg	48/49 kg
Zuschläge zu den Festpreisen [10])	74 kg — 0,75 RM. 75 kg — 1,50 RM. 76 kg — 2,25 RM. Vergütung über 76 kg/hl hinaus findet nicht statt	78 kg - 1,50 RM. 79 kg — 3,00 RM. 80 kg — 4,50 RM. 81 kg — 6,00 RM. Vergütung über 81 kg/hl hinaus findet nicht statt Neben diesen Zuschlägen sind Aufgelder für sonst. bessere Qualitäten (z. B. höheren Klebergehalt) zulässig.	61 kg 1,00 RM. 62 kg — 2,00 RM. 63 kg — 3,00 RM. 64 kg — 4,00 RM. 65 kg — 5,00 RM. 66 kg — 6,00 RM. 67 kg — 7,00 RM. 68 kg — 8,00 RM. Vergütung über 68 kg hinaus 1,50 RM. je kg. Für Sommergerste (als Futtergerste verkauft) ist außerdem ein Aufschlag von 5 RM. zulässig.	Für jedes kg/hl über Durchschn. — 1,00 RM. Weißhafer 7,00 RM. Zuschlag.
Abschläge von den Festpreisen [10])	70 kg — 0,75 RM. 69 kg — 1,75 RM. 68 kg — 3,25 RM. 67 kg — 5,25 RM. Abnahme von Ware unter 67 kg/hl kann verweigert werden.	75 kg — 2,00 RM. 74 kg — 4,00 RM. 73 kg — 6,00 RM. 72 kg — 9,00 RM. Abnahme von Ware unter 72 kg/hl kann verweigert werden.	58 kg — 1,00 RM. 57 kg — 2,00 RM. 56 kg — 3,00 RM. 55 kg — 5,00 RM.	47 kg — 1,00 RM. 46 kg — 2.00 RM. Für jedes weitere kg/hl unter Durchschn. — 1,50 RM.

[10]) Nach der allgemein verbindlichen Anordnung der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft. Sobald das entsprechende Mehr- oder Mindergewicht zur Hälfte erreicht ist, sind die vorstehend errechneten Mehr- oder Minderwerte zu bezahlen. Neben den erwähnten Abschlägen darf noch bei Vorhandensein von Mängeln (wie Geruch, Brand, Überfeuchtigkeit usw.) eine ortsübliche Minderung erfolgen. Die Vorschriften über Wandlung und Minderung werden hiervon nicht berührt. Sämtliche aufgeführten Zu- und Abschläge müssen gemacht werden.

Bei Käufen, bei denen Zu- und Abschläge vereinbart sind, müssen bestimmte Minder- und Mehrwertbescheinigungen von seiten des Erzeugers ausgestellt werden. Auf diese Weise werden also Qualitätsunterschiede berücksichtigt und es braucht kein einheitliches, starres Preisgefüge erzwungen werden, welches leicht ungerecht sein könnte. Die Preisstaffelung bietet andrerseits einen Anreiz zur Qualitätssteigerung und Belebung der Privatinitiative, die nicht völlig ausgeschaltet werden soll. Vielmehr soll der Wettbewerb nur in gemäßigte Bahnen gelenkt werden, d. h. an Stelle einer Schleuderkonkurrenz in der Qualität wie im Preise, soll je nach Güte der Produkte das gerechte Entgelt gewährt werden.

Die Preise sind ferner zeitlich gestaffelt. Es sind feste Zuschläge zu dem Ausgangspreis vorgesehen, sodaß das Getreide in späteren Monaten (von der Ernte aus gerechnet) einen höheren Preis hat. Dadurch wird eine der Funktionen des Handels übernommen, nämlich dem Landwirt wird durch höhere Preise in den späteren Monaten ein entsprechender Ausgleich für eine längere Lagerhaltung (Zinsverlust, Schwund, Lagerkosten usw.) gewährt. Dieser Zuschlag muß Anreiz bieten, den Bedarf für die Monate des späteren Verbrauchs zurückzubehalten. Er durfte aber nicht zu hoch bemessen werden, um nicht zu große Mengen ansammeln zu lassen. Die Preise weisen zweitens eine örtliche Differenzierung auf, da die Erzeugergebiete des Ostens frachtungünstig liegen und von jeher einen niedrigeren Preis erzielten. Es gibt für Roggen 16, für Weizen 17 derartige Preisgebiete, deren Preisunterschiede von einem zum andern 1—3 RM. betragen. Der höchste Preisunterschied ist in beiden Fällen 20 RM. für eine Tonne (d. h. 1 RM. pro Zentner). Da der Erzeuger sein Getreide auch in ein anderes Gebiet liefern und zu den dort gültigen Preisen verkaufen kann, besteht keine feste Begrenzung des Warenumschlages zwischen den verschiedenen Märkten. Hier wird auch erklärlich, warum die Festpreise nach der Verladestelle des Verbrauchers normiert sind. Die Gebiete mit höheren Festpreisen (Zuschußgebiete) können so von den Überschußgebieten beliefert werden, wobei die Frachtkosten aber zu Lasten des Verkäufers gehen. Die allzustarke Belieferung von Gebieten mit höheren Festpreisen wird im allgemeinen durch die Frachtzuschläge vermieden werden.

Der Preis für Hafer und Futtergerste wird ähnlich wie der Roggen- und Weizenpreis in Festpreisgebieten geregelt. Diese Anordnung ist insofern für die Kosten des Lebensstandards bedeutungsvoll, als der Futtergetreidepreis bei der Bildung der

Fleischpreise, die mit Brot und Kartoffeln einen sehr großen Teil der Lebensunterhaltskosten der Bevölkerung ausmachen, eine wichtige Rolle spielt.

IV. Die Einbeziehung der Mühlen.

Das Mühlengewerbe bildet in der angestrebten allgemeinen Marktordnung der Getreide- und Nahrungswirtschaft ein wichtiges Zwischenglied. Diese Stellung im Rahmen des Reichsnährstandes war wohl die Veranlassung, daß die Neuregelung hier sofort und mit solcher Entschiedenheit durchgeführt wurde.

Die Neuordnung des Mühlengewerbes und seine Eingliederung in die deutsche Getreidewirtschaft wurde zuerst in dem Gesetz über den Zusammenschluß der Mühlen vom 15. September 1933[11]) festgelegt. Hier werden sowohl der Zusammenschluß wie die Marktverhältnisse allgemein geregelt, ferner werden Vorschriften über die Erlaubnis zum Betrieb von Mühlen, zu Neuerrichtungen und Ausnutzungen ihrer Kapazität getroffen[12]).

Auf Grund dieses Gesetzes erschien dann die weitere Verordnung über den Zusammenschluß von Roggen- und Weizenmühlen vom 5. November 1933.

Es wird die sogenannte „Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen" als rechtsfähige Körperschaft gegründet, der alle Mühlen, die Roggen und Weizen verarbeiten, angehören müssen. In ihrer Satzung werden die Richtlinien und Pflichten für die Mitglieder festgesetzt. Ferner wird bestimmt, daß nur dann der Betrieb einer Mühle gestattet ist, wenn diese vor dem 2. September 1933 Roggen oder Weizen verarbeitet hat und vor diesem Zeitpunkt die Verarbeitung nicht dauernd einstellte. Die Hauptaufgabe dieser Zusammenschlüsse aber ist die Anpassung der Erzeugung durch entsprechende Kontingentierung an den Bedarf, da jede Übererzeugung ebenso vermieden werden soll wie mangelndes Angebot. Neuerrichtungen und Erweiterungen können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Zulassungsstelle ausgeführt werden, damit die schon jetzt bestehende Überkapazität nicht noch erhöht wird.

11) (R. G. Bl. I, Nr. 99.)

12) Die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftl. Machtstellungen vom 2. Nov. 1923 (RGBl. I, S. 1067) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 32 Erster Teil, Kapitel VI (RGBl. I, S. 285, 289) und des Gesetzes über Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 33 (RGBl. I, S. 487) findet auf solche Zusammenschlüsse entsprechende Anwendung.

Die Preis- und Absatzregelung innerhalb des Mühlengewerbes ist dann seit dem 14. 7. 1934 auf die Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft, an welche die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen angeschlossen ist, bzw. auf die einzelnen Wirtschaftsverbände übergegangen. Die „Wirtschaftliche Vereinigung" kann bei deren Anordnung nur mehr beratend zur Seite stehen. Von Seiten der Mühlen kann daher keine Beeinflussung des Marktes mehr erfolgen, da sie nur ein Glied in der Kette der Getreidewirtschaft bilden und bloß das ausführen, was im Rahmen der ganzen Organisation für sie in Betracht kommt. Es kann gesagt werden, daß der Zusammenschluß der Mühlen eine bedeutsame Ergänzung der allgemeinen Marktordnung bildet.

Zunächst ist der Einkauf der Mühlen durch die Gesetze, welche den Festpreis für Getreide bestimmen, geregelt. Es bestehen allerdings gewisse Unterschiede für die einzelnen Mühlen. So gibt es besondere Vorschriften darüber, welche Mühlen direkt vom Erzeuger kaufen dürfen und welchen Mühlen der direkte Einkauf untersagt ist.

Vom Erzeuger direkt dürfen ohne besondere Erlaubnis nur Mühlen kaufen, die eine Gesamtleistungsfähigkeit [13]) von 10 t und darunter haben und deren Grundkontingent [14]) 1 500 t nicht überschreitet.

Mühlen über 10 t Tagesleistungsfähigkeit und einem Grundkontingent von 1 500 t bis 3 000 t dürfen nur dann vom Erzeuger kaufen, wenn es ihnen vom zuständigen Landesbauernführer gestattet ist.

Mühlen über 10 t und einem Grundkontingent von mehr als 3 000 t können vom Erzeuger nur mit Zustimmung des Landesbauernführers und des Reichsbauernführers kaufen, wenn sie außerdem in der Lage sind nachzuweisen, daß sie bisher überwiegend vom Erzeuger gekauft hatten und die Erteilung der Erlaubnis den Belangen der Erzeuger dient. Diese größeren Mühlen werden also weitgehend auf den Handel angewiesen sein.

Beim Einkauf muß die Mühle den in der Preisverordnung festgesetzten Preis mit den evtl. Zu- und Abschlägen des Preis-

---

13) Als Gesamtleistungsfähigkeit gilt die Leistungsfähigkeit innerhalb 24 Stunden. Dabei kommt die mit den vorhandenen Einrichtungen und Anlagen der Mühlen überhaupt erzielbare technische Leistung, immer gemessen an Weizen und Roggen, in Frage.

14) Als Grundkontingent gilt die durchschnittliche Verarbeitung von 1927—32. Vgl. hierzu auch S. 44 ff.

gebietes, in dem die Mühle liegt, zuzüglich bestimmter „Ausgleichsbeträge" zahlen. Maßgebend ist der Preis, der für den Monat festgesetzt ist, an dem die Ware an den vereinbarten Bestimmungsort ankommt. Die Mühle muß auf Verlangen der Reichsstelle für Getreide nachweisen, daß ein evtl. Abschlag oder Zuschlag gerechtfertigt war. Die oben erwähnten Ausgleichsbeträge sind zur Zeit (Februar 1935) wie folgt geregelt:

1.) Vermahlungsabgabe an die Wirtschaftliche Vereinigung. Für jede in der Mühle (auch gegen Lohn oder für Umtauschzwecke) verarbeitete Tonne Weizen (nicht Roggen!) sind 2 RM. abzuführen.

2.) Ausgleichsabgabe an die Reichsstelle für Getreide im Betrag von 2 RM., die für jede vom Erzeuger gekaufte Tonne Roggen und Weizen zu zahlen ist. Frei von dieser Abgabe ist die Umtauschmüllerei mit dem Erzeuger. Diese Beträge hat die Reichsstelle für Getreide nach Anweisung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Erreichung der Zwecke, die mit den oben angegebenen Gesetzen verfolgt werden, (Ernährung des Volkes aus eigener Scholle usw.) zu verwenden.

3.) Mühlen mit eigenem Getreidehandel.

Für jede der Mühle aus dem eigenen Handelsbetrieb zugeführte Tonne Weizen und Roggen ist ein Aussgleichsbetrag an die Reichsstelle für Getreide abzuführen, der sich errechnet nach dem Preis beim Kauf vom Nichterzeuger (Händler), (vgl. Ziffer 4). Die Ausschaltung des Handels soll also die Mühle nicht besser stellen können.

Die Übernahme von Brotgetreide vom eigenen Handelsbetrieb auf den Mühlenbetrieb ist allen Mühlen gestattet, die nicht direkt vom Erzeuger kaufen dürfen.

4.) Die Mühlen, die nicht direkt vom Erzeuger kaufen dürfen (in erster Linie Großmühlen) haben den Händlerausgleichsbetrag (Handelsspanne) zu leisten. Für jede von einem Nichterzeuger (Händler, Genossenschaft) gekaufte Partie inländischen Weizen oder Roggen hat die Mühle den Erzeugerfestpreis des Preisgebietes, in dem sie ihren Sitz hat, zuzüglich 4 RM. (mit besonderer Genehmigung der Reichsstelle für Getreide bis 6 RM.) [15]) Ausgleichsbetrag zu zahlen. Dieser Betrag ist dem Verkäufer des Getreides ohne Abführung an eine andere Stelle zu gewähren.

---

15) Voraussetzung für die Erhöhung auf 6 RM. ist es, daß der Betrag von 4 RM. für die Tonne zum Ausgleich der dem Verkäufer entstandenen Kosten nicht ausreicht und dadurch dem Verkäufer unverschuldete Härten entstehen.

Diese Differenz ist also die eigentliche Handelsspanne. Sie muß genügen, um dem Handel seine Aufgabe — Ausgleich räumlicher und zeitlicher Differenzen — zu ermöglichen.

Die Handelsspanne ist zweifellos sehr knapp bemessen. Auch hier soll mit möglichst geringen Mitteln der größte volkswirtschaftliche Nutzen erzielt werden. Die kleineren Mühlen, mit der Möglichkeit direkten Einkaufs beim Erzeuger, sind insofern begünstigt, als sie die Handelsspanne von 4 RM. nicht zu bezahlen brauchen (sondern nur eine Ausgleichsabgabe von 2 RM., vgl. Ziffer 2). Durch dieses Moment werden diese Mühlen selbstverständlich im Konkurrenzkampfe besser gestellt. Diesen Mühlen ist es ferner gestattet, als Gegenleistung für geliefertes Getreide dem Erzeuger Müllereiprodukte zu geben (sog. Umtauschverfahren). Betreibt ein Mühleninhaber Landwirtschaft, so kann die Mühle aus diesem landwirtschaftlichen Betriebe stammendes Brotgetreide übernehmen, wenn sie einen Ausgleichsbetrag von 4 RM. je Tonne (!) an die Reichsstelle für Getreide abführt.

5.) Bei Käufen von „Gelegenheitshändlern", das sind Nichterzeuger, die einen gewerbsmäßigen Handel mit Getreide nicht betreiben oder erst seit dem 1. April 1934 einen Eigenhandel mit Roggen und Weizen aufgenommen haben, müssen die Mühlen für jede Tonne Getreide 4 RM. entrichten.

Die unter Nr. 1 angeführte, allgemeine Vermahlungsabgabe, die nur für Weizen gilt, ist am 1. 2. 1935 an die Stelle der bisher verlangten Frachtausgleichsabgaben getreten. Dieses Geld wird nun einer Bäckerausgleichskasse zugeführt, die neuen, sozialen Gesichtspunkten dient, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Getreidepreise sind seinerzeit so bemessen worden, daß die Brotpreise während des ganzen Jahres im allgemeinen unverändert bleiben können. Trotz der monatlichen Getreidepreiszuschläge kann dem Bäcker meist der jetzige Brotpreis zugemutet werden, umsomehr als jetzt der Mehlpreis nicht im gleichen Maße wie der Getreidepreis ansteigt; (die Steigerung der Mehlpreise betrug z. B. vom Februar bis Mai 1935 2,00 RM. bzw. 2,50 RM. je Tonne, während die gleichzeitige Steigerung der Festpreise für Roggen und Weizen 3,50 bzw. 4,50 RM. je Tonne betrug). Es ist hier also nur ungefähr die Hälfte der Steigerung der Getreidepreise auf den Mehlpreis verrechnet, so daß die Mühlen die andere Hälfte zu tragen haben.

Es gibt aber in Deutschland noch viele Notstandsgebiete, in denen die Konsumenten (Arbeitslose) die Preise nicht er-

schwingen und die Bäcker bei den festgesetzten Mehlpreisen keine auskömmlichen Einnahmen erzielen können. Ähnlich gibt es auch Gebiete, insbesondere die Höchstfestpreisgebiete für Getreide, in denen der Mahllohn so niedrig liegt, daß manchen Mühlen ein Zuschuß gewährt werden muß.

Diesen Notstandsgebieten kommen nun -- ein Ausdruck des Solidaritätsgedankens — die von der Gesamtheit der Mühlen als sog. Vermahlungsabgabe aufgebrachten Gelder zugute. Nachdem für die einzelnen Notstandsgebiete die Höhe der Zuschüsse festgestellt ist, wobei genau geprüft werden muß, ob nicht die niedrige Backlohnspanne einer Brotsorte durch eine günstigere Spanne bei einer anderen Sorte ausgeglichen wird, erhält der Bäcker einen monatlichen Zuschußbetrag für die verarbeiteten Roggenmehlmengen.

Jede Mühle ist verpflichtet, ein ihr von der Reichsstelle zugehendes Angebot an inländischem Roggen oder Weizen anzunehmen, die Gegenleistung kann unter Umständen durch Lieferung von anderen Getreidearten oder durch Lieferung derselben Getreideart zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden. Hierdurch übernimmt die Reichsstelle offensichtlich eine Funktion, die bis jetzt der Handel ausgeübt hat, da auf diese Weise ein örtlicher und zeitlicher Ausgleich durch die Reichsstelle geschaffen werden kann.

Dies findet aber nur für Mühlen mit einem Grundkontingent von über 750 t und zwar bei Roggen bis zur Höhe eines Monatsanteils des Grundkontingentes, bei Weizen bis zu 150% eines Monatsanteils Anwendung.

Zur Überwachung der Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften ist Buchführungspflicht allgemein vorgeschrieben. Das gilt sowohl für Händler wie für Mühlen. Wer inländisches Getreide kauft, ist zu einer genauen Buchführung, die über die Einzelheiten des Erwerbes, der Lagerung und der Weiterverwertung der Ware Aufschluß gibt, verpflichtet.

Auch die Mühlen müssen Bücher führen, aus denen die Käufe, die Preise und die Erfüllung der Kaufverträge hervorgehen. Dafür ist ein besonderes Einkaufs-, Verkaufs- und Lagerbuch vorgeschrieben, in denen genaue Angaben und Bezeichnungen über alle Einzelheiten gemacht werden müssen. Daneben gibt es noch ein Umtausch- und Lohnmahlbuch für diejenigen Mühlen, welche inländisches Getreide im Lohn verarbeiten oder gegen Mehl umtauschen dürfen. Auch hier sind die einzelnen Geschäftsvorgänge vorgeschriebenermaßen einzutragen.

Die Reichsstelle für Getreide überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften und ist berechtigt, von den Betrieben Auskunft zu verlangen.

Bei Zuwiderhandlungen können Ordnungsstrafen, sowie in besonders schweren Fällen Zuchthaus- oder Geldstrafen und Betriebsstillegungen bestimmt werden. Für Verwaltung und Kontrollen sind weiterhin von allen Mühlen für jede Tonne Getreide, welche zur Vermahlung kommt, 20 Pfg. abzugeben.

5.) Die Kontingentierung.

Die Anordnungen, die sich aus dem Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen und aus der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen ergeben, betreffen:

a.) Die Beschränkung der Vermahlung. (Kontingentierung.)

Jede Mühle erhält 1.) ein Grundkontingent, 2.) ein Verarbeitungskontingent.

Bei der Berechnung der Kontingente werden prinzipiell drei Größenklassen unterschieden; Mühlen mit einer Tagesleistung bis zu 2 Tonnen, von 2—20 Tonnen und über 20 Tonnen. Die kleineren (und kleinsten) Mühlen sollen nämlich bei der Zuteilung begünstigt werden. Mit der allgemeinen Regelung wurden also gleichzeitig mittelstandspolitische Maßnahmen verbunden. Das schwierigste Problem bestand hierbei zunächst darin, eine gerechte Bemessungsgrundlage für die Feststellung der Kontingente zu finden. Die Kapazität der Mühlen und auch der Mehlverbrauch sind an sich ungefähr bekannt. Man hätte daher das Kontingent ohne weiteres für jede Mühle berechnen können, indem man ihre Kapazität zu Grunde legte. Dies wäre aber eine ungerechte Lösung gewesen, da dadurch Betriebe, welche zwar eine hohe Kapazität hatten, sie aber wegen ihres Standortes usw. nicht voll auszunutzen in der Lage waren, bevorzugt worden wären vor denjenigen Mühlen, welche ihre Anlagen schon jetzt weitgehend voll in Betrieb hielten. Die wirkliche Vermahlung der letzten Jahre als Grundlage der Bemessung ist wohl eine gerechtere Basis, da hierdurch auf die bereits bestehenden faktischen Verhältnisse Rücksicht genommen wird. Allerdings werden dann auch solche Mühlen begünstigt, die auf Grund von Schleuderverkäufen, — wie sie weiter

oben geschildert wurden [16]) — also mit Mitteln einer unlauteren Konkurrenz ihre Produktion erweitert haben. Zudem würde so ein bestehender Kräftezustand verewigt. Man hat den Ausweg gewählt, Grundkontingente festzustellen — d. h. Jahresdurchschnitte (1927—32) als Basis der Zuteilung zu nehmen, die aber nur die potentielle Möglichkeit der Zuteilung bezeichnen. Praktisch gearbeitet wird nach „Verarbeitungskontingenten", die in Prozenten der Grundkontingente ausgedrückt werden und somit die Möglichkeit sowohl der Individualisierung wie der Anpassung an veränderte Verhältnisse zulassen. Daß eine solche „Kontingentierung" überhaupt notwendig war, beweist die weiter oben geschilderte Gesamtsituation im Mühlengewerbe — der Staat bewirkt durch Machtspruch das, was das Gewerbe bei seiner Zersplitterung aus sich allein nicht leisten konnte.

Ein Vorteil einer solchen Kontingentierung unter staatlicher Kontrolle, — aber unter Beibehaltung der privaten Unternehmerstellung, — ist das weitgehende Bestehenbleiben des privatwirtschaftlichen Interesses, da die einzelnen selbständigen Betriebe untereinander wenigtens im Rahmen ihrer Kontingente konkurrieren können. Die Schrotmühlen hat man außerhalb der Kontingentierung gelassen, soweit sie Roggen und Weizen ausschließlich zu Futterzwecken verarbeiten oder zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehören und Roggen und Weizen nur für den eigenen Bedarf verarbeiten [17]).

b) Übertragung des Grundkontingents.

Sehr gut gelegene und modern ausgebaute Betriebe werden ihre Anlagen voll ausnützen wollen, indem sie versuchen werden, Quoten von ungünstig gelegenen und unmodernen Betrieben zu erwerben. Den Wert einer Quote kann man ungefähr berechnen, wenn der Mahllohn bekannt ist. Ein Betrieb, der jetzt nur eine geringe Quote, gemessen an seiner Kapazität hat, wird versuchen, möglichst viel dazuzukaufen, so daß er besser ausgenutzt werden kann. Beträgt z. B. der Mahllohn und die Selbstkosten der Mühle bei 70% Beschäftigung durchschnittlich etwa 25 RM. pro Tonne, so wird bei vollerer Ausnutzung des Betriebes die Vermahlung jeder weiteren Tonne evtl. nur 4 bis 5 RM. kosten [18]). Der Wert der Quote wäre bei 25 RM. Mahllohn

16) Vgl. S. 23 ff.

17) 2. Verordnung über den Zusammenschluß von Roggen- und Weizenmühlen vom 3. März 1934.

18) Der Anteil der fixen Kosten ist infolge der Durchmechanisierung der Betriebe außerordentlich hoch. Es herrscht also für diese zusätzlichen Mengen starke Kostendegression.

für die kaufende Mühle maximal 20 RM. Für die verkaufende Mühle muß der Erlös aus der Quote den Gewinn zuzüglich der Stillstandskosten oder mindestens die Stillegungskosten allein ausmachen.

Nach der geltenden Regelung können Grundkontingente ganz oder teilweise, sowie dauernd oder vorübergehend übertragen werden. Bei dauernder Übertragung muß die Genehmigung des Verwaltungsrates der Wirtschaftlichen Vereinigung eingeholt werden, die dann das Vorkaufsrecht hat und das Kontingent an Dritte übertragen kann, sowie Mühlen stillegen, wenn das Grundkontingent ganz übertragen werden soll. Die vorübergehende Übertragung darf mit Genehmigung des Verwaltungsrates der Wirtschaftlichen Vereinigung auf längstens ein Jahr erfolgen. Außerdem kann jede Mühle ihr Verarbeitungskontingent bei einem anderen Mitglied ihrer Bezirksgruppe ganz oder teilweise mahlen lassen. Endlich ist ein Austausch zwischen Weizen- und Roggenkontingenten gestattet.

Die Berechnung des Grundkontingentes erfolgte folgendermaßen (1933): Man legte den Durchschnitt der in den Jahren 1927—1932 (einschließlich) verarbeiteten Roggen- und Weizenmenge, die zur menschlichen Ernährung und für technische Zwecke bestimmt war, zu Grunde. (Die von der Mühle in das Zollausland gelieferten Müllereierzeugnisse wurden davon abgesetzt, da es sich lediglich um die Ernährung des deutschen Volkes handeln soll.) Mühlen mit einer Tagesleistung bis zu 2 t erhielten dieses Grundkontingent gleichzeitig bis auf weiteres als ihr Verarbeitungskontingent. Hier fallen also vorläufig Grundkontingent und Verarbeitungskontingent zusammen. Auch bei den übrigen Mühlen (2—20 t Tagesleistung sowie 20 t und darüber) wurde die Durchschnittsverarbeitung der Jahre 1927 bis 1932 der Berechnung zugrunde gelegt. Wenn bei den Mühlen von 2—20 t Tagesleistung im Jahre 1932 eine höhere Verarbeitungsziffer nachgewiesen werden konnte (die aber 125% der Durchschnittskapazität der sechs Berechnungsjahre nicht übersteigen darf), so erhielten diese Mühlen diese höhere Ziffer aus dem Jahre 1932. Anders bei den Mühlen mit einer Tagesleistung von über 20 t. Übersteigt hier die Verarbeitungsziffer für 1932 den Durchschnitt der sechs Berechnungsjahre, so tritt obige Vergünstigung, die also nur für die mittleren Mühlen galt, nicht ein. Ist die Verarbeitungsziffer für 1932 bei diesen großen Mühlen dagegen niedriger als der sechsjährige Durchschnitt, dann tritt eine Verkürzung des Kontingents ein. Der Sinn dieser ganzen Maßnahmen liegt

wieder in der beabsichtigten Begünstigung kleinerer und mittlerer Betriebe.

Von dem Grundkontingent aller Mühlen über 2 t werden 5% zur Bildung eines Reservefonds, der dem Ausgleich von Härten dienen soll, abgezogen.

Die gesamte Regelung zeigt weiterhin, daß bei der Festsetzung der Kontingente weitgehend auf die bisherigen Verhältnisse Rücksicht genommen wurde. Trotz partieller Zurückdrängung der großen Mühlen bleibt man bestrebt, die notwendigen Maßnahmen möglichst schonend der natürlichen bisherigen Entwicklung anzupassen, um ein schnelles und reibungsloses Funktionieren zu ermöglichen.

Das Grundkontingent stellt also nur den idealen Rahmen der planwirtschaftlichen Regelung dar. Infolge des schwankenden Verbrauches, vor allem der schwankenden Ernten, müssen die jährlichen Verarbeitungskontingente elastischer sein: Sie werden also für jedes Geschäftsjahr neu festgestellt, und zwar erfolgt für Roggen und Weizen die Zuteilung getrennt.

Die Berechnung der Verarbeitungskontingente geht folgenderweise vor sich: Die Kontingentierungsstelle ermittelt den voraussichtlichen Bedarf an Mehl, Backschrot und Gries für das ganze deutsche Reich und errechnet die hierfür erforderlichen Mengen an Roggen und Weizen. Von den so bestimmten Getreidemengen wird den Mitgliedern, die eine Tagesleistung von nicht mehr als 2 t haben — wie schon gesagt — ihr volles Grundkontingent zugewiesen. Die dann noch übrigen Getreidemengen werden in ein Verhältnis zu den Grundkontingenten der anderen Mitglieder gebracht und nach diesem Verhältnis anteilsmäßig vergeben. Die faktische Ausnutzung dieser Verarbeitungskontingente wird auf Grund der Lagervorräte und der Beurteilung der Gesamtsituation von der wirtschaftlichen Vereinigung festgestellt, bzw. den Mitgliedern bekannt gegeben, wieviel Hundertsätze ihres Verarbeitungskontingents sie jeden Monat vermahlen dürfen. Die endgültigen Sätze für die Verarbeitung werden also monatlich bekannt gegeben. Dies geschieht in der Hauptsache, um die Produktion jeweils genauer auf die Aufnahmefähigkeit des Marktes abzustimmen. Allen Mühlen, denen nur Naturkraft zur Verfügung steht und denen ein Jahreskontingent von nicht mehr als 3 000 t Roggen und Weizen erteilt ist, sowie den Mühlen bis zu 2 t Tagesleistungsfähigkeit, die infolge Saisonarbeit in der Landwirtschaft ihre Vermahlung nicht gleichmäßig auf alle Monate des Jahres verteilen können, werden in der Regel

die Verarbeitungsquoten für drei Monate bekannt gegeben, ohne genaue Festsetzung für jeden einzelnen Monat.

Bei Überschreitung des Verarbeitungskontingents muß eine Abgabe gezahlt werden; außerdem wird die mehr erzeugte Menge im nächsten Jahr abgezogen. Wird das Kontingent unterschritten, so tritt eine Übertragung oder Ersetzung im neuen Jahr nicht ein.

6.) Die Einlagerungspflicht der Mühlen.

Jede Mühle ist zur Einlagerung des doppelten Monatskontingents an Getreide oder Mehl verpflichtet. Dieser eingelagerte Bestand darf bis auf weiteres weder verkauft noch zur laufenden Deckung herangezogen werden und ist also gewissermaßen als „eiserne Ration" aufzufassen.

Mühlen mit einem Jahreskontingent bis zu 750 t sind von der Einlagerungspflicht befreit.

Der Sinn dieser Vorschriften ist sowohl der, den Angebotsdruck zu mildern, als auch eine nationale Reserve zu schaffen. Durch diese Pflichteinlagerung war es möglich, einen großen Teil der Ernte unterzubringen. Diejenigen Mühlen, welche keine bzw. nur geringe Unterbringungsmöglichkeiten hatten, waren allerdings gezwungen, solche zu schaffen oder fremde Läger zu mieten.

Diese großen Zwangsreserven sind einesteils für das Reich von großem nationalen Wert, anderenteils bedeuten sie für die Lagerhalter d. s. die Mühlen eine einschneidende Belastung, da diese nicht nur für die Verzugszinsen, den Schwund, die Arbeitslöhne usw. aufkommen müssen, sondern ihnen auch noch ein Schaden durch Infektion des Getreides mit den gefürchteten Kornkäfern entstehen kann, die sich auch bei sorgfältigsten Vorsichtsmaßregeln und bei größter Sauberkeit oft nicht vermeiden läßt.

7.) Die Regelung der Vermahlung.

Ebenso wie der Einkauf des Getreides, ist auch die weitere Verarbeitung und der Absatz des Mehles vereinheitlicht und geordnet. Für einen geregelten Mehlmarkt ist es erforderlich, daß die Qualität der handelsüblichen Mehlsorten normiert wird. Dies geschieht jetzt, indem man den Aschegehalt des Mehles für die einzelnen Typen, welche hergestellt werden dürfen, berechnet und den Betrieben nur die Herstellung solcher Müllereiprodukte gestattet, die diesen Vorschriften genau ent-

sprechen. Dadurch wird auch gleichzeitig erreicht, daß das Getreide bis zu einem gewissen Grade ausgemahlen werden muß. Das bedeutet, daß man bei einer geringeren Ernte einfach den Aschegehalt höher ansetzt, somit die Mühlen zwingt, das Getreide mehr auszunutzen. Dadurch wird ermöglicht, die Ernährung mit eigenen Produkten bei geringeren Ernten weitgehend zu sichern, wenn auch auf Kosten der Qualität.

Es dürfen nur noch Mehl-, Gries- und Backschrotsorten nach folgenden Gütevorschriften hergestellt werden:

Weizenmehltypen und Preisspannen (ab 9. 8. 1934.)

I. Weizenmehl.

Type	zuläss. Höchstaschegehalt	Aufschlag auf Basistype RM.
790	0,860%	
630	0,700%	mind. 1 - p. 100 kg
563	0,600%	„ 2 - „ „ „
502	0,540%	„ 3 - „ „ „
405	0,420%	„ 5 - „ „ „
		Abschlag von Basistype RM.
1 600	1,700%	höchst. 5 - p. 100 kg
2 000	2,150%	„ 7 - „ „ „
	(Weizenmehl)	
1 700	1,800%	„ 3 - „ „ „
	(Weizenbackschrot)	
		Aufschlag auf Basistype RM.
	405 grob 0,420% (Weichweizengries)	mind. 5 - p. 100 kg
	405 mittel 0,420% (Weichweizengries)	„ 5 - „ „ „
	405 fein 0,420% (Weichweizengries)	„ 5 - „ „ „

Die Mehle unter I können hergestellt werden:

a) aus reinem Inlandsweizen

b) mit einer Beimischung von 20% Auslandsweizen mit RM. 3.— per 100 kg

c) mit einer Beimischung von 10% Auslandsweizen mit RM. 1,50 per 100 kg.

Aufschlag auf den Preis für Mehl aus Inlandsweizen.

Die Aufschläge für Mehl, das mit einer Beimischung von Auslandsweizen hergestellt wird, können im Einvernehmen mit dem Reichsnährstand durch die WV. verändert werden.

II. Roggenmehl

Type	zuläss. Höchst-aschegehalt	Abschlag von Basistype RM.
997	1,050%	
1 370	1,420% (Roggenbackschrot)	höchst. 1 - p. 100 kg
1 800	1,900% (Roggenbackschrot)	„ 3,50 „ „ [19])

Die als Typen aufgestellten Zahlen stellen den zulässigen Mindestaschegehalt dar, der von den Mühlen grundsätzlich nicht unterschritten werden darf [20]).

Es liegt bei einer Mehllieferung mit niedrigerem Aschegehalt erst dann ein Verstoß gegen die Anordnung vor, wenn die oben bezeichneten Aschemindestsätze

a) bei Weizenmehl der Typen 405, 502 und 563 um mehr als 5% vom Aschegehalt,
b) bei allen anderen Fabrikaten um mehr als 3% vom Aschegehalt unterschritten werden.

Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Betrifft der festgestellte Mangel den Aschegehalt des Mehles, (d. h. ist das Mehl zu sehr ausgemahlen) so wird der Minderwert nach folgender Minderwertstabelle durch das zuständige Schiedsgericht festgestellt:

Minderwertberechnungs-Tabelle
nach Prof. Dr. Mohs, Berlin, gemäß Reichsmühlenschlußschein Abschnitt IX, Ziffer 2.

1. Weizenmehl:

1. Type 790 Latitüde bis 860,
Minderwertsberechnung
ab 860—885 RM 0,40
886—910 RM 0,50
911—930 RM 0,60 RM 1.50
*)

19) Vgl. Nr. 8 der Anordnungen der Wirtsch. Vereinigung.

20) Im Falle besonderer Umstände (wie betriebliche Störungen und dergl.), die „dem Müller nicht zugerechnet werden können", tritt eine gewisse Milderung der Bestimmungen ein.

*) Höchstminderwertsgrenzen.

2. Type 630 Latitüde bis 700,
Minderwertsberechnung
ab 700—720 RM 0,40
721—735 RM 0 50
736—750 RM 0,60 RM 1,50
*)
über Asche 751 RM 2,— Minderwert.

3. Type 563 Latitüde bis 600,
Minderwertsberechnung
ab 601—610 RM 0,40
611—620 RM 0,50
621—630 RM 0.60 RM 1.50
*)

4. Type 502 Latitüde bis 540,
Minderwertsberechnung
ab 540—550 RM 0,70
551—560 RM 0,80 RM 1,50
*)

5. Type 405 Latitüde bis 420,
Minderwertsberechnung
ab 421—435 RM 0,30
436—450 RM 0,40
451—465 RM 0.50
466—480 RM 0,60
481—500 RM 0,70 RM 2,50
*)

6. Type 1 600 Latitüde bis 1 700,
Minderwertsberechnung
ab 1 701—1 750 RM 0,50
*)

7. Type 2 000 Latitüde bis 2 150,
Minderwertsberechnung
ab 2 151—2 250 RM 0,20
2 251—2 350 RM 0,30 RM 0.50
*)

8. Type 1 700 Latitüde bis 1 800,
Minderwertsberechnung
ab 1 801—1 850 RM 0,50
1 851—1 900 RM 0,50 RM 1,—
*)

2. Roggenmehl:

1. Type 997 Latitüde bis 1 050,

Minderwertsberechnung

ab	1 051—1 075	RM 0,20	
	1 076—1 100	RM 0,25	
	1 101—1 125	RM 0.30	
	1 126—1 152	RM 0,35	RM 1.10
		*)	

2. Type 1 370 Latitüde bis 1 420,

Minderwertsberechnung

ab	1 421—1 460	RM 0,20	
	1 461—1 500	RM 0,30	
	1 501—1 550	RM 0,40	RM 0,90
		*)	

3. Type 1 800 Latitüde bis 1 900,

Minderwertsberechnung

ab	1 901—1 960	RM 0 50	
	1 961—2 000	RM 0,50	RM 1,—
		*)	

*) Höchstminderwertsgrenze.

Der Verkäufer ist berechtigt, innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Empfang der Mitteilung über den Minderwert zu erklären, ob er unverzüglich einmalige Ersatzlieferung leistet. Macht er von dem Recht keinen Gebrauch, so kann der Käufer,

a) die Ware mit dem erkannten Minderwert übernehmen,
b) Wandlung,
c) Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Hierzu tritt die Sonderbestimmung, daß der Schadenersatz sich auf die Preisdifferenz beschränkt.

Liegt der Minderwert innerhalb der Latitüde (s. Tabelle), so gilt die Ware als kontraktlich; liegt er über dieser Grenze, jedoch unter der Höchstminderwertsgrenze von 5%, so ist die Ware abzunehmen, wenn auch mit Minderwert. — Beruht der Minderwert auf anderen Ursachen, und ist er nicht höher als 5% bei Mehl und nicht mehr als 8% bei Nachmehl, Futtermehl, Kleie und sonstigen Abfällen, so ist ebenfalls die Ware mit dem festgestellten Minderwert vom Käufer zu übernehmen.

Eine völlige Gleichheit der Qualität bei allen Müllereierzeugnissen ist wohl nicht zu erreichen. Es kommt beim Mehl hauptsächlich auf gute Backfähigkeit an, die nicht nur

durch einen bestimmten Aschegehalt des Mehles erreicht wird. In der Müllereiindustrie kann sehr wohl durch geeignete technische Mittel (auch durch Beigabe bestimmter Chemikalien) trotz des vorgeschriebenen Aschegehaltes ein besseres Mehl hergestellt werden.

Trotzdem ist die heute maßgebende Bestimmung für die Mehltypen der Aschegehalt, nicht mehr, wie es früher meist der Fall war, der Ausmahlungsgrad des Getreides.

Obwohl nun ein bestimmtes Verhältnis zwischen Aschegehalt und Ausmahlungsgrad besteht, liegt dieses Verhältnis nicht unbedingt fest, da die Getreidekörner von verschiedener Beschaffenheit sind. Es gibt dünnschalige und dickschalige Sorten; bei letzteren führt schon eine geringe Ausmahlung zu einem höheren Aschegehalt. Es muß aber als Sinn des Gesetzes daran festgehalten werden, daß durch eine höhere Ausmahlung des Kornes mehr Mehl hergestellt werden soll, um die Ernährung des Volkes aus eigener Scholle zu ermöglichen.

Kleinmühlen haben oft große Schwierigkeiten, den Aschegehalt richtig zu treffen, da ihre Maschinen meist nicht so genau eingestellt werden können, daß der vorgeschriebene Aschegehalt genau erreicht wird. Dies wird noch erschwert dadurch, daß es kaum möglich ist, nach ein und demselben Verfahren bei den verschiedenen Getreidesorten den gleichen Aschegehalt zu erzielen. Außerdem haben nicht alle Betriebe die notwendigen Kontrollapparate und können auch nicht jeden Posten zur Untersuchung an die zuständigen Institute schicken, da dies zu umständlich und zu kostspielig wäre.

Große Mühlen mit entsprechenden Einrichtungen und Laboratorien können dagegen leichter ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Mehl mit heller Farbe und guten Backeigenschaften herstellen. Hinzu kommt hier meist die Verwendung von künstlicher Bleichung und solchen Zusätzen, die zwar den Aschegehalt gleichfalls erhöhen, andrerseits aber das Mehl auch besser und heller machen. Demgegenüber haben Kleinmühlen meist den Vorteil des direkten, billigeren Getreideeinkaufs. Die so möglich werdenden Preisabschläge machen ihr Mehl wieder konkurrenzfähig. Meist wird sogar diesem billigen Mehl der Kleinmühlen der Vorzug gegeben, da der Bäcker und besonders der Kolonialwarenhändler bei seiner Verwendung einen höheren Gewinn erzielen kann.

Eine künstliche Qualitätssteigerung wird notwendig sein, solange der hohe Aschegehalt ein besseres Mehl nicht zuläßt. Jedenfalls wird durch einen hohen Aschegehalt das Mehl an und für sich schlechter, da ein großer Teil der Schale des

Getreidekorns im Mehle bleibt und das Brot unverdaulicher machen muß. Andrerseits machen Mehle mit hohem Aschegehalt in einem gewissen Umfange die modernen Müllereimaschinen, die angeschafft wurden, um ein möglichst hochwertiges Mehl herzustellen, überflüssig. Bisher ging das Bestreben bei Neuanschaffungen dahin, besonders solche Maschinen aufzustellen, welche eine völlige Trennung der Schale vom Mehlkern ermöglichen. Ein gewisser Stillstand im technischen Fortschritt des Gewerbes wird die Folge sein müssen.

Auch kann durch den hohen Aschegehalt des Mehles viel weniger Kleie erzeugt werden, da diese jetzt teilweise im Mehl selbst bleibt. Dieses wichtige Futtermittel wurde dadurch knapp und ausländische Einfuhren sind deshalb in großem Umfang notwendig geworden. Festgestellt muß ferner werden, daß besonders Roggenmehl mit dem Aschegehalt von etwa 0,997%, sehr wenig verbacken wird; denn was dem Müller verboten ist, machen die Bäcker usw., indem sie dem dunklen Roggenmehl mehr oder weniger große Mengen Weizenmehl zusetzen, um dadurch ein helleres und backfähigeres Mehl zu erhalten. Dies beweist der überall beobachtete, verhältnismäßig größere Verbrauch von Weizen- gegenüber dem Roggenmehl [21]).

8.) Die Ordnung des Mehlabsatzes.

Auch die Mehlpreise wurden in die Regelung einbezogen. Mit Wirkung vom 1. Mai 1934 wurden für den Bereich einer jeden Bezirksgruppe ein oder mehrere Großmärkte bestimmt, an deren Mehlpreisnotierung die Mühlen bei ihren Verkäufen von Mehl, Backschrot und Gries gebunden sind. Diese Großmärkte traten also an die Stelle der früheren Produktenbörse. Seit dem 1. Februar 1935 werden diese Notierungen ausschließlich von den Getreidewirtschaftsverbänden vorgenommen. Die Verbände setzen für die verschiedenen, in ihren Verwaltungsbezirk fallenden Roggen- und Weizenfestpreisgebiete die Großhandelspreise für Roggenmehl Type 997 und Weizenmehl Type 790 fest (sog. Basistypen). An die Einhaltung dieser Preise sind die Mühlen gebunden, wobei die zulässigen Unterschreitungen, die Aufschläge bzw. Abschläge für andere Typen nach den oben angegebenen Vorschriften [22]) un-

---

[21]) Die Vermahlung vom ausländischen Weizen ist auf 20 % (maximal) der Gesamtweizenmenge beschränkt worden. (Für 1935 mit Ausnahme des Monats Juli).

[22]) Vgl. S. 48 ff.

verändert gültig blieben. Ebenfalls blieben die Verkaufs- und Lieferbedingungen dieselben.

Für den Verkaufspreis der Mühlenprodukte ist die Notierung des Getreidewirtschaftsverbandes zu Grunde zu legen, in dessen Bereich der Sitz des Käufers liegt. Diese Regelung entspricht der bei Getreidekäufen. Um auch hier die kleineren Betriebe zu unterstützen, können die kleineren Mühlen die Notierungen erheblicher unterschreiten als die größeren Mühlen, allerdings nur in einem genau geregeltem Rahmen mit festbestimmten Sätzen. Diese Unterschreitung kann erfolgen: von Mühlen mit einem Jahreskontingent
bei Roggenmehl:

bis	1 000 t	bis zu RM	0,60 pro 100 kg
von 1 001 bis	4 000 t	bis zu RM	0,40 pro 100 kg
über	4 000 t	bis zu RM	0,20 pro 100 kg

bei Weizenmehl:

bis	1 000 t	bis zu RM	1,00 pro 100 kg
von 1 001 bis	4 000 t	bis zu RM	0,80 pro 100 kg
über	4 000 t	bis zu RM	0,20 pro 100 kg

Hierin liegt eine indirekte Anerkennung der Tatsache, daß der Aschegehalt nicht allein für die Qualität des Mehles maßgeblich sein kann, da der niedrige Preis, den die Kleinmühlen so erzielen, selbstverständlich auch in der geringeren Güte des Mehles begründet ist (gesetzlichen, d. h. gleichen Aschegehalt vorausgesetzt). Dieser niedrigere Preis bewirkt, daß die kleineren Mühlen keine Absatzschwierigkeiten mit ihrem Kontingent haben.

Alle Verkäufe sind waggonfrei Empfangsstation mit einem Frachtausgleich von RM 0,50 per 100 kg auf die zuständige Notiz abzuschließen. Bei allen Verkäufen ist ferner der für den Liefermonat festgesetzte Preis maßgebend. Die Mühlen, die östlich der Elbe ihren Sitz haben [23]), dürfen die festgelegten Abschläge bei Verkäufen in die Zuschußgebiete unterschreiten. Es handelt sich hierbei um folgende Getreidefestpreisbezirke:

die Länder Baden und Hessen,
die Provinzen Westfalen und Rheinland,
den Regierungsbezirk Pfalz des Landes Bayern,
den Regierungsbezirk Wiesbaden des Landes Preußen,
den Landesteil Birkenfeld des Landes Oldenburg.

Die zuständige Notiz (früher Großmarktnotiz, jetzt Getreidewirtschaftsverband) kann hier bis zu 0,50 per 100 kg bei

[23]) Mit Ausnahme derjenigen in den Stadtbezirken Groß-Berlin, Hamburg, Altona/Hamburg und Kiel, d. h. im wesentlichen Großmühlen.

Roggen- und Weizenmehl unterschritten werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nur bei Weizenmehl aus Inlandsweizen.

Der klare Sinn der Regelung ist der, den Mühlen in Überschußgebieten einen Anreiz zu geben, ihr Mehl in die Hauptkonsumgebiete zu senden.

Die Mehl-, Gries- und Backschrotsorten müssen nach folgenden Merkmalen gekennzeichnet sein:

1.) Angabe, ob Roggen- oder Weizenfabrikat.
2.) Angabe der Typen.
3.) Angabe der evtl. Höhe der Auslandsweizenbeimischung.
4.) Nummer der Mahlpost, oder das Herstellungsdatum.
5.) Name und Ort des Herstellers.

Außerdem müssen die Säcke plombiert sein. Dies geschieht hauptsächlich deswegen, damit die notwendigen Kontrollen, auch außerhalb der Mühle stattfinden können. Man wird hier an die Bestimmungen des Handelsklassengesetzes und die in anderen Ländern (z. B. in Amerika) noch weiter entwickelten Standardisierungsbestrebungen erinnert. Eine Typisierung und Vereinheitlichung in diesem Sinne war in den beteiligten Kreisen auch schon vor der Neuregelung erstrebt worden.

Das Gleiche gilt auch für Kleinpackungen; hier sind außerdem noch genaue Zuschläge festgesetzt, wobei jede Art der Verpackung berücksichtigt worden ist[24]).

Mehle, Nachmehle mit einem höheren Aschegehalt als 0,860% bei Roggen und 1,700% bei Weizen, sowie Futterschrot aller Art dürfen nur mit dem Hinweis: „Nicht für menschliche Ernährung bestimmt" verkauft werden.

Bei Nachmehlen (d. s. die schlechtesten Mehlsorten) dürfen die notierten Preise nur um höchstens RM 0,50 per 100 kg unterschritten werden. Den Mühlen ist das Mischen von Roggen- und Weizenmehl verboten.

Reinigungsabfälle aus der Be- oder Verarbeitung von inländischem Roggen und Weizen dürfen zum Zwecke der Verfütterung verwandt werden, wenn sie mit Roggen- oder Weizenkleie vermischt werden.

Überblickt man die Gesamtheit der hier getroffenen Maßnahmen, so ist zu sagen, daß sie vom Standpunkt prinzipieller Betrachtung kaum etwas Neues bieten. Sie sind die logische Fortentwicklung der bereits bei der reinen Getreidewirtschaft

---

[24]) So betragen z. B. die Zuschläge für Papierbeutel $2^1/_2$ kg mit Umsack RM 2 per 100 kg, dagegen Tellertuch $2^1/_2$ kg mit Umsack RM 4,75 usw.

erkennbaren Grundsätze einer neuen Wirtschaftsführung, die — nach Bestimmung der Getreidefestpreise — erstens die Verdienstspannen der Mühlen regelt, durch die Vorschriften über den Ausmahlungsgrad dann eine möglichst hohe Ausnutzung der Ernteerzeugnisse erstrebt und mit minutiöser Genauigkeit den weiteren Gang des Produktes im wirtschaftlichen Kreislauf regeln will [25]).

9.) Der Reichsmühlenschlußschein.

Das letzte Glied dieser Entwicklung, so weit sie bis jetzt vorliegt, ist die Einführung des sogenannten Reichsmühlenschlußscheins. Nach seinen Bestimmungen sind alle Geschäfte, die zwischen Mühlen und Großabnehmer getätigt werden, auszuführen.

Großabnehmer sind hierbei alle Kunden, die zu Mühlen bzw. Großhandelspreisen kaufen, d. h. Mehlgroßhändler, Brotfabriken, Großbäckereien, Genossenschaften, Kolonialwarengroßhandlungen, Warenhäuser und ähnliche Betriebe.

An und für sich liegen ja die Mehlpreise — in der Form von Großhandelspreisen — fest, wobei die kleineren Mühlen, wie oben erwähnt, größere Unterschreitungen vornehmen dürfen. Der Sinn des Reichsmühlenschlußscheins liegt nun darin, zwischen Großabnehmer und Mühlen alle weiteren Bedingungen des Geschäftes zu normieren, um zu verhindern, daß auf indirektem Wege gegen den Sinn der gesetzlichen Festlegung der Preise verstoßen wird. Jede Gewährung von Preisnachlässen, Rückvergütungen, Umsatzprovisionen, zinsfreien Krediten, Darlehen und Hypotheken unter dem üblichen Zinssatz, sowie überhaupt geldliche und dingliche Zuwendungen jeder Art, direkt oder indirekt zu gewähren, ist hiernach dem Verkäufer bei Strafe verboten. Also auch hier der Kampf gegen Preisschleuderei und Rabattsystem mit seinen unerfreulichen Begleiterscheinungen und Auswüchsen.

Diese grundsätzliche Regelung wird gleichfalls in einer Reihe von detaillierten Bestimmungen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde, bis ins Einzelne durchgeführt. So sind die Lieferungsbedingungen genau festgelegt, ebenso alle weiteren, den Geschäftsabschluß betreffenden Fragen. Die Preise gelten bei Mehl z. B. in Reichsmark für 100 kg (brutto für netto), einschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation, auf Wunsch des Käufers frei Fuhre zur Mühle oder Waggon im

[25]) Als Beispiel für die Notierungsweise vgl. im Anhang: Mehl- und Kleiepreise im Mai 1935.

Bestimmungshafen. Ruft der Käufer weniger als 10 Tonnen ab, dann gehen die Frachtmehrkosten zu Lasten des Käufers. Eine Rückvergütung für Fracht erfolgt nicht, wenn der Käufer die Ware abholt oder abholen läßt. Wird das Mehl durch den Verkäufer oder seinen Beauftragten dem Käufer frei Lager geliefert, dann erhöht sich der Preis um 15 Pfg. per 100 kg. Die Zahlung erfolgt in Bar ohne Abzug.

Verkäufe dürfen nur zur Abladung bzw. Lieferung im laufenden und in den zwei folgenden Monaten abgeschlossen werden.

Der Käufer ist ebenfalls verpflichtet, bei einem Weiterverkauf der Ware die Bedingungen dieses Schlußscheins zu Grunde zu legen.

Die Verkaufsregelung der Kleie bildet eine wesentliche Ergänzung dieser Vorschriften. Durch diese Regelung soll die Sicherstellung der Viehernährung insofern gewährleistet bleiben, als bei eintretender Verknappung eine spekulative Ausnutzung der Marktlage auch hier nicht mehr erfolgen kann, da die festgesetzten Preise [26]) zwar unterschritten, nicht aber überschritten werden dürfen. Der Grundpreis gilt ab Mühle einschließlich Sack und den Kosten des Verladens daselbst, und zwar ist das Preisgebiet maßgebend, in dem die Mühle liegt, und der Preis, der sich für den Monat errechnet, in dem die Lieferung zu erfolgen hat. Der Verbraucher muß beim Kauf von der Mühle diesen Preis zuzüglich eines Ausgleichsbetrages von 30 Pfg. je 100 kg zahlen. Als Verkaufspreis für Händler für den Weiterverkauf der Kleie an Verbraucher wird der Preis festgesetzt, der dem Einkaufspreis zuzüglich dem ortsüblichen Aufschlag entspricht. Preisspannen dürfen wieder nur unterschritten, aber nicht überschritten werden.

Die Mehlhandelsspannen, d. h. die Spannen zwischen Großhandel — Bäcker oder Mühle — Bäcker, sind bis jetzt in jedem Getreidewirtschaftsverband für sich geregelt und unterliegen dem Preisüberwachungskommissar. Ebenso wie zwischen Mühlen und Großabnehmer der Mühlenschlußschein eingeführt wurde, soll ein sog. Bäckerschlußschein geschaffen werden, um auch hier sämtliche Geschäftsbedingungen einheitlich zu regeln.

---

26) Für Roggenkleie 62½ % des jeweiligen Roggenpreises, für Weizenkleie 57½ % des jeweiligen Weizenpreises.

Vergleich zwischen der Konkurrenz- und Planwirtschaft im Mühlengewerbe[1]).

Angesichts der Lage im Mühlengewerbe, wie sie sich unter der Herrschaft freier Konkurrenzverhältnisse herausgebildet hat, könnten sich Anhänger der Planwirtschaft auf folgende Punkte berufen, die als Nachteile der Konkurrenzwirtschaft aufzufassen sind:

1.) Die Übersetzung des Gewerbes.
2.) Die daraus folgende mangelnde Rentabilität der Betriebe.
3.) Die Preisschleuderei und Verwirrung am Mehlmarkt.
4.) Das unerwünschte Vordringen durchmechanisierter Großbetriebe, (vom Standpunkt der Mittelstandspolitik gesehen).

Nach den Feststellungen des Enqueteausschusses waren in der Industrie 628 000 PS vorhanden, während 200 000 PS bei 300 Arbeitstagen genügten, um den Bedarf sicherzustellen. Hieraus geht die Größe der Übersetzung des Gewerbes hervor. Die Gründe lagen darin, daß zu einer außerordentlich hohen Anzahl von Kleinmühlen, (jetzt noch ca. 28 000), fortwährend Mittel- und Großmühlen, vor allem an den großen Verbraucherzentren hinzutraten, ohne daß deswegen die Kleinmühlen, besonders in der Roggenmehlerzeugung, ihre Konkurrenzfähigkeit eingebüßt hätten. Tradition und Standort waren hierfür maßgebend. In enger Verbindung mit der Landschaft, in der sie lagen, begünstigt durch Einkaufs- und Absatzmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe des Standorts und verflochten mit dem Wirtschaftsleben der Landschaft (Nähe der Einkaufs- und Absatzorte, Umtausch, Verschrotung landwirtschaftlicher Produkte, eigener Betrieb von Landwirtschaft usw.) waren die Kleinmühlen immer wieder einigermaßen imstande, den Konkurrenzkampf gegenüber den besser eingerichteten Groß- und Mittelbetrieben zu bestehen. Trotzdem ist, – betrachtet man längere Zeiträume (etwa von 1875 bis 1925) – der Rückgang der Kleinmühlen und das Vordringen der Großbetriebe unbedingt erkennbar, er nimmt, auf so weite Sicht gesehen, sogar sehr große Dimensionen an. (Zahl der Betriebe 1875 = 59 908, 1925 = 34 985) und zwar bei gleichzeitiger unerhörter Steigerung der Gesamtleistungsfähigkeit.

Die freie Konkurrenzwirtschaft hat in der freiwilligen Bindung durch Kartelle, Konzerne und ähnliche Gebilde auf fast sämtlichen Gebieten des gewerblichen Lebens eine Selbst-

1) Vgl. hierzu das im Vorwort Gesagte.

steuerung entwickelt, die mit größerem oder geringerem Erfolg die aus der zu großen Konkurrenz ergebenden Nachteile zu vermeiden strebte. Dabei stand allerdings der eigene wirtschaftliche Vorteil im Vordergrund und der Gedanke des freien Wettbewerbs litt erheblich. Wir finden in Deutschland von der einfachen Preiskonvention bis zur trustartigen Beherrschung eines ganzen Wirtschaftszweiges alle Stufen dieser Selbstregulierung vor; ja man kann sagen, das Vordringen des Kartellgedankens drückt der neueren Entwicklung den Stempel auf. Aber wie bei dem Versuch der Bildung von sog. grünen, d. h. landwirtschaftlichen Kartellen (neben anderen Ursachen [2]) die Vielheit der Betriebe sich als unüberwindliches Hindernis erwies, scheiterte auch in der Mühlenindustrie die Zusammenfassung an der Vielheit der Köpfe einerseits, wie dem Widerstreit der Interessen zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb andrerseits. Teilzusammenschlüsse waren nicht in der Lage, den Konkurrenzdruck wesentlich zu mindern; selbst die bedeutendsten Konzerne umfaßten insgesamt nur $^2/_5$ der Kapazität der Großmühlen. Staatliche Maßnahmen wie Beschränkung der Produktionszeit, Kontingentierungen, progressive Besteuerung der Großbetriebe wurden zwar von mancher Seite befürwortet, kamen aber nicht zur Ausführung.

Bekanntlich erhöhen Rationalisierungsmaßnahmen, wie sie hier vorliegen, in großem Umfang die fixen Kosten. Die oben geschilderten Umstände ermöglichten es den rationalisierten Großbetrieben nicht, ihre spezifischen Vorteile gegenüber den Kleinbetrieben voll auszunutzen. Ihre Produktion schwankte stets zwischen 30—60% ihrer Gesamtleistungsfähigkeit. Jede zusätzlich verkaufte Tonne mußte angesichts der Gestaltung des Kostenbildes ihnen daher Vorteile bringen. Von dieser Seite mußte also ein großer Konkurrenz- und Preisdruck ebenso notwendig ausgehen, (solange Kartellbindungen von ausreichender Breite nicht zustande kamen), wie dieser Druck andrerseits von den Klein- und Mittelmühlen im Existenzkampf ebenso notwendig und scharf erwidert werden mußte.

Es wäre aber u. E. durchaus unrichtig, im Entstehen dieses Konkurrenzkampfes trotz seiner Schärfe nur Nachteile zu erblicken. Verfeinerung der Produktionsmethoden, die Herstellung besserer Mehle und dergleichen erscheinen als das Plus dieser Entwicklung auf der Aktivseite. Ja, richtet man den Blick über die Grenzen des Landes, wozu man angesichts der weltumfassenden Entwicklung jeder Technisierung gezwungen ist, so muß festgestellt werden, daß es nicht einmal gelang, die

2) In erster Linie schwankender Ernteausfall, der nicht regulierbar ist.

Fortschritte der ausländischen Entwicklung in der Weizenmehlproduktion voll einzuholen. Besonders die amerikanische Weizenmehlerzeugung erwies sich als die überlegene, und zwar sowohl in der Rohstoffgewinnung (standardisierter, besserer Weizen) wie in der technischen Entwicklung der Betriebe. Erst unter dem Schutz hoher Zölle gelang es, einen (relativen) Ausgleich zu schaffen. Auch wenn es aus volkswirtschaftspolitischen Gründen (Ernährung des Volkes aus eigener Scholle) geboten erscheint, die Entwicklung der eigenen Produktion etwa im Sinne List's (allseitige Entfaltung der Produktivkräfte eines Landes) soweit möglich zu fördern, muß die objektive, theoretische Betrachtung die Verschiedenheiten der einzelnen Nationalwirtschaften zunächst feststellen. Im Mehlausfuhrgeschäft müssen sich ja die Konsequenzen zeigen. Freilich kann aus den gleichen volkswirtschaftspolitischen Gründen ein Zurücktreten rein ökonomischer Betrachtung erforderlich werden. Diese politischen Gründe würden dann das Tempo der Entwicklung zu regulieren haben.

Setzt man also die Übersetzung des Gewerbes als entscheidendes Moment in den Mittelpunkt der Betrachtung, so lassen sich im freien Kräftefeld der Konkurrenz alle übrigen Erscheinungen am Mehlmarkte zwanglos ableiten: die mangelnde Rentabilität der Betriebe, die Preisschleuderei, das Rabattsystem, alle Arten offener und versteckter Zuwendungen an den Käufer [3]), aber auf der anderen Seite auch die Verfeinerung der Produktion, die Herstellung hochwertiger Markenmehle usw., für die sich einige Betriebe einen ständigen Abnehmerkreis zu sichern wußten. Aus der Vielheit und der mangelnden Zusammenfassung der Betriebe erklärt sich die große Menge der Mehlsorten, die ungenügende Standardisierung (d. h. unvollkommene Herausbildung einiger, weniger anerkannter Typen mit dem Ansporn der Qualitätsverbesserung), die unwirtschaftlichen Mehlbewegungen („Spazierenfahren des Mehls") und Ähnliches mehr. Auch vom Standpunkt der freien Konkurrenzwirtschaft wird also eine derartige Übersetzung eines Gewerbes, das in sich selbst nicht die Kraft der Selbstregulierung findet, nicht zu befürworten sein. —

Die besondere Lage des Mühlengewerbes wird (bei freier Konkurrenzwirtschaft) noch charakterisiert durch stark schwankende Einkaufspreise des Getreides, somit ein stark spekulatives Moment, so lange die Getreidepreise im Verlauf

3) Wie zinsfreie Darlehen, Hypotheken usw., um ins Geschäft zu kommen.

eines Jahres wesentlich schwanken. Hierin lag sowohl ein Gewinn- wie Verlustmoment, besonders bei den Großmühlen, das bei der definitiven Ausgestaltung des Mehlmarktes stets mit in Rechnung zu stellen ist. Günstige Getreideeinkäufe, (das Getreide macht 85—90 % der Mehlkosten aus), ermöglichten Unterbietung der Konkurrenz auf dem Mehlmarkt oder Sicherung von Gewinnen. Ein rein industrielles Mehlgeschäft gab es — jedenfalls bei den Großmühlen — somit nicht.

Daß — infolge der Transportkosten — zwischen Wasserstraßen- und Binnenlandsmühlen ein weiterer Gegensatz bestand, versteht sich von selbst, ebenso wie, — infolge der Qualitätsdifferenzen — ein Gegensatz zwischen Mehl aus Auslandsgetreide (insbesondere Weizen) und deutschen Mehlen.

Im Ganzen kann gesagt werden, daß die großen, durchmechanisierten Handelsmühlen die großen Städte und Verbrauchszentren versorgten, (wenn auch unter Teilnahme der Mittelmühlen), während die kleinen Lohnmühlen auf dem Land dominierten. Eine scharfe, unbedingte Grenzziehung bestand indes nicht, ebenso herrschte eine große, regionale Verflechtung.

Jede Planwirtschaft ist zugleich Bedarfsdeckungswirtschaft, jedenfalls insofern, als man von einem bekannten oder vermuteten Bedarf ausgeht und die Erzeugung diesem Bedarf anzugleichen bemüht ist. Es liegt, wie Sombart es ausdrückt, eine „Achsendrehung" der Wirtschaft vor. Der jährliche Getreide- bzw. Mehlbedarf ist bekannt und — für geringere Zeiträume betrachtet — auch konstant. Der Rückgang des Getreide- und Mehlverbrauchs, bzw. die Verschiebung von Roggen auf Weizen bedeutet vielmehr eine strukturelle Veränderung in der Ernährung des deutschen Volkes, das sich mehr dem Verbrauch von Obst, Gemüse, Fett und Eiweiß zuwendet. Immerhin befriedigt der Brotkonsum ein elementares Bedürfnis; man kann in einer Rangordnung der Lebensmittel das Brot (neben den Kartoffeln) für den Massenverbrauch auch heute noch an die erste Stelle setzen. An dieser Tatsache wird nichts dadurch geändert, daß der Roggenmehlverbrauch im Jahre 1927/28 pro Kopf um etwa 20 % unter dem Verbrauch des Jahres 1909/10 lag, während der Weizenverbrauch sich behauptet hatte [4]).

Wenn die Politik sich nunmehr die Aufgabe stellt, die Ernährung des Volkes aus eigener Scholle sicher zu stellen, so sah man sich demzufolge einem Bedarf gegenüber, der sowohl

4) Wenn der Weizenmehlverbrauch in den Jahren seit 1927/28 zurückging, so dürfte hierin ein konjunkturelles, bzw. ein Krisenmoment zu erblicken sein.

im Jahresdurchschnitt bekannt war wie auch, in solchen Grenzen gemessen, wenig schwankte. Dem gleichmäßigen Bedarf konnte somit eine gleichmäßige Erzeugung gegenübergestellt werden. —

Konnte nunmehr bei der bekannten Ernährungslage der deutschen Wirtschaft alles inländische Brotgetreide ohne weiteres aufgenommen werden, dann war andrerseits die Situation im Mühlengewerbe davon in jeder Hinsicht verschieden. Waren die Getreidefestpreise einmal eingeführt, um die Lebensgrundlage der Bauern zu sichern, mußten andrerseits mit Rücksicht auf die Verbraucher und die Lohnverhältnisse die Brotpreise gleichmäßig und niedrig gehalten werden, dann ergab sich die Notwendigkeit eines starken, staatlichen Eingriffs in das Mühlengewerbe von selbst. —

Der geschilderten Übersetzung des Gewerbes war hierbei Rechnung zu tragen. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß „ein gesundes Mühlengewerbe viel eher in der Lage ist, volkswirtschaftlich seine Aufgabe zu erfüllen als eine unorganisierte Vielheit wirtschaftlich geschwächter Einzelbetriebe“ [5]). Weiterhin sollte verhindert werden, daß „einer der bestehenden deutschen Mühlengroßkonzerne sich auf Kosten des wirtschaftlichen Gesamtschicksals des Mühlengewerbes in den Vordergrund zu schieben vermochte“ [6]). Da die Mühlen bei der Verwertung des inländischen Roggens und Weizens ein notwendiges Zwischenglied bilden, mußten die Mühlen sofort dem Festpreissystem für Getreide angegliedert werden. —

Die Ideen der Neuregelung sind, kurz zusammengefaßt, die folgenden:

1.) Grundsätzlich einheitliche Einkaufspreise für alle Mühlen (Getreidefestpreise!) schaffen gleiche Konkurrenzbedingungen für alle Mühlen.
2.) Die Kontingentierung der Mühlen trägt der Überkapazität des Gewerbes Rechnung. Verschiebungen der nach dem Produktionsmittel 1927/32 berechneten Kontingente (Grundkontingent), sind nicht mehr möglich.
3.) Die elastischer gehaltenen „Verarbeitungskontingente bzw. Verarbeitungsquoten“ ermöglichen Anpassung des Angebots an den Bedarf, regulieren somit die Marktlage.
4.) Die Ausmahlungsbestimmungen sichern die Einheitlichkeit der Erzeugung (wie die Anpassung an den Gesamternährungsbedarf).

5) Hermann Reischle und Wilhelm Saure, Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes 1934. Bd. 1, S. 133.
6) Ebenda S. 133.

5.) Die Standardisierung und Beschränkung auf wenige Typen vereinfachen die Erzeugung und machen den Markt übersichtlich.
6.) Der „Reichsmühlenschlußschein" soll die Verkaufsbedingungen einheitlich regeln und die Preisschleuderei und das Rabattsystem unmöglich machen. —

Hinzu tritt der Komplex der mittelstandspolitischen Maßnahmen, d. h. die Begünstigung der in rückläufiger Entwicklung befindlichen und durch die technische Überlegenheit der Großmühlen bedrohten Klein- und Landmühlen. In erster Linie zu nennen sind hier:

1.) Die unverminderte Zuteilung des Grundkontingents als Verarbeitungskontingent, d. h. Vergrößerung ihrer Erzeugung. —
2.) Das Recht zum direkten Getreideeinkauf beim Erzeuger, somit dadurch Wegfall der Händlerspanne, billigerer Einkauf der Rohstoffe.
3.) Das Recht zur Unterschreitung der gesetzlichen Mühlenpreise d. h. Erleichterung des Mehlabsatzes [7]).

Die wichtigsten Mittel, mit denen die Planwirtschaft also arbeitet, sind der gesetzliche Zusammenschluß der Mühlen einerseits, die Festsetzung der Preise und Preisspannen andrerseits, die Zurückdrängung des Handels und der Spekulation, endlich Ausmahlungsvorschriften und Normierung der Produkte.

Der Zusammenschluß der Mühlen ermöglicht die Beseitigung der Überproduktion, die Festsetzung der Preise, die Einführung eines „volkswirtschaftlich gerechtfertigten" Entgeltes, die Regelung der Handelsspannen, die Beseitigung ungerechtfertigter (und unnötiger) Zwischengewinne. J e d e Spekulation mit einem der für die Volksernährung wichtigsten Güter soll beseitigt werden. Ausmahlungsvorschriften und Normierung der Produkte schaffen die Einheit und Übersichtlichkeit des Marktes.

Im Kampf gegen die unnötigen Zwischenhandelsgewinne spielt die Idee örtlich und gebietsmäßig geschlossener Märkte eine bedeutende Rolle. Es soll stets — soweit angängig — d e r k ü r z e s t e W e g vom Erzeuger zum Verbraucher gewählt werden. Dieses Bestreben verbindet sich mit der Förderung der Kleinmühlen. Hier ist ja die kürzeste Verbindung zwischen Er-

7) Es wäre vielleicht noch auf die Zurückdrängung der größeren Mühlen aus der Lohnmüllerei, in die sich die größeren Provinzmühlen durch Errichtung sogen. „Umtauschstellen" eingeschoben hatten, hinzuweisen. (Sicherung einer zusätzlichen Produktion über die Kontingente hinaus.) Diese Zurückdrängung ergibt sich praktisch aus den detaillierten Vorschriften über die Lohnmüllerei.

zeugung und Absatz gegeben, wenn die Mühle direkt beim Erzeuger kauft und wenn Mehl und Nachprodukte sofort wieder zum Getreideerzeuger zurückströmen. Aus dieser Ideologie erklärt sich auch die Reservierung der Lohnmüllerei für diese Landmühlen. Eine gewachsene Verbindung, die durch die „Umtauschstellen" größerer Mühlen gelitten hatte, soll wieder hergestellt werden. Durch die Normierung der Mehlverkaufspreise nach den Preisen des Verbrauchsortes (n i c h t dem Standort der Mühlen) wird bewirkt, daß ortsfremde Mühlen die Mühlen des Verbrauchsgebiets nicht unterbieten können und dürfen. Es herrscht also in einem Gebiet der gleiche Mehlangebotspreis. So wird eine größere geschäftliche Verflechtung innerhalb einer „Landschaft" erstrebt, zugleich die — meist kleinbetriebliche — Mehlerzeugung im Verbrauchergebiet selbst gefördert. —

Erwägt man hier — zurückblickend —, was an Stelle des staatlichen Eingriffs ein Kartell oder Syndikat größten Ausmaßes, (seine Möglichkeit und sein Zustandekommen einmal t h e o r e t i s c h vorausgesetzt), auf Grund privatwirtschaftlicher Initiative hätte leisten können, so ergibt sich — nach den bisherigen Erfahrungen in der Kartell- und Konzernwirtschaft — ungefähr folgendes. Möglich wären gewesen:

1.) die Kontingentierung (Mengenkartelle, Quoten im Syndikat).
2.) Bestimmung des Ausmahlungsgrades und die Normalisierung der Produkte [8]).
3.) die Absatzregulierung durch Absatzkartelle.
4.) die Festsetzung der Preise (Preiskartelle).

Nimmt man — als Kampfmaßnahme hiergegen gerichtet — noch Anbieterkartelle von Seiten des organisierten Handels an, so hätte sich das Schwergewicht dieser Organisationen zweifellos gegen Erzeuger und . . . . . Verbraucher wenden müssen. Die Erzeuger sind — aus den erwähnten Gründen, — hier nicht organisierbar, für den Schutz des Verbrauchers hätte gleichfalls nur der Staat sorgen können.

Die Vielheit der Betriebe und die Interessengegensätze im Mühlengewerbe hätten aber — das sei nochmals betont, — einen solchen, daher hier nur theoretisch erörterten Zusammenschluß auf absehbare Zeit verhindert. Zweifellos wäre somit die weitere freie Entwicklung im Sinne einer weiteren Zurückdrängung der Kleinbetriebe verlaufen.

Der staatliche Machtspruch konnte nun zwar eine Ordnung des Gewerbes herbeiführen, andrerseits aber nicht verhindern, daß ein Teil der investierten Kapitalien auch weiterhin unge-

8) Fraglich ist hierbei die Beschränkung auf so wenige Typen.

nutzt bleibt. Diese Kapitalien — an sich volkswirtschaftlich wertvoll — müssen sogar — das ergibt sich aus der Kontingentierung — ungenutzt bleiben und daher bis auf weiteres als verloren gelten. Da man das Produktionsmittel 1927—1932 zur Grundlage der Kontingentierung gemacht hat, wurde im Grunde nur der bestehende Zustand sanktioniert, wobei die weiteren, getroffenen Maßnahmen lediglich auf eine Begünstigung der Kleinmühlen abzielten. Die Entwicklung, insbesondere die Konkurrenzverschiebung, die hierdurch faktisch angebahnt wurde, wird noch zu erörtern sein. —

Für eine theoretische Auswertung der Ergebnisse ist ferner wichtig, daß beim Mühlengewerbe besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Planung begünstigen. Hierauf soll im Folgenden nochmals genauer eingegangen werden.

Bei jeder Planwirtschaft (Bedarfsdeckungswirtschaft) wird eine gewisse Stetigkeit und Gleichförmigkeit der Produktion. Preise usw. bezweckt. Die Nachfrage nach Mehl ist ziemlich stetig – wie schon gesagt — da der Brotkonsum wegen des gleichmäßigen Bedarfs wenig schwankt. Der Bedarf an einer so lebensnotwendigen Ware wie Brot wird immer zuerst voll befriedigt werden, während die Befriedigung von weniger elementaren Bedürfnissen zurückgestellt werden wird. Beim Mehl und Brot gibt es daher im Gegensatz zu fast allen anderen Gütern kaum eine latente Nachfrage. Diese Ware ist ferner nicht von Modeeinflüssen abhängig und ist auch nicht von anderen Nahrungsmitteln völlig zu ersetzen, zumal für Brot neben Kartoffeln die niedrigsten Preise aller Nahrungsmittel bestehen. Wegen der großen Menge, die erzeugt wird, machen Absatzschwierigkeiten immer nur wenige Prozente des Gesamtumsatzes aus und fallen für die Mühlen insofern nicht so sehr ins Gewicht, da meistens nur eine Umschichtung vom Roggen- zum Weizengebäck oder umgekehrt erfolgt.

Ein zu großes Angebot würde also die Nachfrage nicht viel heben, Preisermäßigungen wohl nur einen vermehrten Verbrauch der besseren Sorte zur Folge haben. Angebot und Nachfrage hatten also hier von vornherein nur eine begrenzte Funktion.

Das Getreide ist soweit es sich um festgelegte Typen handelt eine sogenannte vertretbare Ware — mit ziemlich gleichmäßiger Beschaffenheit[9]), sodaß sowohl in örtlicher wie zeitlicher Hinsicht ein Austausch stattfinden kann. Die Unmöglich-

9) Qualitätsunterschiede sollen hiermit nicht geleugnet werden.

keit, jedes Jahr eine quantitativ gleiche Ernte zu erzielen, wirkt insofern nicht so ungünstig, als bei zu großen Ernten Vorräte gesammelt werden können, (eine, wenn auch beschränkte Lagerfähigkeit der Ware!) die dann bei schlechtem Ernteausfall wieder abgegeben werden. Außerdem kann im Notfall eine Getreideeinfuhr stattfinden. Eine zu große deutsche Getreideproduktion ist auf die Dauer kaum zu befürchten, weil die knappe Ackerfläche für andere Produkte und für Viehfutter ebenso notwendig gebraucht wird. Die Roggenproduktion stimmt mit der Konsumtion in Deutschland schon jetzt im großen Ganzen überein. Der Getreidepreis ist leicht regulierbar, weil die Ware vertretbar ist.

Die Mühlen brauchen nur diesen einen vertretbaren Rohstoff für ihre Fabrikation. Dieses Moment erleichtert eine planwirtschaftliche Regelung wesentlich. Aus dem einen Rohstoff werden nun die Müllereiprodukte hergestellt, d. h. es braucht nur eine Umformung des Getreides zu Mehl, Gries, Backschrot und Kleie stattzufinden, sodaß ein gleichmäßiger und relativ einförmiger Produktionsprozeß besteht, der, wie schon gezeigt, auch deswegen völlig durchmechanisiert sein kann. Es wirken ferner bei dieser Fabrikation keine bedeutenderen Nebenindustrieen mit, die eine einheitliche Regelung erschweren würden, da immer weitere Kreise in die Planung einzubeziehen wären. (Man denke etwa an das Ineinandergreifen verschiedener Wirtschaftszweige bei der Automobilindustrie). Da der Rohstoff, welcher immer weiter standardisiert wird, für alle Betriebe der gleiche ist, sind auch die daraus hergestellten Produkte von ähnlicher Beschaffenheit. Wie bekannt, werden Qualitätsunterschiede hauptsächlich durch höhere oder geringere Ausmahlung erzielt, sodaß hier nur eine entsprechende Festsetzung des Ausmahlungsgrades für alle Betriebe eine fast gleichmäßige Ware bedingen könnte. Entweder man stellt nun aus einem gewissen Quantum Korn eine verhältnismäßig geringe Menge guter Mehle und Griese her, (man mahlt das Getreide also wenig aus, nur der eigentliche Mehlkern wird verwandt), dann erhält man eine entsprechend größere Menge Nachmehle und Kleie; oder aber es werden große Mehlmengen mittlerer Güte hergestellt, (das Korn wird höher ausgemahlen), so verringert sich der Anteil an Kleie und Nachprodukten, die nun zum größten Teil im Mehl selbst enthalten sind. Die technischen Neuanlagen haben immer das günstigste Verhältnis für die Ausmahlung zu erreichen versucht, da die Höhe des Verdienstes wie die Güte und Feinheit des Mehles meist davon

abhing. Trotz Verfeinerung und größerer maschineller Ausstattung im Einzelnen bleibt aber der Grundprozeß der Produktion für alle Mühlen der gleiche. Dieser Umstand macht es wiederum erklärlich, warum über 30 000 Mühlen in Deutschland nebeneinander bestehen konnten.

Die gleichen Erwägungen gelten nunmehr für die Mehlsorten. Es genügt die Festsetzung weniger Typen, die jahraus, jahrein gleichmäßig bleiben können. Die Erleichterung der Preisregelung liegt auf der Hand, sodaß auch von Seiten des verbrauchsfähigen Endproduktes keine Schwierigkeiten für eine Normalisierung erwachsen.

Die Bewährung der Neuregelung. Fragen der Praxis.

Die Festlegung eines einheitlichen Preises, der den Landwirten einen dauernd gleichbleibenden Arbeitsertrag gewähren soll, ist an sich eine schwierige Aufgabe, schon wegen der jährlich schwankenden Ernteergebnisse und Erntequalitäten in den einzelnen Gegenden Deutschlands (auch im gleichen Erntejahr). Ist die gesamte Getreideernte gering, so müssen — wie im Jahre 1934 — den Bauern Opfer auferlegt werden, da es sonst unmöglich ist, den Brotpreis auf gleicher Höhe zu halten. Im Jahre 1934 wurden daher die Getreidepreise trotz geringer Ernte nur wenig erhöht. Wenn es nun das Ziel der Neuregelung war, dem Bauern ein gleichmäßiges und volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Entgelt für seine Arbeit zu schaffen, andrerseits die Versorgung Deutschlands mit Brotgetreide sicherzustellen und zu diesem Zweck auch den Brotpreis niedrig und stabil zu halten, so muß vorweg betont werden, daß dieses Ziel erreicht wurde. Das gilt zunächst für das Erntejahr 1933/34, wobei allerdings die gute Ernte 1933 günstige Voraussetzungen geschaffen hatte [1]). Im Jahre 1934/35 wurde infolge der schlechten Ernte eine Getreideknappheit befürchtet. Aus diesem Grunde wurde der hohe Ausmahlungsgrad verordnet. Es hat sich aber herausgestellt, daß die befürchtete Getreideknappheit am Ende des Jahres nicht eintrat, sodaß im Laufe des Erntejahres die zum Teil recht einschneidenden getreidewirtschaftlichen Maßnahmen gemildert werden konnten.

---

1) 1933 = 24,9 Mill. t Getreideernte gegen
1932 = 23,4 Mill. t und
1931 = 20,8 Mill. t.

Am Roggenmarkt betrugen trotz der kleineren Ernte Ende Februar 1935 die Vorräte in erster und zweiter Hand (einschließlich Mehl) 3,47 Mill. t gegen 3,52 Mill. zur gleichen Zeit des Vorjahres.

Hierbei ist allerdings die Gesamteinfuhr und Ausfuhr zu beachten. Der Gesamteinfuhr- (+) bzw. Ausfuhrüberschuß (—) für die Zeit August/Februar 34/35, 33/34 und 32/33 gestaltete sich wie folgt:

Einfuhr- (+) bzw. Ausfuhrüberschuß (—)

(1 000 To)	Aug./Febr. 34/35	Aug./Febr. 33/34	Aug./Febr. 32/33
Weizen	+ 244,71	— 0,34	— 43,26
Roggen	+ 141,57	— 150,51	+ 90,16
Gerste	+ 387,17	+ 191,38	+ 32,58
Hafer	+ 103,59	— 76,10	+ 7,09
Mais u. Dari	+ 279,82	+ 153,97	+ 297,25
Mühlenerzeugnisse	— 41,37	— 247,23	— 82,62
Kleie u. ä. Futtermittel	+ 36,07		

Die Einfuhrzahlen weisen also infolge der schlechten Ernte 1934/35 sowohl für Brotgetreide wie Futtermittel schon bis Februar 1935 erhebliche Steigerungen gegenüber den Vorjahren auf.

Infolge der höheren Ausmahlung des Getreides mußte für 1934/35 angenommen werden, daß der Kleie- und Futtermittelanfall ungefähr halbiert werden würde. Hinzu kam eine geringe Futtermittelernte. Die Einfuhr von Futtermitteln aus dem Auslande mußte sich wegen der devisenpolitischen Lage schwierig gestalten [2]). Die hohe Ausmahlungsquote mußte also unter allen Umständen eine sparsame Verwendung der Ernte zu sichern suchen; vielleicht, — so erwog man, — war es später möglich, bei entsprechender Einfuhrgestaltung dem Bauern wegen der geringen Futtermittelernte einige Hunderttausend Tonnen Roggen mehr zur Verfütterung zu überlassen.

Dieser Fall ist nunmehr eingetreten. Die Getreidewirtschaftsverbände können seit Frühjahr 1935 mit Zustimmung der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft den Erzeugern, die ihre Ablieferungspflicht in angemessenem Umfange erfüllt haben, gestatten, inl. Roggen und Weizen für Zwecke der Verfütterung zu verkaufen.

2) An sich sehr erheblich. Die Gesamteinfuhr an Futtergetreide (Gerste, Hafer, Mais und Dari) beläuft sich in den ersten 7 Monaten des laufenden Erntejahres auf ca. 900 000 Tonnen.

Diese Veräußerung zur Verfütterung beschränkt sich nicht mehr wie bisher auf Qualitäten, die für Mahlzwecke ungeeignet sind; es kann sogar im Einzelfalle genehmigt werden, daß inländischer Weizen und Roggen, der für die menschliche Ernährung oder für technische Zwecke erworben worden ist, zu Futterzwecken weiterverkauft wird.

Die sich günstiger gestaltende Versorgungslage mit Brotgetreiden ermöglichte ferner, neben der bisherigen Roggenmehltype, die eine hohe Ausmahlung vorsah, eine weitere Type mit niedrigerer Ausmahlung zuzulassen [3]). Zugleich konnte die Auflockerung der Zwangseinlagerungsläger bestimmt und damit der Übergang auf die neue Ernte vorbereitet werden.

Es liegt auf der Hand, daß sich für die Mühlen und den Mehlhandel die Situation nicht so einfach gestalten würde. Beide Wirtschaftsgruppen mußten (neben dem gleichfalls betroffenen Getreidehandel) an sich zunächst Einbuße erleiden, da bei festem (und relativ hohem) Getreidepreis einerseits, stabilem und niedrigem Brotpreis andrerseits die Schwere der Neuregelung auf ihnen lastete. Bei der Zurückdrängung des Handels lag planmäßiges Wollen vor, da der kürzeste (und billigste) Weg vom Erzeuger zum Verbraucher eingeschlagen werden sollte; bei den Mühlen hatte die Überdimensionierung des Gewerbes eine wirkliche Rentabilität bisher sowieso verhindert.

Neben diesen grundlegenden Momenten sprachen eine Reihe besonderer Umstände mit, die als unvollkommenes Funktionieren des neugeschaffenen Apparates anzusprechen sind und das Mehlgeschäft schwierig gestalteten.

So war es manchmal trotz aller Maßnahmen schwer, das Getreideangebot mit der Nachfrage in den einzelnen Monaten genau übereinzustimmen. Ende 1934 war in vielen Gegenden die Beschaffung des laufenden Mahlgutbedarfs der Mühlen, namentlich an Roggen nicht immer gewährleistet. Sie mußten daher zur Deckung erhöhter Transportkosten den erhöhten Ausgleichsbetrag von 6 RM. bewilligen oder durch Gegengeschäfte in Kleie den Abgebern einen Anreiz zum Verkauf bieten [4]). Später änderte sich die Marktlage so sehr, daß umgekehrte Verhältnisse eintraten. Das Getreideangebot konnte vielfach von den Mühlen nicht voll aufgenommen werden. Die Landwirte verkauften jetzt ihr Getreide in großen Mengen, da die Festpreise nicht mehr weit von den am Ende des Erntejahres eintretenden Höchstfestpreis entfernt waren und die Preisstei-

3) Type 815 neben 997.
4) Hierüber noch weiter unten.

gerung jedenfalls nicht die Kosten und Risiken einer längeren Lagerung ersetzt hätte. Hinzu kam, daß die Erzeuger einen besseren Überblick über ihre Getreidemengen, welche sie für eigene Futter- und Nahrungsmittelzwecke bis zur neuen Ernte noch benötigten, bekamen. Ein Grund, welcher weiter diese Unausgeglichenheit des Marktes entstehen läßt, ist die beschränkte Funktionsfähigkeit des Handels sowie die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Mühlen selbst.

Die Lagerbildung bei den Mühlen ist durch Pflichteinlagerungen im wesentlichen beschränkt und erschöpft. Da bei Angebotsmangel bisher nur mit besonderer Genehmigung auf diese Pflichtlager zurückgegriffen werden durfte, konnten die Schwankungen von Angebot und Nachfrage nicht voll ausgeglichen werden. Ebenso war es bei Angebotsüberschuß, wo die Mühlen der beschränkten Raum- und Finanzverhältnisse wegen ihre Läger nicht wesentlich erweitern konnten.

Für den Handel gilt ähnliches, da auch er durch die geringen Handelsspannen zu starker Beschränkung seiner Lagerhaltung genötigt ist. Eine längere Einlagerung ist meist verlustbringend. Aus diesen Gründen wurden selbst kleinere Schwankungen in Angebot und Absatz spürbar.

Einen großen Teil der Funktion der Lagerhaltung des Handels und der Mühlen hat jetzt ja die Reichsstelle für Getreide übernommen. Diese Organisation kann aber ihre Maßnahmen nicht so schnell den örtlichen Gegebenheiten anpassen wie der dezentralisierte Handel. Selbstverständlich können durch ihr Eingreifen längere Spannungen zwischen Angebot und Absatz vermieden werden, da ihre Aufnahmen oder Abgaben von Brotgetreide entsprechende Ausgleichwirkungen haben.

Die eigentlichen Schwierigkeiten der Mühlen lagen aber weniger auf dem Gebiete des Getreideeinkaufs[5]) als vielmehr des Mehlabsatzes.

Da die 19 Getreidewirtschaftsverbände, (die an sich nicht mit den Festpreisgebieten zusammenfallen, sondern mehrere Festpreisgebiete zu umfassen pflegen), für jedes in ihren Ver-

---

5) Nachteile ergaben sich hier aus den Einkaufsbeschränkungen für mittlere Mühlen beim Erzeuger. Es besteht bei den Erzeugern (Domänen, Bauern, Landwirten) die natürliche Tendenz, günstigst d. h. zuerst an Mühlen und zwar an solche mit größerer Kapazität zu verkaufen (schon der größeren Nutzlast wegen bei weiteren Transporten) Beim Getreidehändler kommen auf alle Fälle Lager und Unkostenspesen in Abzug. Gerade diesen mittleren Mühlen ist aber der Direktbezug vom Erzeuger ganz oder teilweise untersagt bzw. erschwert. Weitere Momente kommen hinzu: Die Mühlen nehmen nur gesunde, trockene Ware an, der Händler mischt gute und schlechte Qualitäten und dgl. mehr. Von Seiten der Mittelmühlen (wie auch der Großmühlen) wird daher wieder freie Einkaufsmöglichkeit verlangt.

waltungsbezirk fallende Festpreisgebiet eine Mehlnotierung vornehmen, gibt es gegenwärtig etwas über 50 Roggenmehl- und etwas über 60 Weizenmehlnotierungen und entsprechend je 50—60 Roggen- bzw. Weizenmehlpreisgebiete.

Bisher wurde oft für ein ganzes Gebiet, ja selbst für Bezirke verschiedener Getreidewirtschaftsverbände derselbe Mehlpreis angeordnet. Z. B. hat ganz Bayern, Württemberg, sowie ein Teil von Hessen-Nassau im Februar, März und April 1935 den einheitlichen Mehlpreis von 24.— bzw. 24,10 RM. gehabt.

Andererseits bestanden beispielsweise in dem so eng zusammenhängenden Wirtschaftsgebiet Hamburg-Altona zwei um 60 Pfg. je 100 Kilo differierende Roggenmehlpreise.

Wenn auch diese ungünstigen Verhältnisse geändert werden können und es sich um Übergangsschwierigkeiten handeln dürfte, so müssen doch besonders an den Grenzen der Preisgebiete die Geschäftsmöglichkeiten für die dortigen Mühlen und Händler oft schwierig sein.

Infolge der Futtermittelknappheit ist es häufig vorgekommen, daß Mehlhändler und Mehlverkäufer nur unter der Bedingung Mehl abnahmen, wenn gleichzeitig eine gewisse Menge Kleie mitgeliefert wurde. So hatte derjenige, welcher die größte Menge Nachprodukte auf einen bestimmten Mehlabschluß mitverkaufen konnte, den geschäftlichen Vorteil. Auf diese Weise entstanden unwirtschaftliche Warenbewegungen, da die Nachprodukte der Mühlen in die Absatzwege des Mehles hereinkamen und die Überschuß- und Zuschußgebiete des Mehles sich meist nicht mit denen der Kleie decken. Diese Verkoppelungsgeschäfte haben also die nachteilige Wirkung, daß wichtige Futtermittel höchstens auf Umwegen zu den Stätten des größten Bedarfs gelangen. Wenn auch diese Umwege nicht unbedingt nötig waren, da ja der Käufer die Kleie selbst direkt in ihre Bedarfsgebiete weiter verkaufen konnte, sind trotzdem solche Vorgänge schon durch die Vertragsverkoppelung eine unnötige Belastung gewesen. Die letzte Ursache für solche Geschäfte bildet die durch den hohen Ausmahlungsgrad bedingte Futtermittelknappheit. Diese Futtermittelknappheit führte noch zu weiteren eigenartigen Kompensationsgeschäften bei dem Handel mit Landesprodukten. Da man von den Mühlen direkt nicht die Menge Kleie bekommen konnte, die man benötigte, weil die Mühlen für ihre Mahlkundschaft Reserven vorbehalten mußten, ersuchte man einen Kunden, der auch Mühlenkunde war, neben Mehl auch größere Kleiebestellungen aufzugeben. Diese Kleie wurde dann gegen Leinkuchenmehl, Hafer und weitere Artikel,

wie z. B. gegen Korn- oder Gerstenkaffee kompensiert. So ereignete es sich oft, daß der Mühlenkunde die von der Mühle erhaltene Kleie gegen Hafer beim 1. Händler, dieser 1. Händler wieder die Kleie gegen Leinkuchenmehl beim 2. Händler und womöglich dieser 2. Händler immer noch dieselbe Kleie beim 3. Händler gegen Korn- oder Gerstenkaffee tauscht. Die in die Verkoppelung miteinbezogenen freien Futtermittel mußten dadurch oft Preiserhöhungen erfahren, sollten keine Verluste bei den betreffenden Händlern entstehen. Ebenso benutzte der Mehlhändler die aus dem Kleiegeschäft sich ergebenden Gewinnmöglichkeiten, um das Mehl so niederzukonkurrieren. Im Ganzen gesehen brachten solche Geschäfte und Geschäftsmethoden, die an die Praxis des Kettenhandels erinnern, dem an sich notleidenden Handel keine großen Verdienstmöglichkeiten; sie bedeuteten, volkswirtschaftlich gesehen, unproduktive Mehrarbeit.

Auch die Mühlen gingen selbst infolge des zeitweise ungenügenden Brotgetreideangebots zu ähnlichen Tauschgeschäften über. Sie kauften oft Getreide nur dann, wenn ihnen gleichzeitig Mehl abgenommen wurde. Als diese Koppelgeschäfte zu große Ausmaße annahmen und sich auch bei den Großmühlen einbürgerten, — (je mehr den Mehlabnehmern durch Zusatzgeschäfte von den Mühlen Vorteile geboten wurden, desto stärker konnten diese Abnehmer wieder beim Weiterverkauf den Bäckern Preisvorteile bieten), — wurden von einzelnen Getreidewirtschaftsverbänden entsprechende Verbote erlassen. Auf Grund der bestehenden Ermächtigungen wurde angeordnet, daß die Abgabe von Kleie und sonstigen Futtermitteln aus Getreide nicht von der gleichzeitigen Abnahme von Waren, (wie Mehl, Futtermitteln, Düngemitteln) abhängig gemacht werden darf, ferner daß irgendwelche sonstigen Bedingungen dem Verteiler oder Verbraucher bei der Abnahme der Ware nicht auferlegt und die Gegenlieferung anderer Ware nicht verlangt werden darf. Zwecks Reinigung des Gewerbes wurde bestimmt, daß Mehlhändler, die früher nie Futtermittel oder Kleie gehandelt haben, auch jetzt nicht den Handel in diesen Produkten zum Zwecke der Durchführung von Koppelgeschäften aufnehmen dürfen; ebenso dürfen Getreidehändler nicht plötzlich Mehlhandel betreiben.

Eine weitere Schwierigkeit für das Mehlgeschäft ergab sich daraus, daß infolge des hohen Ausmahlungszwangs eine sehr große Ausbeute an Mehl (besonders bei Roggenmehl) entstehen mußte, so daß viele Mühlen ihre Kontingente, die ja auf Getreidemengen abgestimmt sind, nicht ausnutzen konnten. Die Mehlausbeute liegt in diesem Jahre infolge der hohen Ausmahlungsquote um 10—30% über der Grundnorm. Andrerseits ver-

suchten die Mühlen natürlich mit allen Mitteln, ihr Kontingent voll zu verarbeiten. Dadurch und durch die offensichtliche Nichteinhaltung der Kontingente von zahlreichen, insbesondere solchen Mühlen, die schwer zu kontrollieren sind, wurde ein derartiges Überangebot an Mehl hervorgerufen, daß es notwendig wurde, die monatlichen Verarbeitungsquoten stark zu reduzieren. Diejenigen Mühlen, die in loyaler Weise ihre Vermahlungsquoten genau innegehalten hatten, wurden so empfindlich getroffen. Diese mangelnde Marktdisziplin ist der Hauptgrund für das Überangebot und die Störung der gesamten Marktordnung gewesen.

Durch die Preisabschläge, welche die kleineren Mühlen für Mehl vornehmen können, ist die Konkurrenzfähigkeit größerer Betriebe an sich stark beschränkt worden. Beim Weizenmehlabsatz wirkte sich dies allerdings nicht so sehr aus, da bekanntlich eine große Mühle mit Hilfe ihrer besonderen technischen Ausstattung gleichmäßigere bessere Produkte herzustellen in der Lage ist als eine Kleinmühle. Beim Roggenmehl ist indes eine ungesunde Verschärfung der Konkurrenz eingetreten.

Diese Konkurrenz wurde noch angestachelt durch das Fehlen des Bäckerschlußscheins.

Da monatliche Aufschläge für den Getreidepreis bestehen, der im Herbst am niedrigsten ist und dann gegen das neue Erntejahr hin aufsteigt, sind die Verdienstspannen für den Bäcker bei gleichem, stabilen Brotpreis im Herbst am höchsten. Ebenso ist die Mehlspanne — also der Mahllohn selbst — nicht gleichmäßig. Er wird ja bestimmt einerseits durch den Festpreis beim Getreideeinkauf, andrerseits durch den Mehlfestpreis. Letzterer wird in Anlehnung an die jeweiligen monatlichen Getreidepreise zwar auch erhöht; jedoch nicht in gleichem Umfang wie der Getreidepreis [6]), so daß die Bäckerspanne weniger zu sinken braucht als der Mahllohn. Bei dieser Regelung sind die Mühlen am ungünstigsten gestellt; es bleibt ihnen nur übrig, durch Unkostensenkungen, guten technischen Ausbau, organisatorische Maßnahmen und ähnliche Dinge mehr ihre Verdienstspanne zu erhöhen. Den kleineren Betrieben wird hier, durch den direkten billigeren Einkauf und das ungekürzte Kontingent, sowie durch die möglichen Preisabschläge, welche eine volle

---

6) 1935 blieb in Ostdeutschland die Weizenmehlnotierung von Oktober bis Februar unverändert; im März wurde sie um 1 RM. erhöht. Die Roggenmehlnotiz blieb von Oktober bis Januar gleich, und wurde im Februar um 1,50 RM., im März um 1 RM. erhöht. Dieser Tatsache steht eine Erhöhung der Festpreise für beide Getreidearten um 9 RM. von Oktober bis April gegenüber.

Kontingentausnutzung leichter gewähren, schon von vornherein die Möglichkeit vorteilhafterer Betriebsführung geboten.

Die Förderung der Kleinmühlen geht so weit, daß diese Mühlen sogar im städtischen Mehlgeschäft stärker Fuß fassen konnten [7]). Die Absatzmöglichkeiten sowohl der Großmühlen wie der mittleren Provinzmühlen haben sich dadurch besonders im Roggenmehlgeschäft außerordentlich verengt; für Bayern und Sachsen meldet die Fachpresse [8]) nur eine 70—80% ige Ausnützung der Kontingente. Die Lage der Großmühlen, insbesonders derjenigen an der Küste und am Rhein hat sich durch das im Laufe des Erntejahres 1934/35 ausgesprochene Mehlausfuhrverbot noch verschlechtert. Dieses Mehlausfuhrverbot wurde mit dem geringen Devisenanfall („Schleuderpreise", an sich durch die Gestaltung der Weltmarktpreise bedingt) begründet. Die Einfuhr von hochwertigem Auslandsweizen (Manitobasorte), die durch die Ausfuhr erst möglich wurde, hatte gerade diesen im Zuschußgebiet liegenden Großmühlen die Herstellung ihrer besonderen Markenmehle erleichtert. Diese Kreise erstreben daher die Aufhebung dieses Verbots, wobei darauf hingewiesen wird, daß im Jahre 1933/34 gerade das Mehlausfuhrgeschäft einen ungewöhnlichen Aufschwung genommen hatte und mit 2,53 Mill. dz sogar den Vorkriegsstand von 2 Mill. dz überschritten hatte.

Im Ganzen muß gesagt werden, daß die Neuregelung die Konkurrenz nicht aufgehoben, sondern nur verlagert hat. Da jede Mühle, — Großmühle wie Kleinmühle —, ihr Verarbeitungskontingent restlos ausnützen will, hat sich der Konkurrenzdruck auf den noch freien Sektor des Mehlhandels, d. h. das Bäcker- und Kleinhandelsgeschäft konzentriert. Manche Mühlen gingen im Konkurrenzkampf über zum „Selbstdetaillieren", d. h. sie gaben dem Bäcker das Mehl zu den Bedingungen des Mühlenschlußscheins, ohne den geringsten Zuschlag, der sonst bei diesem Detailverkauf im Sinne eines Kleinhandelspreises gerechtfertigt gewesen wäre [9]). Hierdurch wird der selbständige Mehlhandel ausgeschaltet und völlig lahmgelegt, ein Folge, die nicht im Sinne der Marktordnung liegt, da dieser selbständige Mehlhandel für die

7) Die Verwendung des Diesel-Lastzuges ermöglicht es kleineren und mittleren Mühlen erhebliche Entfernungen bei der Belieferung von großen Verbraucherzentren zu überbrücken und trotzdem konkurrenzfähig zu bleiben.

8) Vgl. die Landware, Fachblatt des Reichsnährstandes für Marktberichterstattung (17. März 1935. Nr. 65).

9) Es muß hier daran erinnert werden, daß der Mühlenschlußschein nur für Großabnehmer gedacht ist.

Versorgung der Großstädte mit erheblichem Fernbezug immer gebraucht wurde.

Zur Beseitigung dieser Mängel wird von beteiligten Kreisen immer wieder die Einführung des Bäckerschlußscheins gefordert. Bekanntlich hört jetzt das Festpreissystem bei den Mühlen auf, (wenn man vom Mühlenschlußschein absieht). Der Bäckerschlußschein würde durch Einfügung der Bäcker und des Kleinhandels dieses System auch in der letzten Verarbeitungsphase zur Geltung bringen. Man würde also auch die Mehlhandelsspanne festlegen und so verhindern, daß der sonst gebundene Wettbewerb sich auf diesen freigelassenen Sektor wirft und sich hier ungehemmt austobt [10]).

Der Hauptgrund für das nicht voll befriedigende Ergebnis der Marktregelung liegt zweifellos aber in der unzulässigen Überschreitung der Kontingente durch die äußerst zahlreichen und daher schwer kontrollierbaren Kleinmühlen [11]). Diese Kleinmühlen, obwohl in der Regelung sehr begünstigt, haben es nach dem übereinstimmenden Urteil der Fachpresse [12]) durchaus an der erforderlichen Marktdisziplin fehlen lassen, einmal durch Kontingentsüberschreitungen, dann durch Nichteinhaltung der Ausmahlungsvorschriften. Mit ihrem helleren und trotzdem billigeren Mehl konnten sie daher leicht die Konkurrenz schlagen. Es ist aber klar, daß eine Marktordnung, die die regelnde Kraft von „Angebot und Nachfrage" weitgehendst außer Kraft setzt, auf straffe Marktdisziplin halten muß, wenn der Erfolg gewährleistet sein soll. Diese Marktdisziplin müßte oberste Richtschnur für alle Beteiligten sein und dürfte nicht erst, (wie es vielfach geschehen ist), durch Strafen erzwungen werden müssen. Kein noch so ausgedehnter Kontrollapparat wird (abgesehen von den Kosten und der bürokratischen Erschwerung der Wirtschaft) diese ethische Dynamik je erset-

---

10) Der Bäckerschlußschein ist wiederholt von offizieller Seite in Aussicht gestellt worden, bis jetzt aber nicht Wirklichkeit geworden. In der Presse wird auf Schwierigkeiten sachlicher, taktischer und grundsätzlicher Natur hingewiesen, die seiner Einführung entgegenstehen sollen. Eine Regelung auf diesem Gebiet wird mit Sicherheit zu erwarten sein. — Nach Abschluß dieser Arbeit ist der „Reichsmehlschlußschein" (mit Wirkung vom 11. Mai 1935) eingeführt worden, der die Bestimmungen des Reichsmühlenschlußscheins übernommen und die Regelung auch auf Lieferungen an Backbetriebe und Einzelhändler, die nicht Großabnehmer sind, ausgedehnt hat. —

11) Man will nunmehr versuchen, den Kontingentsüberschreitungen der Kleinmühlen durch Plombierung zu begegnen. Die Mühlen erhalten nur soviel Plomben, als sie vermahlen dürfen.

12) Auch von Staatsrat Helm, dem Leiter der Mühlenvereinigung festgestellt. Es ist interessant, daß diese Kleinmühlen nunmehr vielfach ein Mindestkontingent von 100—200 t verlangen.

zen können. Wenn auch die vorliegenden Schwierigkeiten zum Teil nur Übergangserscheinungen sind, die sich zweifellos beheben lassen, kann doch nur unter solchen Voraussetzungen eine wirkliche Marktordnung auf die Dauer erreicht werden. Somit wird die gerechte Marktordnung in weitem Umfang zur nationalen Erziehungsaufgabe.

Abgeschlossen am 1. Mai 1935.

Lebenslauf.

Ich, Sohn des Fabrikbesitzers Lothar Schlesinger und seiner Ehefrau Käte, geb. Brieger, bin am 7. Juli 1912 in Ratibor geboren. Meine Reifeprüfung bestand ich Ostern 1932 am Städtischen Realgymnasium zu Ratibor. Von da an besuchte ich die Universität Freiburg im Breisgau und seit Michaelis 1932 die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Ich widmete mich dem Studium der Wirtschaftswissenschaften einschließlich Philosophie und Geographie.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gab Herr Staatssekretär a. D. Prof. August Müller, dem ich für mannigfache Förderung, ebenso wie Herrn Prof. v. Dietze für die Übernahme des Correferates hiermit meinen Dank ausspreche.

Mehl- und Kleie-Preise im Mai 1935.

Verbindliche Mühlenverkaufspreise im Großhandel frei Empfangsstation lt. Anordnung Nr. 9 der WV. Preise verstehen sich bei Abnahme von mindestens 10 to je Doppelzentner 0,50 Reichsmark Frachtausgleich, Brutto für Netto einschl. Sack. Weizenmehl mit 20 Prozent Auslandsweizen 3,— RM höher, mit 10 Prozent Auslandsweizen 1,50 RM höher. Roggenmehl Type 815 Aufschlag 0,50 RM auf Basistype 997. Für Auf- und Abschläge sind die Vorschriften der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen maßgebend. Kleiepreise brutto mit Sack ab Mühle, einschl. der Kosten des Verladens daselbst.

Nr. 109, 10. 5. 1935	Roggenmehl Type 997		Weizenmehl Type 790		Roggenkleie		Weizenkleie	
Getreide-wirtschaftsverband	Festpreis-gebiet R.	RM je 100 kg	Festpreis-gebiet W	RM je 100 kg	Festpreis-gebiet R	RM je 100 kg	Festpreis-gebiet W	RM je 100 kg
1. Ostpreußen	II	21,80	II	26,95	II	10,28	II	11,39
	IV	22,05	IV	26,95	IV	10,40	IV	11,50
	VI	22,30	VI	26,95	VI	10,53	VI	11,62
2. Pommern	V	22,25	V	26,70	V	10,53	V	11,56
	VI	22,30	VI	26,95	VI	10,53	VI	11,62
	VIII	22,50	VIII	27,20	VIII	10,65	VIII	11,73
3. Mecklenburg-Lübeck	VII	22,45	VII	27,25	VII	10,65	VII	11,67
	VIII	22,50	VIII	27,40	VIII	10,65	VIII	11,73
	IX	22,75	IX	27,55	IX	10,78	IX	11,85
4. Schleswig-Holstein	VIII	22,50	VIII	27,40	VIII	10,65	VIII	11,73
	IX	22,75	IX	27,55	IX	10,78	IX	11,85
	XII [1])	23,10	XII	27,70	XII	10,96	XII	12,02
5. Kurmark	III	21,95	III	26,45	III	9,94	III	11,44
	V	22,25	V	26,85	V	10,13	V	11,56
	VI	22,30	VI	27,—	VI	10,13	VI	11,62
	VII	22,45	VII	27,15	VII	10,25	VII	11,67
	VIII	22,50	VIII	27,30	VIII	10,25	VIII	11,73
	IX	22,75	IX	27,60	IX	10,38	IX	11,85
	XI	23,—	XI	27,90	XI	10,50	XI	11,96
6. Schlesien	I	21,75	I	25,85	I	9,88	I	11,33
	III	21,95	III	26,05	III	9,94	III	11,44
	V	22,25	V	26,30	V	10,13	V	11,56
	VI	22,30	VI	26,45	VI	10,13	VI	11,62
	VIII	22,50	VIII	26,75	VIII	10,25	VIII	11,73
7. Freistaat Sachsen	VIII	22,50	III	27,20	VIII	10,25	III	11,44
	IX	22,75	VIII	27,45	IX	10,38	VIII	11,73
	XI	23,—	IX	27,70	XI	10,50	IX	11,85
8. Thüringen	IX	23,30	III	26,95	IX	10,38	III	11,44

			VI	26,95			VI	11,62
			VIII	26,95			VIII	11,73
9. Provinz Sachsen, Anhalt	IX	23,30	III	26,95	IX	10,38	III	11,44
			VI	26,95			VI	11,62
			VIII	26,95			VIII	11,73
			IX	27,60			IX	11,85
10. Braunschweig	IX	23,30	VI	27,20	IX	10,38	VI	11,62
			IX	27,20			IX	11,85
11. Hannover	IX	23,30	VI	27,20	IX	10,38	VI	11,62
	XII [2]	23,70	VIII	27,20	XII	10,56	VIII	11,73
	XIV	24,10	IX	27,20	XIV	10,75	IX	11,85
			XII [3]	27,70			XII	12,02
			XIV	27,95			XIV	12,13
			XV [4]	28,20			XV	12,19
12. Oldenburg	XIV	24,10	XII	28,20	XIV	10,75	XII	12,02
			XV	28,20			XV	12,19
13. Westfalen	IX	23,65	IX	27,35	IX	10,38	IX	11,85
	XI	23,75	XII	27,35	XI	10,50	XII	12,02
	XII	23,90	XIII	27,35	XII	10,56	XIII	12,08
	XIII	24,05	XIV	27,45	XIII	10,63	XIV	12,13
	XIV	24,05	XV	27,55	XIV	10,75	XV	12,19
14. Rheinland	XIII	24,—	XIII	27,60	XIII	10,63	XIII	12,08
	XV	24,—	XIV	27,80	XV	10,88	XVI	12,31
15. Kurhessen	IX	23,10	IX	27,50	IX	10,38	IX	11,85
	XI	23,35	XII	27,75	XI	10,50	XII	12,02
	XIII	23,60	XIII	28,—	XIII	10,63	XIII	12,08
16. Hessen-Nassau	XIII	23,80	XIII	27,70	XIII	10,20	XIII	10,92
	XV	24,20	XIV	28,15	XV	10,44	XVI	11,13
17. Bayern	X	24,25	VI	26,85	X	10,08	VI	10,10
	XII	24,20	IX	27,35	XII	10,14	IX	10,30
	XIV	24,20	X	27,45	XIV	10,32	X	10,35
	XV	24,20	XV	28,05	XV	10,44	XV	10,60
	XVI	24,80	XVII	28,65	XVI	10,62	XVII	10,85
18. Württemberg	XV	24,20	XII	27,70	XV	10,44	XII	10,45
			XV	28,05			XV	10,60
19. Baden	XV	24,20	XV	28,05	XV	10,44	XV	10,60
	XVI	24,80	XVII	28,65	XVI	10,62	XVII	10,85

[1]) mit Gebiet Groß-Hamburg (einschl. Stadtbezirke Harburg—Wilhelmsburg, Altona und Wandbek) und Ortschaft Geestehacht.

[2]) ausschließlich des unter [1]) genannten Gebietes.

[3]) ausschl. Regierungsbezirk Aurich, Stadt- und Landkreis Wesermünde im Reg.-Bez. Stade.

[4]) einschl. der Gebiete unter [3]).